



Gemeinde  
Edingen-Neckarhausen

# Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Edingen-Neckarhausen



EDINGEN-NECKARHAUSEN  
*Eine europäische Gemeinde*



Partnerstadt  
Plouguerneau

Donnerstag, 13. Oktober 2016

Ausgabe: 41 / Seite 1

Einladung zum  
**Info-Abend**  
für  
ehrenamtliche Helfer und „Lotsen“  
im Bereich der Flüchtlingsarbeit



**Montag 24. Oktober 2016**  
**18.00 Uhr**  
Rathaus Edingen  
Hauptstraße 60, Bürgersaal (3. OG)



Gemeinde  
Edingen-Neckarhausen  
Hauptstraße 60  
68535 Edingen-Neckarhausen

[www.edingen-neckarhausen.de](http://www.edingen-neckarhausen.de)



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR INTEGRATION


**sortierter**  
**FLOHMARKT**  
 rund um's **SCHUL-Kind**


**Wann: Samstag, 15. Oktober 2016**  
**13 - 15 Uhr**

**Wo: Turnhalle der Pestalozzischule Edingen,  
 Robert-Walter- Str.3 / Ende Amselweg,  
 68535 Edingen**

angeboten wird alles für Schulkinder

- Kleidung größen-sortiert ab Gr. 122 bis Gr. 188 und entsprechende Größen S/M/L
- Spielsachen und Gesellschaftsspiele
- Bücher / CD 's / DVD's
- Turnschuhe, Sportsachen, Sportausrüstung
- Computerspiele / Konsolenspiele
- Fahrräder / Roller / Inliner
- Schulranzen, Rucksäcke und Zubehör
- Musikinstrumente und vieles mehr












Infos und Anmeldung bei (solange es Plätze gibt):  
 Ulrike Schmidt, Tel. 06203/890757, 18-20 Uhr oder  
 E-Mail: [ulrike\\_schmidt70@web.de](mailto:ulrike_schmidt70@web.de)

Veranstalter ist der Förderverein der Pestalozzischule Edingen



**Karawane Engel der Kulturen**

Kunstprojekt in 5 Stationen  
 in Edingen und Neckarhausen  
 Sonntag 16. Oktober 2016  
 Beginn 12 Uhr  
 Schlosspark Edingen-Neckarhausen

Die «Karawane» ist Teil des Projekts «interreligiöse Begegnungen» des Melanchthon-Kindergartens Edingen.  
 «Engel der Kulturen» ist ein Kunstprojekt des Ablers Gregor Merten und Carmen Dietrich zur Förderung des interkulturellen/interreligiösen Dialogs.  
 Foto: Ablers Gregor Merten und Carmen Dietrich

**Konzerte im Schloss**

**Klavierkonzert**  
 mit Werken von  
**Wolfgang Amadeus Mozart**  
 —  
**Siegfried Udrasala**



**Sonntag, 16. Oktober 2016**  
**17.00 Uhr**

Großer Saal im Schloss Neckarhausen, Eintritt 10,- Euro  
**Vhs Volkshochschule Edingen-Neckarhausen**

Förderverein Chormusik an der Lutherkirche Neckarhausen e.V.



Sonntag, 16. Oktober 2016, 18:00 Uhr  
 Ev. Lutherkirche Neckarhausen, Schloßstraße

**Nordbadisches  
 Blechbläserensemble**


**Konzert mit  
 festlicher und fetziger  
 Musik für Blechbläser**

**Leitung: Landesposaunenwart  
 Armin Schaefer**

**Eintritt frei !**

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN & MITTEILUNGEN DER GEMEINDE

### Einladung zur Sitzung des Gemeinderates

Zur Beratung der nachstehend aufgeführten Tagesordnungspunkte findet am

**Mittwoch, 19.10.2016, 18.30 Uhr,**

im Rathaus Edingen, Bürgersaal, eine öffentliche

#### Sitzung des Gemeinderates

statt.

Hierzu wird die Bevölkerung herzlich eingeladen.

Die Tagesordnung und Beratungsunterlagen liegen im Sitzungssaal für die Zuhörerinnen und Zuhörer zur Einsichtnahme aus.

#### Tagesordnung:

1. Fragestunde der Bürgerinnen und Bürger
2. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzungen
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2015
- 3.1 Feststellung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes der Gemeinde Edingen-Neckarhausen für das Haushaltsjahr 2015
- 3.2 Feststellung des Ergebnisses für die Sonderrechnung des Eigenbetriebs Wasserversorgung im Wirtschaftsjahr 2015
4. Neubau der Hebewerke I und X
  - Entscheidung über den Neubau und Auswahl des künftigen Standorts
5. Bebauungsplan „Wohnen und Freizeit in Neckarhausen Nord“
  - Festlegen der Entwicklungsflächen für Wohnbebauung
6. Neukonzeption des Kultur- und Sportzentrums Edingen-Neckarhausen
- 6.1 Künftiger Standort des Tennisclub Grün-Weiß Edingen
- 6.2 Gründung einer Arbeitsgruppe zur Ermittlung des künftigen Bedarfs im Kultur- und Sportzentrum
7. Integrationsarbeit in Edingen-Neckarhausen
- 7.1 Bericht der Integrationsbeauftragten über ihre Tätigkeit
- 7.2 Integrationsausschuss der Gemeinde Edingen-Neckarhausen Geschäftsordnung und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
8. Abbruch des Wohnhauses Jahnstraße 20
  - Auftragsvergabe
9. Antrag der UBL-FDP/FWV-Gemeinderatsfraktion vom 06.07.2016 zur Wohnraumentwicklung in Edingen-Neckarhausen
  - Auftragsvergabe
10. ÖPNV zwischen den Ortsteilen
  - Einführung eines Ruftaxi, Vergabe und Fahrpreise
11. Antrag der SPD-Gemeinderatsfraktion auf Einrichtung der Stelle eines Umweltbeauftragten/Umweltbeauftragter
12. Bauantrag zum Erweiterungs-/Umbau eines Einfamilienhauses in der Schillerstraße 9
13. Bauantrag für die Errichtung von zwei wandmontierten Plakatwerbeflächen auf dem Grundstück Trautenfeldstraße 38

14. Antrag auf Grundwasserentnahme zur Beregnung von Landwirtschaftsflächen auf der Gemarkung Edingen, Gewann „Kuhgraben“
15. Neuer § 2 b UStG – Änderungen in der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand
16. Haushaltsplanung 2017
  - Bekanntgabe der Vorberatung und Terminfestlegungen
17. Terminplan der Sitzungen des Gemeinderats und des Technischen Ausschusses im Jahre 2017
18. Bekanntgaben
19. Anfragen aus dem Gemeinderat

Michler

Bürgermeister

### Einladung zum Informationsangebot für ehrenamtliche Helfer und „Lotsen“ im Bereich der Flüchtlingsarbeit

#### Gesellschaft gemeinsam verändern - Integration leben!

Nachdem wir Menschen aus politischen Krisengebieten Schutz und Aufnahme gewährt haben, stehen wir nun vor der eigentlichen Herausforderung – der langfristigen Integration dieser Menschen in unsere Gesellschaft. Damit dies gelingt, braucht es neben dem Willen zu Integration auf Seiten der Flüchtlinge die Bereitschaft zur Aufnahme und das Engagement der Bürgerinnen und Bürger.

**Wir laden Sie zum Informationsangebot für aktive „Flüchtlings-Lotsen“ und solche die es werden wollen am Montag, 24.10.2016, 18.00 Uhr, ins Rathaus Edingen, Bürgersaal (3. OG), herzlich ein.**

Mit diesem Qualifizierungsangebot will die Gemeinde Edingen-Neckarhausen die wertvolle Arbeit der Ehrenamtlichen in der Flüchtlingshilfe unterstützen und interessierte Bürgerinnen und Bürger für das Projekt „Flüchtlingslotsen in Edingen-Neckarhausen“ begeistern.

Flüchtlingslotsen eignen sich für dieses Vorhaben ganz besonders. Sie bieten kontinuierliche Begleitung und persönliche Beziehungen, welche dabei helfen, die ersten Schritte in einer fremden Kultur erfolgreich zu meistern.

Natürlich gibt es viele die bereits eine Lotsenfunktion für Flüchtlinge erfüllen. Aber es kann immer wieder zu Situationen kommen, die frustrierend und ernüchternd sind.

Referenten sind Olga Lishtvan (Migrationsberatung des Caritasverbands für den Rhein-Neckar-Kreis e.V. / Projektstelle „Nah an Menschen von weit weg“) und Bärbel Morsch (Leiterin Projektstelle „Unterstützung Ehrenamtlicher in der Flüchtlingsarbeit“ beim Diakonischen Werk Weinheim).

Die Veranstaltung ist kostenfrei; Anmeldungen werden erbeten.

#### Anmeldung & Kontakt:

Gemeinde Edingen-Neckarhausen,

Integrationsbeauftragte Sina Montassere,

Telefon: 06203/808245,

E-Mail: sina.montassere@edingen-neckarhausen.de

### Bericht aus dem Gemeinderat

Am Mittwoch, 05.10.2016 tagte der Gemeinderat unter Vorsitz von Bürgermeister Simon Michler öffentlich und fasste folgende Beschlüsse:

Bürgermeister Michler gab bekannt, welche Beschlüsse der Gemeinderat in der nichtöffentlichen Gemeinderatsitzung am 21.09.2016 fasste:

- ⇒ Der Gemeinderat beschloss die Verlängerung des Vertrags mit dem aktuellen Herausgeber des Amtlichen Mitteilungsblatts der Gemeinde für ein Jahr bis zum 31.12.2017.
- ⇒ Der Gemeinderat beschloss den Flächenanspruch aus einer Baulandumlegung zu übernehmen und der Eigentümerin ein Grundstück aus einer anderen Baulandumlegung anzubieten.
- ⇒ Der Gemeinderat stimmte einem Antrag auf Ratenzahlung von Grundsteuer, Wasser- und Abwassergebühren zu. Auf die Erhebung der Stundungszinsen wurde verzichtet.

#### **Bürgerfragestunde**

Bürgermeister Michler beantwortete Fragen zur Fischkinderstube, der Verkehrssituation und der geplanten Fläche für die Hundesportvereine.

#### **Anlage eines Seitengewässers (Fischkinderstube) im Gewann „Tagweide“**

##### **– Vergabe der Arbeiten zu Los 1 und 2**

Eine Verschiebung oder Verlängerung des Förderzeitraums um mehrere Monate oder Jahre ist nach Rücksprache mit dem Büro des Umweltministers nicht möglich. Es wurde ausführlich erläutert, dass sowohl der Bau einer vorübergehend nutzbaren Baustraße unter Einbindung der Plouguerneau-Allee, als auch der Abtransport über den Wasserweg aus finanzieller Sicht nicht vertretbar sind.

Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich die Vergabe der Arbeiten für das Los 1 (Seitengewässer) an die Firma Schleith GmbH, Mannheim. Die Arbeiten für das Los 2 (Brücken- und Durchlassbauwerk) wurden an die Firma Michel Bau GmbH, Klingenberg vergeben. Darüber hinaus beschloss der Gemeinderat die Einrichtung einer Reifenwaschanlage sowie die Durchführung eines Beweissicherungsgutachtens.

Die Verwaltung soll sich bei der Verkehrsbehörde weiterhin für eine Geschwindigkeitsbeschränkung und Halte- und Parkverbote an den notwendigen Stellen einsetzen.

#### **Bebauungsplan „Wingertsäcker – Teiländerungsplan VI (Wiese)“**

##### **– Billigung des städtebaulichen Entwurfs**

Unter Beachtung der durchgeführten schalltechnischen Untersuchungen stellte Herr Fischer vom Planungsbüro Fischer den städtebaulichen Entwurf mit eingeschossigen Gartenhofhäusern vor.

Der Gemeinderat nahm Kenntnis von dem Entwurf und forderte zusätzlich die Vorlage alternativer Möglichkeiten für die Bebauung.

#### **Bebauungsplan „Gemeinbedarfsfläche Hilfeleistungszentrum“**

##### **– Künftige Fläche für Gewerbe und Hundesport**

Die beiden örtlichen Hundesportvereine sollen zukünftig an einem Standort Platz finden. Im Bebauungsplanverfahren soll gemeinsam mit den Vereinen die Konzeption des Hundesportgeländes erarbeitet werden. Die freiwerdende Fläche könnte als Gewerbefläche ausgewiesen werden. Derzeit wird der konkrete Bedarf an Gewerbeflächen ermittelt.

Der Gemeinderat nahm Kenntnis von der Bebauungskonzeption und wird diese in den Fraktionen beraten.

#### **Bebauungsplan „Hauptstraße II im OT Neckarhausen – Teiländerungsplan VIII (ehem. Voba-Ladenburg)“**

Mit Blick auf Neckarhausen Nord sind Einkaufsmöglichkeiten vor Ort erforderlich. Die Verwaltung sieht eine Möglichkeit darin, die Fläche zu überplanen und einen Vollsortimenter unter Einbeziehung der aktuellen Pächter anzusiedeln. Die städtebaulichen und sonstigen Aspekte werden in den Fraktionen beraten. Dann soll der Beschluss gefasst werden, ob und wenn ja mit welchem Inhalt eine Bebauungsplanänderung erfolgen soll.

#### **Bebauungsplan „Neu-Edingen – Teiländerungsplan III“ – Billigung des Bebauungsplanentwurfs und Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange im beschleunigten Verfahren**

Der Planinhalt entspricht den bisherigen Beschlüssen des Gemeinderats, u.a. wird auf die Fortsetzung der Bebauung entlang der Neckarhauser Straße verzichtet.

Der Gemeinderat billigte die Entwürfe des Bebauungsplans. Die Verwaltung wurde mit der Auslegung und Durchführung der Beteiligung beauftragt.

#### **Bebauungsplan „Wingertsäcker-Teiländerungsplan VIII (Traubenweg)“**

Der Gemeinderat billigte mehrheitlich den Bebauungsplanentwurf. Es wurde explizit auf großzügige Grünflächen Wert gelegt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Beteiligung durchzuführen.

#### **Kinderbetreuungseinrichtungen**

##### **– Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben**

Im Haushaltsjahr 2016 kam es aufgrund der Ausweitung der Betreuungseinrichtungen um weitere Gruppen, Anpassung der Betriebsform mit zusätzlichem Personal und Tarifierhöhungen im Sozial- und Erziehungsdienst zu Mehrausgaben gegenüber dem Haushaltsansatz i.H. von 405.754,83 Euro. Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer. Der Gemeinderat genehmigte die notwendigen überplanmäßigen Ausgaben.

#### **Kalkulation der Abwassergebühren – Nachkalkulation der Abwassergebühren 2015 und Kalkulation für 2017**

Der Gemeinderat beschloss die Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2015 und genehmigte die Kalkulation für das Haushaltsjahr 2017 mit allen darin enthaltenen Ermessenentscheidungen. Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr wurden unverändert mit 1,33 Euro/m<sup>3</sup> und 0,39 Euro/m<sup>2</sup> festgesetzt.

#### **Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung – (Abwassersatzung - AbWS) vom 16. November 2011**

Der Gemeinderat beschloss die Abwassersatzung.

#### **Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser – (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 14. Februar 2007**

Der Gemeinderat beschloss die Wasserversorgungssatzung.

#### **Personalangelegenheiten**

Der Gemeinderat beschloss die Bereitstellung eines Ausbildungsplatzes im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachan-

gestellte/r“ im Haushaltsjahr 2017. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Ausbildungsstelle öffentlich auszuschreiben und dem Gemeinderat nach Abschluss des Verfahrens einen Einstellungsvorschlag zu unterbreiten.

**Vergabe Bürgersaal – Anpassung der Vergabekriterien**

Aus aktuellem Anlass beabsichtigte die Verwaltung die Vergabekriterien dahingehend anzupassen, dass der Bürgersaal zukünftig auch an Bürgerinitiativen vermietet werden kann. Der Gemeinderat sieht keine Notwendigkeit die Vergabekriterien für den Bürgersaal zu überarbeiten. Die Vergabe ist weiterhin Aufgabe der Verwaltung. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass eine Bürgerinitiative als sonstige Organisation angesehen werden sollte.

**Anfragen aus dem Gemeinderat**

Es wurde auf die Missstände bei Pflege der Grünflächen hingewiesen.

**Bebauungsplan „Neu-Edingen - Teiländerungsplan III“**

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB und öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Der Gemeinderat hatte in seiner öffentlichen Sitzung am 09.04.2014 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, zur Teiländerung des Bebauungsplans „Neu-Edingen“ einen Bebauungsplan „Neu-Edingen - Teiländerungsplan III“ aufzustellen. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der abgedruckten Karte. Er ist begrenzt

- ⇒ im Norden durch die Grundstücksgrenze zwischen den Flurstücken Nr. 4640 und 4640/1 geradlinig verlängert auf den Feldweg Flst.-Nr. 4671, diesem an seiner westlichen Grenze folgend zur Neckarhauser Straße, auf der östlichen Seite der Neckarhauser Straße entlang in Richtung Norden bis zum nördlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flst.-Nr. 5100,
- ⇒ im Osten durch die südliche Grundstücksgrenze des Grundstücks Flst.-Nr. 5101,
- ⇒ im Süden durch die geradlinige Verbindung mit dem Feldweg Flst.-Nr. 5093, an dessen nördlicher Grundstücksgrenze nach Süden abknickend parallel zur südlichen Grenze des Grundstücks Flst.-Nr. 5089/1, dann nach Süden abknickend über den Feldweg Flst.-Nr. 4671 hinweg durch das Flurstück Nr. 4649 hindurch auf den Feldweg Flst.-Nr. 4648 zu,
- ⇒ im Westen durch die östliche Grenze des Feldwegs Flst.-Nr. 4648 über die Nelkenstraße hinweg entlang

der westlichen Grenze des Grundstücks Flst.-Nr. 4640/1 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Grundstücke Flst.-Nr. 4639/4, 4640 und 4640/1.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke: Flst.-Nr. 4640/1, 4641 (Teil), 4641/1 (Teil), 4642 (Teil), 4642/1 (Teil), 4644 (Teil), 4645 (Teil), 4646 (Teil), 4647 (Teil), 4649 (Teil), 4671 (Teil), 5090 (Teil), 5091 (Teil), 5092 (Teil), 5093 (Teil), 5094/4 (Teil), 5094 (Teil), 5094/2 (Teil), 5094/3 (Teil), 5094/5 (Teil), 5094/1 (Teil), 5095 (Teil), 5096 (Teil), 5097 (Teil), 5098 (Teil), 5099 (Teil) und 5100 (Teil) der Gemarkung Edingen.

Dieser Beschluss wurde am 17.04.2014 gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Ergänzend hierzu beschloss der Gemeinderat am 15.6.2016, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wird, da die Voraussetzungen hierfür vorliegen; dieser Beschluss wurde in Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses vom 09.04.2014 gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB am 23.06.2016 ortsüblich bekanntgemacht.

In seiner öffentlichen Sitzung am 05.10.2016 billigte der Gemeinderat die Entwürfe des Bebauungsplans mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung und beschloss, dass mit diesen Entwürfen die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden soll. Hierzu liegen die vorgenannten Entwürfe von Montag, 24.10.2016, bis einschließlich Freitag, 25.11.2016, im Rathaus Edingen, Hauptstraße 60, im Flur vor dem Bau- und Umweltamt (2. OG), während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Gem. §§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Edingen-Neckarhausen, 13.10.2016

Michler

Bürgermeister



## Satzung der Gemeinde Edingen-Neckarhausen über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 5. Oktober 2016

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Edingen-Neckarhausen am 05.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Edingen-Neckarhausen betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.

(2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss)

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

(4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

### II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.

Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

#### § 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

#### § 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

#### § 6 Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhr oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch im verkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehrlicht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);

2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimitteln;

3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;

4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);

5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;

6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;

7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenen Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt

#### § 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,

a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;

b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten

sten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

#### § 8 Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

#### § 9 Eigenkontrolle

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücks-entwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

#### § 10 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde kann bei dem Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

Die Kosten der Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn

1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt sind oder
2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

#### § 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

### III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

#### § 12 Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.

(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss. Werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

#### § 13 Kostenerstattung

(1) Der Gemeinde sind vom Grundstückseigentümer zu erstatten:

- a) die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 3);
- b) die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

#### § 14 Private Grundstücksanschlüsse

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB)

(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

#### § 15 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen

- a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
- b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare -Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1: 500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungssteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull)

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

#### § 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

#### § 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen.

Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

#### **§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte**

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen.

Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig.

Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

#### **§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen**

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

#### **§ 20 Sicherung gegen Rückstau**

Abwasseraufnahmeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

#### **§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster**

(1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden.

Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder -Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihrem Beauftragten auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben:

- Namen des Betriebs und der Verantwortlichen,
- Art und Umfang der Produktion,
- eingeleitete Abwassermenge,
- Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind.

Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

## **IV. Abwasserbeitrag**

### **§ 22 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 34) erhoben.

### **§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

### **§ 24 Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

### **§ 25 Beitragsmaßstab**

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die zulässige Geschossfläche. Die zulässige Geschossfläche wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 27 bis 32 ermittelt. Bei der Ermittlung der Geschossfläche wird das Ergebnis auf zwei Nachkommastellen gerundet. Ist die Ziffer an der dritten Nachkommastelle größer als vier, wird aufgerundet, andernfalls wird abgerundet.

### **§ 26 Grundstücksfläche**

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

### **§ 27 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt**

(1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.

(2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 oder 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

### **§ 28 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung der mit der Baumassenzahl vervielfachten Grundstücksfläche durch 3,5.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5.

### **§ 29 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

(1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächen- oder Baumassenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Grundflächenzahl bzw. die Größe der zulässigen Grundfläche und die



höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als zulässige Geschossfläche die mit der Grundflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse vervielfachte Grundstücksfläche bzw. die mit der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte zulässige Grundfläche.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 1 das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO)

festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(4) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 zulässige Grundfläche bzw. höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse genehmigt, so ist diese der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche nach Abs. 1 zugrunde zu legen.

(5) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese der Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 zugrunde zu legen.

(6) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 4 in eine Geschosszahl umzurechnen.

**§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 27 bis 29 bestehen**

(1) In unbepflanzten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 27 bis 29 entsprechenden Festsetzungen enthält, beträgt die Geschossflächenzahl, mit der die Grundstücksfläche vervielfacht wird:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschossflächenzahl (GFZ)
1. In Kleinsiedlungsgebieten bei	1	0,3,
	2	0,4;
2. In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten bei	1	0,5,
	2	0,8,
	3	1,0,
	4 und 5	1,1,
	6 und mehr	1,2;
3. In besonderen Wohngebieten bei	1	0,5,
	2	0,8,
	3	1,1,
	4 und 5	1,4,
	6 und mehr	1,6;
4. In Dorfgebieten bei	1	0,5,
	2 und mehr	0,8;
5. In Kern-, Gewerbe- Industrie- und Sondergebieten bei	1	1,0,
	2	1,6,

3	2,0,
4 und 5	2,2,
6 und mehr	2,4;

6. In Wochenendhausgebieten

bei 1 und 2 0,2.

(2) Die Art des Baugebiets i.S. von Abs. 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse

1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

2. soweit keine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist,

a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse zugrunde gelegt.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO. Zugrunde zu legen ist im Falle des Satzes 1 Nr. 1 die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 die in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltende Fassung der LBO.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss, gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch [3,5], mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,2.

(5) Ist in Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

**§ 31 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken im Außenbereich**

(1) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse. Dabei werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrundegelegt.

(2) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss, gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse, geteilt durch [3,5], mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,3.

**§ 32 Sonderregelungen**

(1) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl von 0,2 vervielfacht.

(2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen) gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3.

**§ 33 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht**

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei abgeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche bzw. genehmigte höhere Geschossfläche überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird;

2. soweit in den Fällen des § 31 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;

3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;

4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

**§ 34 Beitragssatz**

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge je m <sup>2</sup> Geschossfläche (§ 25)	
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	4,00 Euro
2. für den das Klärwerk	3,60 Euro

**§ 35 Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
2. in den Fällen des § 23 Abs. 2, mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. in den Fällen des § 34 Nr. 2, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;
4. in den Fällen des § 33 Abs. 1 Nr. 1 und 2, mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.2 und 3 BauGB;
5. in den Fällen des § 33 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
6. in den Fällen des § 33 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
7. in den Fällen des § 33 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 47 Abs. 7.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

**§ 36 Vorauszahlungen, Fälligkeit**

(1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 34 in Höhe von 90 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

(2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

**§ 37 Ablösung**

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**V. Abwassergebühren****§ 38 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

**§ 39 Gebührenmaßstab**

(1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 41) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 41a) erhoben.

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

**§ 40 Gebührenschuldner**

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.

Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 39 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 41 Bemessung der Schmutzwassergebühr**

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 39 Abs. 1 ist:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
  2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge;
  3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.
- Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

(2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

(3) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haushalt (Abs. 1 Nr. 3) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeignete Messeinrichtung anbringt, als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 18 m<sup>3</sup>/Person und Jahr zugrunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten.

**§ 41a Bemessung der Niederschlagswassergebühr**

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 39 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

- a) vollständig versiegelte Flächen, z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen 0,9;
- b) stark versiegelte Flächen, z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster 0,6;
- c) wenig versiegelte Flächen, z.B. Kies, Schotter, Schotterrassen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer 0,3.

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sikkermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosselem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,2 berücksichtigt.

(4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt folgendes:

- a) bei Regenwassernutzung, ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die Flächen um 8 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen reduziert;
- b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen reduziert. Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvermögen von 3 m<sup>3</sup> aufweisen.

**§ 42 Absetzungen**

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 41) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Gemeinde mit einer Plombe versehen worden ist.

Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Veranlassung und Kosten einzubauen, zu unterhalten und zu entfernen. Der erstmalige Einbau sowie jeder Austausch des Zwischenzählers sind der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen unter Nachweis des Zählerstandes anzuzeigen. Ausgebaute Zähler sind aufzubewahren, bis der Ausbaustand der Gemeinde nachgewiesen wurde.

(3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/Jahr ausgenommen.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt.

- Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1
1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m<sup>3</sup>/Jahr,
  2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m<sup>3</sup>/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge

gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m<sup>3</sup>/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

#### § 43 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 41) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 1,33 Euro.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche 0,39 Euro.

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser 1,33 Euro.

(4) Die Gebühr für Abwasser, das bei der Kläranlage des Abwasserverbandes Unterer Neckar direkt angeliefert wird, wird vom Abwasserverband Unterer Neckar festgesetzt und erhoben. Sie beträgt 6,00 Euro/m<sup>3</sup> angeliefertes Abwasser.

(5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

#### § 44 Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 39 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 40 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 39 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) In den Fällen des § 39 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers beim Abwasserverband Unterer Neckar.

Die Gemeinde ermächtigt den Abwasserverband Unterer Neckar, Gebühren für Abwasser, das bei der Kläranlage angeliefert wird (§ 39 Abs. 3), nach dessen Bestimmungen zu erheben und vom Gebührenschuldner einzuziehen (§ 40 Abs. 2).

(5) Die Gebührenschuld gemäß § 39 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

#### § 45 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 41a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 39 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

#### § 46 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 45) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 45 werden jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

#### VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

##### § 47 Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen

Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen:

- die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
- das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 41 Abs. 1 Nr. 3);
- die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3)

(3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 41a Abs. 1), der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.

(4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 41a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.

(5) Ändert sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks um mehr als 40 m<sup>2</sup>, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.

(6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

- Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
- wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

#### § 48 Haftung der Gemeinde

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

#### § 49 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

#### § 50 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
- entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder

- die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 47 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

#### § 51 Datenweitergaben

Der Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Edingen-Neckarhausen wird verpflichtet, an die Gemeinde die zur Erhebung der Abwassergebühren erforderlichen Daten (Name, Vorname, Adresse des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten gem. § 40 sowie die im jeweiligen Veranlagungszeitraum – Kalenderjahr - verbrauchte Wassermenge), zu übermitteln.

#### VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

##### § 52 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 16.11.2011 mit allen nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Edingen-Neckarhausen, 13.10.2016

Michler

Bürgermeister

## Satzung der Gemeinde Edingen-Neckarhausen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 5. Oktober 2016

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 05.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.

(2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

### § 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.

(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

### § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasser-

versorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

### § 4 Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

### § 5 Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigen Gewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

### § 6 Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

### § 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,

2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze

Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde

#### § 8 Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

#### § 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

#### § 10 Einstellung der Versorgung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

#### § 11 Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise bela-

sten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

#### § 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 43 Abs. 5 Wassergesetz Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

#### II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

##### § 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen.

Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

##### § 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 38) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

##### § 15 Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für

den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).

2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

#### § 16 Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauBG).

- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

#### § 17 Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzung des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist.

Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorhanden ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder das DVGW-Zeichen.

Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

- (5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

#### § 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

#### § 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.

- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

#### § 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

#### § 21 Messung

- (1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

#### § 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

- (2) Die Nachprüfung der Messeinrichtung nach Abs. 1 kann (aus prüfungstechnischen Gründen) nur verlangt werden, solange diese noch in die Hausinstallation eingebunden ist, längstens bis zum Tag nach dem Ausbau.

- (3) Die Kosten der Prüfung sowie die im Zusammenhang mit der Prüfung anfallenden Kosten fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

#### § 23 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde oder auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

- (2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann oder der Anschlussnehmer der Gemeinde den Zählerstand nicht mitteilt, darf die Gemeinde den Ver-

brauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

**§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

**III. Wasserversorgungsbeitrag**

**§ 25 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

**§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

**§ 27 Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

**§ 28 Beitragsmaßstab**

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die zulässige Geschossfläche. Die zulässige Geschossfläche wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 29 bis 34 ermittelt. Bei der Ermittlung der Geschossfläche wird das Ergebnis auf zwei Nachkommastellen gerundet. Ist die Ziffer an der dritten Nachkommastelle größer als vier, wird aufgerundet, andernfalls wird abgerundet.

**§ 29 Grundstücksfläche**

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
  2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- (2) Teilflächenabgrenzungen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

**§ 30 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt**

(1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.

(2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 oder 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

**§ 31 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung der mit der Baumassenzahl vervielfachten Grundstücksfläche durch 3,5.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5.

**§ 32 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

(1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächen- oder Baumassenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Grundflächenzahl bzw. die Größe der zulässigen Grundfläche und die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als zulässige Geschossfläche die mit der Grundflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse vervielfachte Grundstücksfläche bzw. die mit der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte zulässige Grundfläche.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 1 das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(4) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 zulässige Grundfläche bzw. höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse genehmigt, so ist diese der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche nach Abs. 1 zugrunde zu legen.

(5) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese der Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 zugrunde zu legen.

(6) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 4 in eine Geschosszahl umzurechnen.

**§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 30 bis 32 bestehen**

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 30 bis 32 entsprechende Festsetzungen enthält, beträgt die Geschossflächenzahl, mit der die Grundstücksfläche vervielfacht wird:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschossflächenzahl (GFZ)
1. In Kleinsiedlungs-		
gebieten bei	1	0,3,
	2	0,4;

2.		
In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten bei	1	0,5,
	2	0,8,
	3	1,0,
	4 und 5	1,2
	6 und mehr	1,2;
3. In besonderen Wohngebieten bei	1	0,5,
	2	0,8,
	3	1,1,
	4 und 5	1,4,
	6 und mehr	1,6;
4. In Dorfgebieten bei	1	0,5,
	2 und mehr	0,8;
5. In Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten bei	1	1,0,
	2	1,6,
	3	2,0,
	4 und 5	2,2,
	6 und mehr	2,4;
6. In Wochenendhausgebieten bei	1 und 2	0,2.

(2) Die Art des Baugebiets i.S. von Abs. 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse

1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
2. soweit keine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist,
  - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse zugrunde gelegt.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO; zugrunde zu legen ist im Falle des Satzes 1 Nr. 1 die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung der LBO.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss, gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,2.

(5) Ist in Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

#### § 34 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken im Außenbereich

(1) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse. Dabei werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(2) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss, gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,3.

#### § 35 Sonderregelungen

(1) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl von 0,2 vervielfacht.

(2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen) gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3.

#### § 36 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche bzw. genehmigte höhere

Geschossfläche überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird;

2. soweit in den Fällen des § 34 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

#### § 37 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Geschossfläche (§ 28) 3,60 Euro.

#### § 38 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. in den Fällen des § 36 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.2 und 3 BauGB;
4. in den Fällen des § 36 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
5. in den Fällen des § 36 Abs. 1 Nr. 4
  - a) mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans bzw. dem Inkrafttreten einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB;
  - b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
  - c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
  - d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung;
6. in den Fällen des § 36 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 4.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

#### § 39 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

#### § 40 Ablösung

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### IV. Benutzungsgebühren

##### § 41 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Verbrauchsgebühren.

##### § 42 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Verbrauchsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

##### § 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,75 Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,75 Euro.

##### § 44 Gemessene Wassermenge

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührensgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.



(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

#### § 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrundegelegt.
2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

#### § 46 Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 42 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) Wird ein Bauwasserzähler verwendet (§ 43 Abs. 2) entsteht die Gebührenschuld mit Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.

(4) Wird ein beweglicher Wasserzähler (z.B. Standrohr) verwendet, entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserabnahme.

(5) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

(6) Die Gebührenschuld gemäß § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

#### § 47 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendertertials, ab 01.01.2008 mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel, des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zugrunde zu legen. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

#### § 48 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

#### V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

##### § 49 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzu-

teilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft veräumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

##### § 50 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
6. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
7. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

##### § 51 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde/Stadt ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

**§ 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern**

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

**VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 53 Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**§ 54 Inkrafttreten**

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 14.02.2007 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Edingen-Neckarhausen, 13.10.2016

Michler

Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

**Altgemeinderat Hans-Joachim Pages wurde 75 Jahre alt**

Am vergangenen Samstag, 08.10.2016 konnte der frühere Gemeinderat Hans-Joachim Pages seinen 75. Geburtstag feiern. Der gelernte Bankkaufmann war von 1989 bis 1999 für die SPD im Gemeinderat von Edingen-Neckarhausen tätig. Hier war er Mitglied im Technischen Ausschuss, Kultur- und Sportausschuss und Kindergartenausschuss. Weiter war er stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsausschuss, Altenpflegeheimausschuss, im Umlegungsausschuss „Gewerbegebiet Edingen-Nord II“ sowie im Sanierungsausschuss „Ortskernsanierung Edingen“. Als stellvertretendes ordentliches Mitglied gehörte er der Versammlung des Wasserversorgungsverbandes „Neckargruppe“ an. Hans-Joachim Pages ist am 10.02.1999 auf eigenen Wunsch wegen seines Wohnortwechsels nach Schwetzingen aus dem Gemeinderat ausgeschieden. Bürgermeister Simon Michler übermittelte Herrn Pages an seinem Geburtstag die Glückwünsche der Verwaltung und des Gemeinderates. Wir wünschen Herrn Pages ebenfalls alles Gute.

**Veranstaltungskalender 2017**

Die örtlichen Vereine und Organisationen werden gebeten, die Termine für den Veranstaltungskalender bis zum 07.11.2016 anzumelden. Dem Gemeindegeschrieben waren Anmeldebögen zur Aufnahme in den Veranstaltungskalender 2017 sowie eine Jubiläumsübersicht für den Zeitraum von 2017 bis 2020 beigelegt.

Der Anmeldebogen ist auch in Papierform im Rathaus Edingen, Hauptamt, Zimmer 1.12, erhältlich und wird zeitnah auf dem Internetportal der Gemeinde [www.edingen-neckarhausen.de](http://www.edingen-neckarhausen.de) zum Herunterladen eingestellt sein.

Die Veranstaltungen können auch direkt über die Gemeindehomepage „online“ gemeldet werden.

Es liegt sicherlich im Interesse der örtlichen Vereine und Organisationen, dass ihre Vereinsveranstaltungen publik gemacht und verlässlich beworben werden.

Die Vorstellung der vorangemeldeten Veranstaltungstermine für 2017 erfolgt in der Sitzung der Vereinsvertreter des Kultur- und Heimatbundes Edingen-Neckarhausen am Dienstag, 08.11.2016, 20.00 Uhr, im großen Sitzungssaal im Schloss in Neckarhausen.

**Bitte beachten Sie bei der Terminanmeldung folgende Zeitvorgaben:****07.11.2016:**

Erster Meldetermin zur Aufnahme der Veranstaltungen

**08.11.2016:**

Gemeinsame Sitzung der Vereinsvertreter mit dem Kultur- und Heimatbund Edingen-Neckarhausen und der Gemeinde zur Vorstellung und Koordination der gemeldeten Termine (Rathaus Edingen, Bürgersaal)

**30.11.2016:**

Ende der Nachmeldefrist zur Aufnahme von Veranstaltungen für die Druckausgabe (Sonderbeilage im Amtlichen Mitteilungsblatt)

**Besondere Meldepflicht für Veranstaltungen im Schlosshof in Neckarhausen**

Wir bitten zudem darum, sämtliche Veranstaltungen, die im Schlosshof in Neckarhausen im Jahr 2017 vorgesehen sind, der Gemeinde ebenfalls bis zum 07.11.2016 in Schriftform anzumelden.

Der Schlosspark in Neckarhausen wurde durch Verordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar als Untere Naturschutzbehörde vom 20.04.1979 zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

In der schutzwürdigen Parkanlage ist nur eine eingeschränkte Nutzung zulässig. Eine Bestätigung zur Durchführung der dort vorgesehenen Veranstaltungen kann erst nach der Entscheidung durch den Gemeinderat erfolgen.

**Info & Kontakt:**

Hauptamt, Melanie Striehl, Telefon: 06203/808212,

E-Mail: [melanie.striehl@edingen-neckarhausen.de](mailto:melanie.striehl@edingen-neckarhausen.de)

Hauptamt, Klaus Kapp, Telefon: 06203/808205,

E-Mail: [klaus.kapp@edingen-neckarhausen.de](mailto:klaus.kapp@edingen-neckarhausen.de)

**Das Fundamt informiert:****Wer vermisst seine Katze?**

Im Heidelberger Tierheim wurde am Freitag, den 30.09.2016 eine Katze, weiblich, getigert, abgegeben. Die Katze wurde in Neckarhausen in der Friedrich-Ebert-Str. 46 gefunden.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Tierheim Heidelberg, Telefon: 06221/24502, zur Verfügung. Das Tierheim Heidelberg wird vom Tierschutzverein für Heidelberg und Umgebung e.V. betrieben. Jährlich werden dort rund 1.500 Tiere betreut. Der Tierbestand setzt sich aus Fund-, Abgabe-, Beschlagnahmungs- und Sicherstellungs-Tieren zusammen. Durchschnittlich warten circa 25 Hunde, 60 Katzen und rund 95 Kleintiere auf ein neues artgerechtes Zuhause.

Der Tierschutzverein für Heidelberg und Umgebung e.V. mit seinen rund 500 Mitgliedern hat sich der Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens verpflichtet. In Not geratene Tiere werden aufgenommen und tierpflegerisch sowie bei Bedarf tiermedizinisch versorgt. Zur Erfüllung der Aufgaben war die Einrichtung eines Tierheims unerlässlich. Aufgrund von Verträgen über die Aufnahme von Fundtieren, werden vom Tierschutzverein Heidelberg außer der Stadt Heidelberg noch 24 Umlandgemeinden, darunter auch die Gemeinde Edingen-Neckarhausen, betreut. Der gemeinnützige Verein freut sich auch über Unterstützungen in Form von Geld- und Sachspenden.

#### Info & Kontakt:

Tierheim Heidelberg, Speyerer Schnauz 3, 69124 Heidelberg, Telefon: 06221/24502

Homepage: [www.tierschutzverein-hd.de](http://www.tierschutzverein-hd.de)

### Straßenreinigung im Oktober

Die Straßenreinigung wird in einem vierteljährlichen Turnus – aufgeteilt in zwei Kehrbezirken – jeweils von Dienstag bis Donnerstag durchgeführt.

#### Kehrbezirk 2:

Edingen (ab Friedrichsfelder Straße bis Ortsende), Neckarhausen (sämtliche Straßen), Neubaugebiet „Hinter der Kirche III“

#### Reinigungstermine:

25.10. bis 27.10.2016

Betriebsbedingt kann es zu kurzfristigen Änderungen kommen.

Der Kehrbezirk 1 (Neu-Edingen, Industriegebiet Edingen, Edingen (vom Süden bis Friedrichsfelder Straße)

wurde vom 11.10. bis 13.10.2016 gereinigt.

#### Info & Kontakt:

Bau- & Umweltamt, Holger Schlüter, Tel.: 06203/808140, E-Mail: [holger.schlueter@edingen-neckarhausen.de](mailto:holger.schlueter@edingen-neckarhausen.de)

### EC-Kartenzahlung ab Oktober auch bei der Gemeinde möglich

Die Zahlung per EC-Karte hat sich für viele zum gängigen Zahlungsmittel entwickelt und ist aus der heutigen Geschäftswelt nicht mehr wegzudenken. Auch die Gemeinde Edingen-Neckarhausen bietet ab diesem Monat den Service der bargeldlosen Zahlung an. Möglichkeiten zur Zahlung mit EC-Karte finden Sie künftig im Rathaus Edingen im Bürgerservice und in der Gemeindekasse sowie im Rathaus Neckarhausen (Schloss) im Bürgerservice. Bitte beachten Sie, dass Sie zur Zahlung mit EC-Karte Ihre PIN-Nummer benötigen.

#### Info & Kontakt:

Gemeindekasse, Sven Pietryka, Tel.: 06203/808-244, E-Mail: [sven.pietryka@edingen-neckarhausen.de](mailto:sven.pietryka@edingen-neckarhausen.de)

Gemeindekasse, Nicole Brecht, Tel.: 06203/808-217, E-Mail: [nicole.brecht@edingen-neckarhausen.de](mailto:nicole.brecht@edingen-neckarhausen.de)

### Ausflug der Gemeindebediensteten nach Frankfurt und Worms



Bild: BMA

Am 29.09.2016 fand der diesjährige Ausflug der Bediensteten der Gemeinde Edingen-Neckarhausen statt. Der Personalrat hatte für die rund 130 Gemeindemitarbeiter und -pensionäre ein interessantes und abwechslungsreiches Tagesprogramm zusammengestellt. Nach dem traditionellen „Busfrühstück“ am Waldrand, stand die Besichtigung des Frankfurter Flughafens an. Der Flughafen ist der größte deutsche Verkehrsflughafen und liegt im weltweiten Vergleich auf dem elften Rang. Im vergangenen Jahr 2015 wurden dort insgesamt 61 Millionen Passagiere gezählt und mit ca. 2,1 Millionen Tonnen hat der Flughafen das größte Frachtaufkommen aller europäischen Flughäfen. Die Besichtigung begann mit einer Tour über die großflächigen Rollfelder. Neben dem vierstrahligen Großraumflugzeug Airbus A380 konnten dabei verschiedene weitere Flugzeuge aus nächster Nähe bestaunt und beim Start bzw. bei der Landung beobachtet werden. Interessante Infos rund um den vielseitigen Flughafenbetrieb rundeten die Besichtigungstour gelungen ab.

Weiter ging es dann Richtung Worms, der offiziell ältesten Stadt Deutschlands. Bei herrlichem Spätsommerwetter stand hier eine Führung durch den Dom auf dem Programm. Der Dom St. Peter zu Worms ist der kleinste der drei rheinischen Kaiserdome. Er ist steiler und schlanker konzipiert und etwa hundert Jahre jünger als die Dome in Speyer und Mainz. Die wesentliche Bauphase wurde auf den Zeitraum von 1130 bis 1181 bestimmt.

Alternativ bestand auch die Möglichkeit, die berühmte Altstadt, die mit zahlreichen Kunstwerken und auch gemütlichen Straßencafés lockte, auf eigene Faust zu erkunden. Der Abschluss dieses gelungenen Ausfluges fand im gemeindeeigenen Bauhof statt. Hier wartete ein leckeres und reichhaltiges Abendbuffet auf die Teilnehmer.

Ein herzliches Dankeschön geht an den Personalrat für die gute Organisation und Durchführung des Ausfluges.



### Danke, für den guten Besuch und die vielen defekten Geräte

Das Edinger Schlösschen ist am vergangenen Samstag bei der ersten Veranstaltung vom „Repair Café“ fast aus allen Nähten geplatzt. Zum Glück hatten wir zwei tüchtige

Schneiderinnen im Team, die mit einer schnellen Reparatur größere Schäden abwenden konnten. Schon an der Anmeldung gab es kurz nach 14.00 Uhr einen Rückstau, der sich erst langsam auflöste. Wie wir bei der Planung erwartet hatten, war die Elektrowerkstatt am meisten gefragte. Die vier Elektrofachkräfte wurden mit allerlei defekten Gerätschaften belagert. Vom Rasierapparat, der Nähmaschine, dem Laptop, dem Handmixer und der Stehlampe um nur einiges zu nennen, war alles vertreten. Dem Messerschmied aus Seckenheim, der seine Werkstatt im Heizraum aufgebaut hatte erging es genauso. Seine Maschine zum Schärfen von Messern und Scheren war durchgehend von 14.00 bis nach 18.00 Uhr im Einsatz. Eine Pause war nicht drin, so groß war die Nachfrage. Der Kraftstrom-Anschluss wurde uns glücklicherweise vom Nachbarn, dem Bauunternehmen Karl Schwab, zur Verfügung gestellt.

Auch die Familie Qaba aus Mossul, die das Café bewirtschaftete, hatten alle Hände voll zu tun. Der arabische Kaffee und das irakische Gebäck waren sehr gefragt. Auch heimischer Kuchen, der von tatkräftigen Helferinnen gespendet wurde, und frisch aufgebrühter Kaffee waren im Angebot. So konnten sich unsere Gäste die entstandene Wartezeit gemütlich verkürzen.

Die Schneiderei war etwas unterversorgt, und so konnten die beiden Damen in anderen Bereichen aushelfen. Für die nächste Veranstaltung im November wollen wir uns ein etwas anderes Programm für Nadel und Faden überlegen. In der mechanischen Werkstatt galt es z.B. einen Stuhl zu reparieren, einen Staubsauger Schlauch zu flicken oder einen Reisewecker wieder zum Laufen zu bringen. An der mitgebrachten Backofentür sind wir leider gescheitert. Natürlich konnten wir nicht immer alles auf Anhieb in Gang bringen, aber wir konnten auch Hilfe zur Selbsthilfe leisten, und auch so, die mitgebrachte Gerätschaft vor dem Wegwerfen bewahren. Insgesamt haben wir es bei unserer ersten Veranstaltung geschafft ca. 40 Objekte zum weiteren Gebrauch zu erhalten.

Die Besitzer der Geräte haben uns oft leidvolle Geschichten erzählt, was man alles erleiden muss, wenn nicht gleich ein neues Gerät angeschafft werden soll. Unverständnis beim Reparaturdienst ist noch die harmloseste Form, beim Versuch, ein neues Gerät an die Frau oder den Mann zu bringen.

Auch bei unserer Veranstaltung haben wir festgestellt, dass es eher die ältere Generation ist, die kaputte Geräte nicht gleich entsorgt, sondern eher oft monatelang auf einen ehrenamtlichen Reparatur Service wie z.B. das „Repair Cafe“ wartet. Bei den jungen Leuten scheint die Wegwerfmentalität stärker ausgeprägt zu sein. Wir wollen uns Gedanken machen, wie wir auch die Jungen von dieser Idee begeistern können.

Unsere Auftaktveranstaltung war also ein voller Erfolg. Wir wollen weiterhin Werbung machen, dass es beim nächsten Mal in der Graf-von-Oberndorff-Schule auch noch einmal so viel für uns zu tun gibt.

#### Info & Kontakt:

Lokale Agenda, „Repair Cafe“ Edingen-Neckarhausen, Herbert Henn, Telefon: 06203/82335, E-Mail: sihema-henn@t-online.de / Rolf Stahl, Telefon: 06203/85416

**Homepage:** [www.repaircafe-edingen-neckarhausen.de](http://www.repaircafe-edingen-neckarhausen.de)

## AUS DEM GEMEINDEGESCHEHEN

**EDINGEN-NECKARHAUSEN**  
*eine europäische Gemeinde*

**Veranstaltungskalender**  
**13. bis 20.10.2016**

*Öffentliche bzw. mitgliederoffene Veranstaltungen sind durch nebenstehendes Logo gekennzeichnet*



**Samstag, 15.10.2016**

**08.30 Uhr**  
**AGILITY-TURNIER**  
HSV-Vereinsgelände (Drechslerstraße)  
Hundesportverein Edingen

**13.00 Uhr**  
**SCHULKIND-FLOHMARKT**  
Pestalozzi-Turnhalle (Robert-Walter-Straße)  
Förderverein der Pestalozzi-Schule Edingen

**Sonntag, 16.10.2016**

**17.00 Uhr**  
**KLAVIERKONZERT**  
Sitzungssaal, Schloss in Neckarhausen (Hauptstraße)  
Volkshochschule Edingen-Neckarhausen

**18.00 Uhr**  
**KONZERT DES**  
**NORDBADISCHEN BLECHBLÄSERENSEMBLES**  
Lutherkirche (Schlossstraße)  
Förderverein Chormusik an der Lutherkirche Neckarhausen

**Sonntag, 16.10.2016**

**08.30 Uhr**  
**AGILITY-TURNIER**  
HSV-Vereinsgelände (Drechslerstraße)  
Hundesportverein Edingen

**Mittwoch, 19.10.2016**

**19.00 Uhr**  
**SITZUNG DES GEMEINDERATS**  
Rathaus Edingen, Bürgersaal (Hauptstraße)  
Gemeinde Edingen-Neckarhausen

**Interessantes:**

**30.10.2016:**  
Uhrzeitumstellung von Sommer- auf Winterzeit 

**Ferientermine im Oktober:**

**29.10. bis 06.11.2016**

**Gemeindeservice:**

**Grünschnittannahme (Anlage „Die Milben“):**  
15.10., 22.10. & 29.10.2016

**Energieberatung (KliBA)**  
24.10.2016, Rathaus Neckarhausen (Schloss)

**Straßenreinigung:**  
25.10. bis 27.10.2016: Kehrbezirk 2

**Amtliches Mitteilungsblatt (AMB 44):**  
Redaktionsschlussänderung Allerheiligen (01.11.2016)  
Abgabetermin: Montag, 31.10.2016, 10.00 Uhr

**Homepage:**  
[www.edingen-neckarhausen.de](http://www.edingen-neckarhausen.de)





### Herbst-Semester hat begonnen!

Das neue Semester hat bereits begonnen. Einige Kurse starten später und Kurzentschlossene können auch in bereits angelaufene Kurse noch einsteigen, sofern Plätze frei sind.

### Einladung zum Klavierkonzert

Am Sonntag, 16.10.2016 laden wir Sie ab 17.00 Uhr zu einem Klavierkonzert mit Werken von Wolfgang Amadeus Mozart in den großen Ratssaal im Schloss in Neckarhausen ein. Der aus Lettland stammende Pianist Siegfried Udrasala war schon mehrfach unser Gast im Schloss – zuletzt im Herbst 2013. Sein Spiel zeichnet sich durch einen farbenreichen und klangschönen Ton aus. Sein weit gespanntes Repertoire reicht von Barock über Werke der Klassik und Romantik bis hin zu zeitgenössischer Musik. Für das diesjährige Konzert sind ausschließlich Werke von Mozart geplant mit kontrastreichen Kompositionen aus seinen verschiedenen Schaffensperioden. Der Eintritt beträgt 10,00 Euro.

### Info & Kontakt:

VHS-Geschäftsstelle, Rathaus (Schloss), Hauptstraße 389, Zimmer 1, 68535 Edingen-Neckarhausen, Tel.: 06203/808250, E-Mail: vhs@edingen-neckarhausen.de

### Geschäftszeiten:

Dienstag, 10.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag, 14.00 bis 18.00 Uhr



### Pestalozzi-Schule Edingen

### Einladung zur Informationsveranstaltung

#### „Jahrgangsübergreifendes Lernen“

Wir laden zu unserer Informationsveranstaltung „Jahrgangsübergreifendes Lernen“ am Dienstag, 25.10.2016 um 19.30 Uhr in die Pestalozzi-Halle herzlich ein. Diese Veranstaltung soll dazu dienen, Sie über das Jahrgangsübergreifende Lernen in Klasse 1/2 und Klasse 3/4 zu informieren. Referenten/Innen von auswärtigen Schulen, die bereits Erfahrungen mit Jahrgangsübergreifendem Lernen haben, stehen für Fragen zur Verfügung. Frau Silke Buschulte-Ding führt durch diesen Abend.

### Info & Kontakt:

Pestalozzi-Schule Edingen, Robert-Walter-Straße 3, 68535 Edingen-Neckarhausen, Telefon: 06203/808230, E-Mail: pestalozzi@ghwrs-edi.hd.schule-bw.de

Homepage: [www.ghs-edi.hd.bw.schule.de](http://www.ghs-edi.hd.bw.schule.de)



### Förderverein der Pestalozzi-Schule Edingen

### „Rund ums Schulkind“ heißt es wieder am 15. Oktober

Der Förderverein der Pestalozzi-Schule Edingen veranstaltet nun schon zum 14. Mal seinen beliebten Flohmarkt

„rund ums Schulkind“. Dieser findet an diesem Samstag, 15.10.2016 von 13.00 bis 15.00 Uhr in der Turnhalle der Pestalozzi-Schule statt.

Angeboten wird wie immer alles „rund ums Schulkind“, also Kleidung ab Größe 116 bis 188 und dementsprechende Größen, Spielsachen, Gesellschaftsspiele, jede Menge Bücher, Sportausrüstungen, Musikinstrumente, Fahrräder und vieles mehr. Unsere Cafeteria mit selbstgebackenem Kuchen auch zum Mitnehmen zugunsten des Fördervereins hat schon ab 12.00 Uhr geöffnet.

Informationen bei Ulrike Schmidt, Telefon: 06203/890757, E-Mail: [ulrike\\_schmidt70@web.de](mailto:ulrike_schmidt70@web.de).

### Info & Kontakt:

Förderverein der Pestalozzi-Schule e.V., 1. Vorsitzender Bernd Winterbauer, Telefon: 06203/4201054, E-Mail: [foerderverein.pestalozzischule@gmail.com](mailto:foerderverein.pestalozzischule@gmail.com)

Facebook: Kinder in Edingen



### Musikalische Früherziehung ab ca. 4 Jahren

Start: ab November

Unterrichtszeitpunkt: donnerstags, 16.30 Uhr,

Ort: Pestalozzi-Schule Edingen, Musiksaal

Inhalt: Dies ist eine musisch-rhythmische Erziehung, bei der das Lernen mit allen Sinnen das Kind in seiner Gesamtheit im Mittelpunkt steht.

### Eltern-Kind-Gruppen für Kinder ab 18 Monaten

Start: ab November

Unterrichtszeitpunkt: donnerstags, 17.30 Uhr,

Ort: Pestalozzi-Schule Edingen, Musiksaal

Inhalt: Kinder ab 18 Monaten mit ihren Eltern oder Großeltern treffen sich einmal pro Woche zum gemeinsamen Musizieren, Singen, Spielen, Tanzen, Fingerspielen, Knie-reiter, elementarem Instrumentenspiel.

### Neue Blockflötenkurse ab November!

Start: ab November

Die Musikschule bietet in Form von Einzel- und Gruppenunterricht, Spielkreisen und Ensembles eine umfassende Ausbildung im Fach Blockflöte an.

### Anmeldungen ab sofort möglich

Anmeldeformulare erhalten Sie in den örtlichen Kindergärten und in der Musikschule (Rathausstraße 12, Edingen) sowie im Internet unter: <http://www.musikschule-edingen-neckarhausen.de>.

Info & Kontakt:

Musikschule Erika Tieg, Telefon: 06203/808234,

E-Mail: [erika.tieg@mannheim.de](mailto:erika.tieg@mannheim.de)

Homepage: [www.musikschule-edingen-neckarhausen.de](http://www.musikschule-edingen-neckarhausen.de)



### JUZ „13“ Edingen-Neckarhausen

### PC-Workshop mit Philipp und Marcel im JUZ

Ab 17. Oktober 2016 verstärken Philipp und Marcel das JUZ-Team und bieten einen PC-Workshop (Word, Excel, Homepage, etc.) an. Er findet täglich von 18.00 bis 19.00 Uhr statt. Interessierte Kids melden sich bitte im JUZ an.

### Sommer-Residenz 2016

Wegen geringer Nachfrage und wegen schlechten Wettverhältnissen schließen wir für dieses Jahr die „Sommer-Residenz“. Wir freuen uns, Euch mit unserem neuen Programm im JUZ13 wieder zu sehen.

#### Vortreffen zum „Fest der KulturEN“

Wir treffen uns zur Vorbesprechung zum 10. „Fest der KulturEN“ sowie anderer Aktivitäten im JUZ „13“ am Donnerstag, 20.10.2016 um 18.00 Uhr. Interessierte sind herzlich willkommen.

#### Musik-Workshop mit „Stips“

Der nächste Workshop mit „Stips“ findet am 15. und 16.10.2016 im JUZ „13“ statt.

Anmeldungen sind ab sofort im JUZ möglich.

#### Unser Wochenprogramm

Montag, 15.30 Uhr: Holzwerkstatt für Grundschüler; 17.00 Uhr: Kegeln; 18.00 Uhr: Jugendrat & FOEN / Dienstag, 15.30 Uhr: Holzwerkstatt für Grundschüler; 17.00 Uhr: Kreativ-AG / Mittwoch, 15.30 Uhr: Holzwerkstatt für Grundschüler; 16.00 Uhr Offener Bereich & Koch-AG / Donnerstag, 15.30 Uhr: Holzwerkstatt für Grundschüler; 17.00 Uhr: Billard-Club / Freitag, 15.00 Uhr: Koch-Treff & Kino-AG jeweils im Wechsel.

#### Info & Kontakt:

Sozialarbeiter Werner Kaiser, Telefon: 06203/808290; E-Mail: juz13-hallo@t-online.de



**IGP Interessengemeinschaft  
Partnerschaft  
Edingen-Neckarhausen/  
Plouguerneau**

### IGP-Jubiläumsveranstaltung mit bretonischer Musik am 29. Oktober – Gästeanzahl gestiegen

Die IGP feiert am Samstag, 29.10.2016 ihr 40-jähriges Bestehen. Wir freuen uns über die Teilnehmer aus Plouguerneau, u.a. Bürgermeister Yannig Robin, Vertreter des Comité de Jumelage und Musiker und Tänzer der Gruppe „Danserien an Aberiou“ mit Claire Roudaut (Commission Jeunesse). Die Anzahl der französischen Teilnehmer hat sich erhöht, sodass wir noch weitere Quartiere suchen (Ankunft 28.10. - Rückfahrt 31.10.2016).

Meldungen bitte an die IGP, E-Mail: igp@igp-jumelage.de, Telefon: 06203/108950 (Plouguerneau-Haus).

Wir laden unsere Mitglieder und Partnerschaftsfreunde herzlich zu unserem bretonischen Abend „Fest Noz“ am 29.10.2016, 20.00 Uhr, ein.

### Französische Woche im Plouguerneau-Haus: Soirée Cinéma am 17. Oktober und Erlebnistag am 19. Oktober

Die IGP beteiligt sich auch dieses Jahr wieder an der Französischen Woche Heidelberg-Mannheim am Montag, 17.10.2016, 20.00 Uhr, mit einer Soirée Cinéma (französischen Film mit deutschen UT). Am Mittwoch, 19.10.2016 laden wir ab 10.30 Uhr zu einem französischen Erlebnistag ins Plouguerneau-Haus ein. Sie können uns den ganzen Tag über besuchen und „Frankreich erleben“. Vom französischen Frühstück, über die Presseschau, Nachrichten, Apéro etc. Wir bitten für die Teilnahme am Erlebnistag um Voranmeldung.

### Am nächsten Wochenende Generalversammlung des Comité de Jumelage in Plouguerneau

Unsere Partnerorganisation in Plouguerneau, das Comité de Jumelage, lädt am Samstag zur alljährlichen General-

versammlung ein. Nach dem Rückblick auf das ereignisreiche Partnerschaftsjahr wird die Planung für das Jahr 2017 mit der Feier zum 50-jährigen Partnerschaftsjubiläum vorgestellt.

Die IGP wird durch Vorsitzende Barbara Rumer Grüße der deutschen Freunde und ein Grußwort von Bürgermeister Simon Michler übermitteln.

### Nachtreffen der Jugendbegegnung in Plouguerneau am 4. November

Die Teilnehmer der diesjährigen Jugendbegegnung in Plouguerneau treffen sich am Freitag, 04.11.2016, um 19.00 Uhr im Großen Saal des Schlosses in Neckarhausen und ziehen Bilanz der erlebnisreichen Tage in unserer Partnergemeinde. Die IGP wird die geplanten Jugendbegegnungen für 2017 vorstellen.

#### Info & Kontakt:

Jugendaustausch/DFJW-Infotreff: Erwin Hund, Telefon: 06203/108950, E-Mail: erwin.hund@igp-jumelage.de / 1. Vorsitzende Barbara Rumer, E-Mail: barbara.rumer@igp-jumelage.de / 2. Vorsitzender Klaus Merkle, E-Mail: klaus.merkle@igp-jumelage.de

**Homepage:** www.igp-jumelage.de

**Facebook:** facebook.com/IGPJumelage

### Förderverein Gemeindemuseum Edingen-Neckarhausen e.V. & IG Museum

„Die unwirkliche Welt des Papiers“ wurde zum wirklichen Erlebnis



Bild: FVM/IGM

Es war ein wirkliches Erlebnis: „Die unwirkliche Welt des Papiers“ im Schloss in Neckarhausen erleben zu können. Schon bei der Vorbereitung durch Ingeborg Bertsch und Margot Friedrich war deren Begeisterung ein Indiz für den Erfolg dieser Präsentation, die in die Dauerausstellung über die Grafen von Oberndorff in den Museumsräumen des Schlosses integriert worden war. Mit finanzieller Unterstützung der Gemeinde Edingen-Neckarhausen und des Fördervereins Gemeindemuseum sowie ehrenamtlichem Einsatz der Aktiven von der IG Museum konnte die Künstlerin Noemi Reichert 19 ihrer kunstvoll geschneiderten Papierkleider in historischem Stil präsentieren. Diese begeisterten nicht nur die weiblichen Besucher, auch das männliche Geschlecht zeigte sich schwer beeindruckt von der täuschenden Echtheit der „Stoffe aus Papier“. Zunächst sollte die Ausstellung vom 10. bis 25.09.2016 dauern (mittwochs und an den Wochenenden). Schon die Vernissage zeigte: das Interesse schien groß zu werden. Und so war es auch:

rund 850 Besucher(innen) kamen. Die Ausstellung wurde um ein Wochenende verlängert. Auch die eigentlich als Abschluss gedachte Modenschau am 25.09.2016 war ein voller Erfolg. Der Saal des Schlosses war überfüllt, und auch der Vorraum reichte kaum, all die interessierten Zuschauer(innen) zu fassen. Solch eine Modenschau ist aufgrund der „Stofflichkeit“ schon eine Rarität. Denn Papierkleider kann man eigentlich nur einige wenige Male „lebend“ präsentieren, geschweige denn länger tragen. Es handelt sich ja auch um Kunstwerke, nicht um Kleidungsstücke. 14 junge Damen aus unserer Gemeinde hatten die (wohl einmalige) Gelegenheit, die Kleider aus Papier zu präsentieren, und man sah, wie viel Freude dies bereitet hat. Ein schöner Nebeneffekt der Präsentation war das Interesse an den Exponaten der Dauerausstellung über die Familie der früheren Schlosseigentümer und die Geschichte des Schlosses. Etliches an Spenden kam zusammen und wird für Restaurierungen und Anschaffungen für diese Dauerausstellung verwendet werden.

Die Ausstellungsmacherinnen Margot Friedrich und Ingeborg Bertsch danken für Unterstützung, Besuch und Spenden und freuen sich über die hervorragende Resonanz. Diesem Dank schließt sich der Förderverein Gemeindemuseum an und richtet ihn zuvörderst an Ingeborg Bertsch und Margot Friedrich für deren Idee und die arbeits- wie auch sehr erfolgreiche Umsetzung. (DH)

#### Info & Kontakt:

Dietrich Herold, Telefon: 06203/85207 /

Irene Daners, Telefon: 06203/922943 /

Michhael Huber, Telefon: 06203/15877



### Die Polizei Baden-Württemberg sucht Nachwuchs – Informationsveranstaltung beim Polizeipräsidium Mannheim am 19. Oktober

Die Zahl der Ausbildungsplätze für junge Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte bleibt in Baden-Württemberg weiterhin auf hohem Niveau. Viele junge Menschen können sich deshalb berechnete Hoffnungen auf einen Ausbildungsplatz oder ein Bachelorstudium bei der Polizei Baden-Württemberg machen. Am Mittwoch, 19.10.2016, 17.00 Uhr, findet im Polizeipräsidium Mannheim, L 6, 1 ein ausführlicher Gruppeninformationsabend zum Thema Berufseinstieg bei der Polizei Baden-Württemberg statt. Anmeldungen werden unter den beiden Telefon-Nummern: 0621/1741591 und 0621/ 1741592 oder auch per E-Mail: [berufs-info.mannheim@polizei.bwl.de](mailto:berufs-info.mannheim@polizei.bwl.de) entgegen genommen. Im Rahmen der Informationsveranstaltungen erläutern die Einstellungsberater die Bewerbungsvoraussetzungen, die mittlere und gehobene Laufbahn mit Ausbildung und dualem Studium, das Bewerbungsverfahren, den Einstellungstest sowie die optimale Vorbereitung darauf und vieles mehr. Gern gesehene Gäste sind natürlich auch die Eltern der Berufsinteressierten, gerade ihnen möchten wir bei den Infoabenden die Möglichkeit geben, Unklarheiten zu beseitigen und Antworten auf eigene Fragen zu erhalten.

Wer bereits Bewerbungsunterlagen vorbereitet hat, kann diesen Termin auch nutzen um diese im Anschluss persönlich abzugeben.

Alle Informationen zum Bewerbungs-, Auswahl- und Einstellungsverfahren, sowie zu Ausbildung und Studium findet man auch unter [www.polizei-der-beruf.de](http://www.polizei-der-beruf.de). Darüber hinaus sind die Einstellungsberaterinnen und -berater bei den regionalen Polizeipräsidien die kompetenten Ansprechpartner vor Ort für alle Auskünfte zum Polizeiberuf. Beim Polizeipräsidium Mannheim sind dies Polizeihauptkommissar Peter Karg und Polizeihauptmeisterin Bianca Erbs.

Homepage: [www.polizei-bw.de](http://www.polizei-bw.de)



FREIWILLIGE FEUERWEHR

EDINGEN-NECKARHAUSEN

### Immer aktuell: Die Feuerwehr im Internet

Auf unserer Internetseite [www.fwen.de](http://www.fwen.de) informieren wir immer aktuell über unsere Einsätze – meist schon wenige Minuten nach Einsatzende. Außerdem finden Sie dort anstehende Termine sowie viele Informationen über Fuhrpark, aktive Mannschaft und Jugendfeuerwehr. Ein Besuch lohnt sich! Kennen Sie auch schon unsere Facebook-Seite [www.facebook.com/FWEN112](http://www.facebook.com/FWEN112)? Sie können die Beiträge auch ohne Registrierung lesen.

#### Termine

10.10.2016, 18.00 Uhr: Jugendfeuerwehr – Schwimmen (ED) / 13.10.2016, 18.00 Uhr: Jugendfeuerwehr – Sport & Spiel (NE); 19.45 Uhr: Gesamtwehr – Einfache Rettung aus Höhen und Tiefen (NE)

### AKTUELLES & WISSENSWERTES

### Aktions-Tipp: Karawane – Engel der Kulturen

Sonntag, 16.10.2016, 12.00 Uhr,

Schlosspark in Neckarhausen



Bild: zg

Seit 2009 leitet der Melanchthon-Kindergarten das Projekt „Interreligiöse Begegnungen“. Eines der Ziele ist es Kinder anderer Gotteshäuser (in Edingen-Neckarhausen oder in Nachbarstädten) sowie andere Religionen kennen zu

lernen und vorzustellen. Zudem sollen mit ihnen Themen erarbeitet werden, die in diesen drei Weltreligionen ähnlich oder gleich sind. Jedes Jahr findet diese Begegnung in einem anderen Gotteshaus statt.

Die Künstler C. Dietrich und G. Merten setzen die Symbole der Abrahamitischen Religionen in Beziehung und erschufen den Engel der Kulturen. Mit dieser Skulptur wurde eine Kunstaktion ins Leben gerufen, die einen Prozess in Gang gesetzt hat, der durch stetig wachsende Ausbreitung und Umsetzung Wirkung entfalten soll. In diesem Jahr findet die Kunstaktion in Edingen-Neckarhausen statt. Mitgestaltet und mit begleitet wird die Karawane von den beiden Evangelischen Kirchen, allen Kindergärten, der Katholischen Seelsorgeeinheit St. Martin, den beiden örtlichen Schulen, der Islamischen Gemeinde, Vertretern der Synagoge Mannheim und der Gemeinde Edingen-Neckarhausen.

Im Schlosspark in Neckarhausen startet am Sonntag, 16.10.2016, um 12.00 Uhr, die Karawane, hier entsteht das 1. Engel-Sandbild. Von hier geht es gemeinsam zur Moschee (Gewerbegebiet Edingen), wo die Karawane mit einem Mittagessen erwartet wird und den 2. Sandengel gestaltet. Danach geht es weiter zum katholischen Kindergarten St. Martin, wo ein 3. Sandengel entsteht. Weiter geht es zur Evangelischen Kirche, hier wird der 4. Sandengel gelegt. Dann geht es weiter zum Melanchthon Kindergarten, hier wird die vorbereitete Bodenintarsie in den Boden eingelassen. An allen Stationen wird es Ansprachen, Beiträge von den Kindern, musikalische Darbietungen und vieles mehr geben. Nach dem Einlassen des verbleibenden Engels wird mit Hilfe eines Schneidbrenners ein neuer Engel hergestellt. Dieser wird auf einer Säule befestigt, die nach Jerusalem geht. Der äußere Ring geht in eine andere Kommune. Mit der Aktion soll ein Zeichen für interreligiöse und interkulturelle Begegnungen, Austausch und Zusammenarbeit gesetzt werden. Spenden für die Finanzierung der Karawane sind jederzeit willkommen.

Der „Engel der Kulturen“, als Brosche oder Kette, kann im Melanchthon Kindergarten Edingen oder bei Frau Yanarsonmez, Neugasse 12, 68535 Edingen-Neckarhausen, zum Preis von 10,00 Euro erworben werden.



#### **Dringend gesucht:**

- Mitstreiter/innen für die Begleitung zu Ärzten und Behörden mögen sich doch bitte an uns wenden, wenn sie tagsüber zeitlich zu Verfügung stehen können. Ansprechpartnerin: Brigitte Häusle, Telefon: 06203/892024
- Werkzeug (Hammer, Schraubenzieher, Nägel, Bohrmaschine usw.). Ansprechpartnerinnen: Inka Wahl, Telefon: 0177/2884817 und Alexandra Ben Henda, Telefon: 062003/8438547
- Wir benötigen einen Lattenrost (0,90 x 2,00 m) und eine Waschmaschine (bzw. jemanden, der eine Waschmaschine ehrenamtlich repariert; sie verliert Wasser). Ansprechpartnerin: Alexandra Ben Henda, Telefon: 06203/8438547

#### **Wir suchen Wohnraum:**

- Eine Mutter aus Syrien sucht zusammen mit ihrem erwachsenen Sohn dringend eine Wohnung. Beide haben bereits eine Anerkennung, werden also vom Job-Center betreut, so dass die Mietzahlung gesichert ist. Den Sohn hatte es zunächst nach Berlin verschlagen, seine Mutter wurde dem Rhein-Neckar-Kreis zugeordnet. Jetzt sind Mutter und Sohn glücklich, dass sie wieder zusammen sein können. Es fehlt nur noch eine Wohnung, damit sie endlich aus den beengten Verhältnissen in der Flüchtlingsunterkunft hinauskommen.
- Wir Ehrenamtliche von der Flüchtlingshilfe werden die Familien weiterhin in allen Angelegenheiten beraten und betreuen. Bitte melden Sie sich, wenn Sie eine Wohnung vermieten oder wenn Sie jemanden kennen, der gerade eine Wohnung frei hat. Ansprechpartnerinnen: Monika Schirrich, Telefon: 06203/85023 und Sandra Hartung, Telefon: 06203/8438546.

#### **Ihre Hilfe kommt an!**

Bitte wenden Sie sich allgemein bei Spenden an Brigitte Häusle, Telefon: 06203/892024. Wir haben keinen Lageraum. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir im Augenblick nichts annehmen können.

#### **Helpen Sie mit!**

Spenden zur Unterstützung unserer Arbeit können an den Sozialfonds der Gemeinde überwiesen werden:

Bank: Sparkasse Rhein Neckar Nord

IBAN: DE91 6705 0505 0066 0005 59

Stichwort: „Sozialfonds Flüchtlingshilfe“

#### **Koordinierungsteam des Bündnisses für Flüchtlingshilfe:**

Alexandra Ben Henda, Tel.: 06203/8438547 / Silke Buschulte-Ding, Tel.: 06203/81091 / Brigitte Häusle, Tel.: 06203/892024 / Walter Heilmann, Tel.: 06203/890377 / Dietrich Herold, Tel.: 06203/85207 / Jutta Rinklin, Tel.: 06203/839750 / Monika Schirrich, Tel.: 06203/85023 / Uli Wetz, Tel.: 06203/81662 / E-Mail: fluechtlingshilfe.ed.nec@gmx.de

#### **PROJEKTGRUPPEN (Stand 10/2016):**

##### **Projektgruppe: Sport & Spiel**

Ansprechpartnerin: Silke Buschulte-Ding, Telefon: 06203/81091. Bewegung für Kids und Erwachsene, Kontakte zu Vereinen herstellen und halten.

##### **Projektgruppe: Interkulturelles Training/Integration in den Arbeitsmarkt**

Ansprechpartner/in: Silke Buschulte-Ding, Telefon: 06203/81091 und Dietrich Herold, Telefon: 06203/85207  
Projektgruppe: Kinder Ansprechpartnerin: Angela Stelling, E-Mail: freefly\_de@yahoo.de

Z.B. Sprachunterricht speziell für Kids, Kinderbetreuung, Spielen, Basteln etc.

##### **Projektgruppe: Begegnungen & Gespräche**

Ansprechpartnerinnen: Karin Ameti, Telefon: 06203/952663 und Angelika Märker, Telefon: 0621/4815956  
Kaffee, Kuchen, Tee, Ausflüge, Bastelarbeiten, Singen ...

##### **Projektgruppe: Foyer & Außenbereich**

Die Gruppe kümmert sich um die Gemeinschaftsräume des Flüchtlingswohnheims sowie um den nutzbaren Außenbereich. Darunter fallen Aufgaben wie zum Beispiel die Beschaffung von Möbeln, Fußballtoren, Pflanzen etc. Wir treffen uns jeden 2. Donnerstag um 19.30 Uhr. Wer sich unserer Gruppe anschließen möchte, ist herzlich willkommen.

Ansprechpartner/in: Karin und Markus Neukirch, E-Mail: foyer.aussenbereich@gmail.com



**Projektgruppe: Sprache & Hausaufgabenbetreuung**

Ansprechpartnerin: Monika Schirrich, Tel.: 06203/85023  
Unterricht in Deutsch, Hausaufgabenbetreuung.

**Projektgruppe: Begleitung zu Ärzten & Behörden**

Ansprechpartnerin: Brigitte Häusle, Tel.: 06203/892024  
Vereinbarung von Arztterminen, Begleitung und Übersetzung, Besorgung von Medikamenten.

**Projektgruppe: Fahrräder**

Ansprechpartner: Marlon Alcaniz und Walter Heilmann,  
Telefon: 06203/890377

Wir suchen immer noch Sitze und Helme für Kinder, auch können wir wieder einige Fahrräder gebrauchen.

**Projektgruppe: Internetpräsenz**

Ansprechpartner: Oliver Kölsch, Telefon: 06203/9583363  
Wir suchen ehrenamtliche Mitarbeiter/innen.

**Projektgruppe: Kleidung & Spielzeug**

Ansprechpartnerin: Brigitte Häusle, Tel.: 06203/ 892024  
Entgegennahme von Kleidung und Spielzeug; Sortieren, Verteilen. In der nächsten Zeit werden wir Sie gezielt um Spenden bitten, wie wir es bereits in den letzten Monaten getan haben.

**Projektgruppe: WLAN**

Ansprechpartner: Hannes Henn,  
E-Mail: hannes.henn@web.de  
Installationen.



**Klimaschutz- und  
Energie-  
Beratungsagentur**

Heidelberg – Rhein-Neckar-Kreis  
gGmbH

**Energieberatung durch die KliBA**

Was Sie als Hauseigentümer bei energiesparender Modernisierung oder als Mieter beim Energiesparen tun können, erfahren Sie bei einer kompetenten und kostenfreien Initialberatung von der KliBA. Sie ist eine erste Orientierungshilfe und hilft Ihnen bei der Umsetzung Ihrer Energiesparziele auch mit Hilfe verschiedener staatlicher Fördermöglichkeiten zu folgenden Themen: Zeitgemäße Wärmedämmung, Heizung und Warmwasser, Lüftung, Altbausanierung, Förderprogramme, Wärmepass, Stromsparmaßnahmen, Erneuerbare Energien, Passivhausbauweise... Der KliBA-Energieberater Oliver Prahl ist regelmäßig für Sie im Rathaus vor Ort – natürlich kostenfrei und unverbindlich.

**Beratungstermin Oktober:**

Montag, 24.10.2016, Rathaus Neckarhausen (Schloss)

**Sprechzeiten:**

15.00 bis 17.00 Uhr

**Info & Kontakt:**

KliBA, Wieblinger Weg 21, 69123 Heidelberg,  
Telefon: 06221/998750, E-Mail: info@kliba-heidelberg.de

Homepage: [www.kliba-heidelberg.de](http://www.kliba-heidelberg.de)

**stadtmobil**  
carsharing

**stadtmobil jetzt testen: Schnupperwochen bei stadtmobil CarSharing**

Bei stadtmobil Rhein-Neckar, dem regionalen CarSharing-Anbieter, starteten im September die so genannten „Schnupperwochen“. Sie bieten die Möglichkeit, das

CarSharing-Angebot kennen zu lernen. stadtmobil-Kunden haben Zugriff auf über 500 Autos in der Region. Das Angebot in der Rhein-Neckar-Region verbessert sich stetig: stadtmobil bietet insgesamt über 500 Autos an – und es werden immer mehr.

In der Rathausstraße 15 in Edingen-Neckarhausen sind seit April 2016 zwei CarSharing-Fahrzeuge verfügbar.

Bis zum 23.12.2016 können Interessierte sich für die vier Testwochen im VRN- oder Classic-Tarif anmelden und ohne monatliche Grundgebühr CarSharing testen.

Die JoeCars, die in Mannheim und Heidelberg in einem Bedienegebiet verteilt stehen, können von stadtmobil-Kunden zusätzlich zu den klassischen (also stationsgebundenen, reservierbaren) CarSharing-Fahrzeugen genutzt werden.

Weitere Informationen zu stadtmobil erhalten Sie unter der Rufnummer: 0621/12855585 oder im Internet.

Homepage: [www.stadtmobil.de](http://www.stadtmobil.de)

**Veranstaltungstipp: „Wie es Euch gefällt“ an der Waldorf-Schule**

Die Theatergruppe „Shakespeare’s Best“ der Freien Waldorfschule Heidelberg lädt herzlich ein zu der Shakespeares Komödie „Wie es Euch gefällt“ am Freitag, 14.10. und am Samstag, 15.10.2016, jeweils ab 19.30 Uhr, in die Schulturnhalle (Mittelgewannweg 16) in Wieblingen. „Shakespeare’s Best“ ist eine Theatergruppe aus Schülern, ehemaligen Schülern, Lehrern und Freunden unserer Schule. Das Stück ist geeignet ab Schulalter.

Der Eintritt ist frei, Spenden erbeten.

**Info & Kontakt**

Freie Waldorfschule Heidelberg, Mittelgewannweg 16,  
69123 Heidelberg-Wieblingen, Telefon: 06221/82010,  
E-Mail: [info@waldorfschule-hd.de](mailto:info@waldorfschule-hd.de)

Homepage: [www.waldorfschule-hd.de](http://www.waldorfschule-hd.de)

**GEBURTSTAGE & JUBILÄEN**

Herrn Walter Franz Götz, Kappesgärten 17  
am 14. Oktober zum 75. Geburtstag

Frau Marliese Glaser, Am Neckardamm 3  
am 14. Oktober zum 70. Geburtstag

Herrn Hubertus Hallmann, Freiherr-von-Drais-Str. 52  
am 16. Oktober zum 75. Geburtstag

Herrn Rüdiger Werner Teßmer, Wingertsäcker 64  
am 19. Oktober zum 80. Geburtstag

Herrn Wolfgang Prautzsch, Trautenfeldstr. 33  
am 20. Oktober zum 80. Geburtstag

**Wir gratulieren allen Jubilaren sehr herzlich zu ihrem Geburtstag und wünschen ihnen alles Gute.**

**NOTDIENSTE****Notrufnummern:**

Polizei, Notruf	110
Feuerwehr & Rettungsdienst	112
Krankentransporte	19222
Giftnotrufzentrale	0761/19240

**Allgemeiner Notfalldienst /****Ärztlicher Notfalldienst**

bundesweite Ruf-Nummer: 116117

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Mannheim, Im Klinikum (Haus 2), 68167 Mannheim, Telefon: 0621 19292

**Öffnungszeiten:**

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 19.00 bis 23.00 Uhr, Mittwoch, von 13.00 bis 23.00 Uhr sowie an Wochenenden (Samstag/Sonntag) und an Feiertagen, von 8.00 bis 23.00 Uhr.

**Homepage:** www.116117info.de**Kinderärztlicher Notfalldienst Mannheim**

Telefon: 0180 6062155

**Kinderärztlicher Notfalldienst  
Heidelberg/Rhein-Neckar-Kreis**

Telefon: 0180 6622122

**Augenärztlicher Notfalldienst Mannheim**

Telefon: 0180 6062100

**Augenärztlicher Notfalldienst Heidelberg**

Telefon: 0180 6062211

**Zahnärztliche Notfalldienste**

Zahnärztlicher Notfalldienst im Facharztzentrum Collinistraße 11, EG links, 68161 Mannheim (gegenüber dem Theresienkrankenhaus und parallel zur AOK).

Telefonische Anmeldung für die unten genannten Sprechzeiten nicht erforderlich.

Werktags (in der Nacht): von 19.00 bis 06.00 Uhr

Wochenende (Tag &amp; Nacht): von Freitag, 19.00 Uhr bis Montag, 06.00 Uhr

Gesetzliche Feiertage (auch tagsüber) von 06.00 bis 19.00 Uhr

**Homepage:** www.zahn-forum.de**Apotheken-Notdienst**Unter der Internetpräsenz [www.apotheken.de/notdienste](http://www.apotheken.de/notdienste) findet sich eine Übersicht von Apotheken in Dienstbereitschaft für jeden Ort. Ergänzend dazu bietet die Landesapothekenkammer Baden-Württemberg unter der Web-Adresse: [www.lak-bw.notdienst-portal.de](http://www.lak-bw.notdienst-portal.de) eine tagesaktuelle Notdienstübersicht an.**Notdienst-Hotline:**

0800 0022833 (kostenlos aus dem deutschen Festnetz) / 22833 vom Handy (max. 69 Cent/Min.)

**Homepage:** www.apotheken.de**Heilpraktiker Bereitschaftsdienst**

69115 Heidelberg, Kaiserstraße 61, Telefon: 06221/169701.

Bereitschaft jeweils von freitags, 18.00 Uhr bis montags, 6.00 Uhr (sowie an Feiertagen).

**Die veröffentlichten Berichte der Kirchen, Parteien, Vereine und Organisationen geben die Meinung der Einsender, nicht die der Redaktion (Gemeindeverwaltung) wieder.**

**AUS DEN KIRCHENGEMEINDEN****Ökumenischer Arbeitskreis für Hospiz und Trauerbegleitung Edingen-Neckarhausen**

Evang. Luthergemeinde Neckarhausen

Evang. Kirchengemeinde Edingen

Kath. St. Andreas Gemeinde Neckarhausen

Kath. St. Bruder Klaus Gemeinde Edingen

**Wir bieten Hilfe an!**

Die Mitarbeiter/innen des Ökumenischen Arbeitskreises Hospiz und Trauerbegleitung sind unter der Telefon-Nummer: 0152/24409556 für Sie erreichbar. Kontaktperson: Elisabeth Breitkopf.

**Evangelische****Kirchengemeinde Edingen****Freitag, 14.10.2016**

09.30 Uhr: Mini-Club für Kinder von 0 bis 3 Jahren (Martin-Luther-Kindergarten)

17.45 Uhr: Probe Friday Upstairs (Musiksaal)

19.15 Uhr: Probe Jungbläser (Musiksaal)

20.00 Uhr: Probe Posaunenchor

**Samstag, 15.10.2016**

14.00 Uhr: Café Contact (Hauptstr. 72)

**Sonntag, 16.10.2016**

10.00 Uhr: Gottesdienst mit Prädikant Dietmar Betz

11.00 Uhr: Nachtreffen bei Kaffee, Tee und Gebäck

**Montag, 17.10.2016**

19.30 Uhr: Strickkreis (Kirche)

20.00 Uhr: Hauskreis

**Dienstag, 18.10.2016**

19.30 Uhr: Probe Kirchenchor (Kirche)

**Mittwoch, 19.10.2016**

14.30 Uhr: Seniorenkreis (Kirche)

17.30 Uhr: Konfirmandentreffen (Kirche)

**Donnerstag, 20.10.2016**

09.30 Uhr: Mini-Club für Kinder von 0 bis 3 Jahren (TVE-Jahnhalle)

**Engel Karawane**

Am Sonntag, 16.10.2016 wird die Karawane des „Engel der Kulturen“ von Bürgermeister Simon Michler, den Künstlern Dietrich und Merten um 12.00 Uhr eröffnet. Der Weg führt dann zur Moschee. Dort wird ein gemeinsames Mittagessen für alle Gäste angeboten. Die Station mit Kaffee ist dann an der Evangelischen Kirche in Edingen und der Zug endet am Melanchthon-Kindergarten. Wir laden herzlich ein mitzulaufen oder an einer Station teilzunehmen.

**Kollekten-Erlöse**

Die Kollekte ist für die Vorschule im syrischen Tal der Christen

**Wir suchen**

Für ein Mitglied unserer Kirchengemeinde suchen wir einen Kleiderschrank. Falls Sie ein Schrank zu verschenken haben, können Sie sich gerne im Pfarramt melden.

**Hospiz und Palliativversorgung.****Stärken. Ausbauen. Vernetzen.**

Dies war das Motto des diesjährigen Welt-Hospiztags am 08.10.2016. Unser Arbeitskreis Hospiz und Trauerbegleitung ist um diese Zusammenarbeit bemüht. Es gibt gute Beispiele wie schwerkranke-sterbende Menschen mit Hilfe der Hospiz-Begleitung und der Palliativversorgung beruhigt und schmerzfrei, die ihnen verbleibende Zeit erleben können. Auch für Sie kann dadurch die belastende Situation von kranken und sterbenden Angehörigen zu einer wichtigen Erfahrung werden. Unsere Mitarbeiter/Innen sind auf diese Arbeit gut vorbereitet und werden Sie einfühlsam begleiten. Wir freuen uns, dass wir im nächsten Jahr wieder eine weitere Mitarbeiterin bekommen werden. Haben auch Sie Interesse an dieser Tätigkeit? Dann können Sie am 18. und 19.11.2016 bei einem Orientierungseminar in St. Hedwig in Heidelberg sich über die Vorbereitung auf diese Arbeit informieren. Wenn Sie noch Fragen haben wenden Sie sich an Elisabeth Breikopf, Telefon: 06203/82528.

**Neue Öffnungszeiten**

Bitte beachten Sie die neuen Öffnungszeiten vom Pfarramt ab November: Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

**Info & Kontakt:**

Pfarrbüro: Telefon: 06203/892253,

Postanschrift: Bahnhofstraße 3,

E-Mail: [Ev.KircheEdingen@t-online.de](mailto:Ev.KircheEdingen@t-online.de)

Pfarrer Matthias Schipke, Telefon: 0175/8952137

**Homepage:** [www.eki-edingen.de/aktuelles](http://www.eki-edingen.de/aktuelles)



## Martin-Luther-Kindergarten Edingen

**Flohmarkt „Rund ums Kind“**

Wir laden ein zum gut sortierten Flohmarkt am Samstag, 22.10.2016, von 13.00 bis 15.00 Uhr in die Pestalozzi-Turnhalle in Edingen. Verkauft werden vorsortierte Kinderkleidung, Spielzeug, Bücher, Babyartikel und vieles mehr. Bereits ab 12.00 Uhr gibt es wieder ein großes Kaffee- und Kuchenbuffet mit selbstgebackenen Kuchen und frischen Waffeln. Schwangere (mit Mutterpass) dürfen schon ab 12.30 Uhr einkaufen. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!



## Evangelische Kirchengemeinde Neckarhausen

**Freitag, 14.10.2016**

14.30 Uhr: Ökum. Gottesdienst im „Haus Monika“

15.30 Uhr: Ökum. Gottesdienst im „Neckarhaus“

19.00 Uhr: Zentraler Gottesdienst für alle Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe (Leutershausen)

**Samstag, 15.10.2016**

17.30 Uhr: Wochenschlussgottesdienst mit Abendmahl (Pfarrer Pollack)

**Sonntag, 16.10.2016**

10.00 Uhr: Gottesdienst (Pfarrer Pollack)

10.00 Uhr: Kindergottesdienst (Herr Volz)

12.00 Uhr: Karawane "Engel der Kulturen"

18.00 Uhr: Konzert mit dem Nordbadischen Blechbläserensemble

**Montag, 17.10.2016**

20.00 Uhr: Chorprobe des Evangelischen Singkreises

**Dienstag, 18.10.2016**

9.30 Uhr: Krabbelgruppe für Kinder von 0-3 Jahren

16.15 Uhr: Spatzenchor

17.15 Uhr: Lutherlerchen

20.00 Uhr: Kirchengemeinderatssitzung

**Mittwoch, 19.10.2016**

16.00 Uhr: Konfitreff

18.00 Uhr: Bibelgespräch

**Donnerstag, 20.10.2016**

19.30 Uhr: Schokokiste

20.00 Uhr: Elternabend der Konfirmandeneltern

### Zentraler Gottesdienst für Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe

Der Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim und die Beauftragten für Flucht und Migration Elfi Rentrop, Albrecht Lohrbächer und Margit Rothe laden ein zu einem Gottesdienst für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit „Vergewisserung Zuspruch Stärkung“ mit Vorstellung von Gemeindediakonin Margit Rothe, Bezirksbeauftragte für Flucht und Migration am Freitag, 14.10.2016 um 19.00 Uhr in die Evang. Kirche Leutershausen (Am Lindenbrunnen 21, Hirschberg-Leutershausen).

In diesem Gottesdienst wollen wir den unterschiedlichen Erfahrungen Raum geben, die wir in der Begleitung von Flüchtlingen machen: die Dankbarkeit für Gelungenes, Freude an gewachsenen Beziehungen, das Glück, helfen zu können, Enttäuschungen und Rückschläge, Frust über die manchmal langsam mahlenden Mühlen der Verwaltung und die Frage, wie ich die Not und das Leid anderer verkraften kann. Dank und Klage bringen wir zu Gott und bitten um Segen und Stärkung.

**Konzert mit festlicher und fetziger****Musik für Blechbläser**

Herzliche Einladung zu einem besonderen Konzert für Blechblasinstrumente am kommenden Sonntag um 18.00 Uhr. Der „Förderverein Kirchenmusik an der Lutherkirche e.V.“ konnte das Nordbadische Blechbläserensemble gewinnen, bei uns in Neckarhausen ein Konzert zu geben. Unter Leitung von Landesposaunenwart Armin Schaefer erwartet uns festliche und fetzige Musik. Seien Sie alle willkommen!

**Karawane „Engel der Kulturen“**

Am kommenden Sonntag, 16.10.2016 beginnt um 12.00 Uhr die Karawane „Engel der Kulturen“ im Schlosspark. Das Kunstprojekt in fünf Stationen wird veranstaltet vom Melanchthon Kindergarten Edingen und verbindet die Verwaltung des Rathauses, alle Kindergärten, christliche Kirchen, die jüdische Gemeinde Mannheim und auch die Islamische Gemeinde in Edingen-Neckarhausen an einem einzigartigen Nachmittag. Sie alle sind herzlich eingeladen.

**Krippenspielproben beginnen**

Ab sofort beginnen die Proben für das Krippenspiel an Heilig Abend 24. Dezember. Alle Kinder, die gerne beim Krippenspiel teilnehmen möchten melden sich bitte bei Frau Smeikal bis zu den Herbstferien in der Probe der

Spatzen (dienstags 16.15 Uhr) oder der Lutherlerchen (dienstags 17.15 Uhr). Die Rollenvergabe findet dann nach den Herbstferien statt. Für das Krippenspiel sind als zusätzliche Proben der 17.12.2016 und der 23.12.2016 (Generalprobe) geplant.

#### Info & Kontakt

Evang. Pfarrbüro, Schlossstraße 21, Tel.: 06203/922866,  
E-Mail: Pfarramt@KircheNeckarhausen.de,  
Pfarrer/in Pollack, Telefon 06203/922867  
Homepage: www.KircheNeckarhausen.de



#### Flohmarktdank

Wir danken ganz herzlich dem Elternbeirat und allen seinen Helfern und Helferinnen für den sensationellen erbrachten Erlös von 903 Euro. Wir freuen uns sehr über diesen Betrag, denn damit kann in unserer zweiten Erweiterung der Kindertagesstätte die Kinderküche mitfinanziert werden.

#### Erntedank bei den „Wawuschels“

Am 04.10.2016 war es wieder soweit. Alle Kinder und Erzieher des Evangelischen Kindergartens trafen sich mit Pfarrer Pollack zum Erntedankgottesdienst in der Kirche. Gemeinsam sangen wir Lieder und bedankten uns für die vielen Gaben bei Gott. Pfarrer Pollack erzählte uns eine biblische Geschichte, in der Jesus Brot teilt und alle Menschen satt werden. Anschließend teilten die Kinder einen Laib Brot, von dem sich jeder ein Stück abbrach. Nach dem Gottesdienst trugen wir die Gaben in den Kindergarten, um diese dort zu verkaufen.

In der Abholzeit öffneten die Marktstände und die Kinder verkauften Kürbisse, Kartoffeln, Äpfel; und vieles mehr wurde an den „Mann“ gebracht. Die Markteinkäufer kauften viel ein und der Erlös der Erntedankgaben betrug insgesamt 293,17 Euro. Diese Summe spendeten wir an den Kinderförderungsfonds Neckar Bergstraße.

Bereits am Freitag, 30.09.2016 trafen sich die Krippengruppen traditionell zu einem großen Kreis in der Seitenkapelle der Lutherkirche. Liebevoll legten die Kinder mit ihren Erzieherinnen die mitgebrachten Gaben in den Kreis. Gemeinsam betrachteten alle die Früchte und überlegten, wie diese heißen. In Form eines Erntetanzes dankten alle dafür, dass Gott die Gaben zum Ernten wachsen und gedeihen ließ. Anschließend teilten sich alle ein Brot und sangen zum Abschluss nochmals ein Lied.



#### Förderverein Chormusik an der Lutherkirche Neckarhausen e.V.

#### Konzert des Nordbadischen Blechbläserensembles am Sonntag, 16. Oktober

Herzliche Einladung zu einem Konzert mit festlicher und fetziger Musik, dargeboten vom Nordbadischen Blechbläserensemble unter der Leitung von Landesposaunenwart Armin

Schaefer. Wir freuen uns auf Ihren Besuch am Sonntag, 16.10.2016 um 18.00 Uhr in der Evangelischen Lutherkirche in der Schlossstraße in Neckarhausen. Der Eintritt ist frei.

#### Info & Kontakt:

Bernhard Bader, Telefon: 06203/12121 /  
Erika Eden, Telefon: 06203/4200315

Homepage: www.fv-chormusik-lutherkirche.de



Katholische Seelsorgeeinheit Mannheim St. Martin

#### Freitag, 14.10.2016

N 14.30 Uhr: Wort-Gottes-Feier im „Haus Monika“

N 15.30 Uhr: Wort-Gottes-Feier im „NeckarHaus“

18.30 Uhr. Eucharistiefeier (Pfr. Miles)

#### Samstag, 15.10.2016

N 17.15 Uhr: Möglichkeit zum Empfang des Bußsakramentes (Pfr. Miles)

N 18.00 Uhr: Eucharistiefeier (Pfr. Miles)

#### Sonntag, 16.10.2016

E 10.00 Uhr: Beginn der Spielstraße 10.00 Uhr

E 10.30 Uhr: Eucharistiefeier : Abenteuerlandgottesdienst (Pfr. Miles)

F 10.30 Uhr: Ökum. Gottesdienst zum Kirchweihfest (Evang. Pfarrer M. Jäck & Diakon Lachnit)

#### Montag, 17.10.2016

N 15.00 Uhr: Rosenkranz

#### Dienstag, 18.10.2016

E 17.50 Uhr: Rosenkranz

E 18.30 Uhr: Eucharistiefeier (Pfr. Miles)

#### Mittwoch, 19.10.2016

N 09.00 Uhr: Eucharistiefeier

F 17.50 Uhr. Rosenkranzandacht

#### Donnerstag, 20.10.2016

kein Gottesdienst

#### Aus der Seelsorgeeinheit: Abenteuerlandgottesdienst am 16. Oktober

Am Sonntag, 16.10.2016 beginnt die nächste Staffel des Familiengottesdienstes Abenteuerland. Um 10.00 Uhr sind die Kinder zur Spielstraße und die Eltern zu einer Tasse Kaffee eingeladen. Um 10.30 Uhr fängt der lebendige Gottesdienst in der Edinger St. Bruder Klaus Kirche (Goethestraße) mit dem Countdown an. Neben dem Theaterstück und Bewegungsliedern werden wieder altersgerechte Kleingruppen angeboten. Die Abenteuerlandgottesdienste werden einmal im Monat bis Mai 2017 stattfinden.

#### Karawane „Engel der Kulturen“

Die findet statt am Sonntag, 16.10.2016, um 12.00 Uhr im Schlosspark in Neckarhausen. Mitgestaltet und mitbegleitet wird die Karawane von den beiden evangelischen Kirchen, allen Kindergärten, der Seelsorgeeinheit, beiden Schulen, der Islamischen Gemeinde, Vertretern der Synagoge Mannheim und der Gemeinde Edingen-Neckarhausen.

#### Hospiz und Palliativversorgung – Stärken. Ausbauen. Vernetzen.

Dies war das Motto des diesjährigen Welthospiztages am 08.10.2016. Unser Arbeitskreis Hospiz und Trauerbegleitung

ist um diese Zusammenarbeit bemüht. Es gibt gute Beispiele wie schwerkranke-sterbende Menschen mit Hilfe der Hospizbegleitung und der Palliativversorgung beruhigt und schmerzfrei, die ihnen verbleibende Zeit erleben können. Auch für Sie kann dadurch die belastende Situation von kranken und sterbenden Angehörigen zu einer wichtigen Erfahrung werden. Unsere Mitarbeiter/Innen sind auf diese Arbeit gut vorbereitet und werden Sie einfühlsam begleiten. Wir freuen uns, dass wir im nächsten Jahr wieder eine weitere Mitarbeiterin bekommen werden. Haben auch Sie Interesse an dieser Tätigkeit? Dann können Sie am 18. und 19.11.2016 bei einem Orientierungsseminar in St. Hedwig in Heidelberg sich über die Vorbereitung auf diese Arbeit informieren. Wenn Sie noch Fragen haben wenden Sie sich an Elisabeth Bretkopf, Telefon: 06203/82528.

#### **Wallfahrt der Seelsorgeeinheit Mannheim St. Martin nach Israel und Palästina vom 9. bis 18. Mai 2017**

„Kommt und seht!“ Unter diesem Motto laden wir Sie ein zu einer besonderen Reise in das Heimatland Jesu, um ihm dort auf die Spur zu kommen. Die ersten Tage unserer Reise werden wir mit Jerusalem nicht nur eine der faszinierendsten Städte der Welt kennenlernen, sondern auch den Weg der Passion und Auferstehung nachvollziehen, die heiligen Orte des Judentums sowie des Islam besuchen und in die nahe gelegene Stadt Bethlehem fahren.

Durch die Wüste Juda geht es am sechsten Tag der Reise in den Norden des Landes Israel. Hier warten die Stadt Nazareth, der Berg Tabor, der See Genezareth, die Jordanquellen, der Berg der Seligpreisungen etc. auf uns.

Nicht zuletzt sollen auch Begegnungen mit Menschen, die heute in diesem spannungsvollen Heiligen Land wohnen und ihren Glauben leben, ermöglicht werden.

Das detaillierte Programm sowie weitere Informationen sind der Ausschreibung zu entnehmen, die ab sofort in den Pfarrbüros und Pfarrkirchen unserer Seelsorgeeinheit ausliegt. Die Ausschreibung beinhaltet auch das Anmeldeformular, welches bis zum 31.10.2016 einzureichen ist. Wird die maximale Teilnehmerzahl erreicht, so entscheidet das Eingangsdatum Ihrer Anmeldung.

#### **KAB-Ortsverband „Unterer Neckar“ lädt ein ...**

Der KAB-Ortsverband lädt ein am Freitag, 21.10.2016, 20.00 Uhr, ins Gemeindehaus St. Michael in Neckarhausen zur Erntedank-Besinnung mit Zwiebelkuchen und Neuem Wein

**Homepage:** St.Martin-MA.de



#### **Kath. Pfarrgemeinde St. Bruder Klaus Edingen**

##### **Termine**

Dienstag, 18.10.2016, 17.00 Uhr: AK Hospiz Supervision (Pfarrheim); 19.15 Uhr: Sitzung des Gemeinde-Teams (Pfarrheim) / Donnerstag, 20.10.2016, 20.00 Uhr: Kirchenchorprobe (Pfarrheim)



#### **Kath. Öffentliche Bücherei Edingen**

##### **Unsere Ausleihzeiten**

Donnerstag 16.00 bis 17.30 Uhr und Sonntag 10.00 bis 12.00 Uhr.



#### **Kath. Pfarrgemeinde St. Andreas Neckarhausen**

##### **Termine**

Mittwoch, 19.10.2016, 19.00 Uhr: Treffen des Gemeindeforts (Pfarrhaus); 19.30 Uhr: Probe St. Andreas Chor (Gemeindehaus St. Michael) / Freitag, 21.10.2016, 20.00 Uhr: KAB Erntedank und Herbstbesinnung (Gemeindehaus St. Michael)



#### **Kath. Öffentliche Bücherei St. Andreas Neckarhausen**

##### **Unsere Ausleihzeiten**

Dienstag 16.30 bis 18.00 Uhr / Donnerstag 17.30 bis 19.00 Uhr / Sonntag, eine halbe Stunde nach dem 10.30 Uhr Gottesdienst.



#### **St. Andreas-Chor Neckarhausen**

##### **Zum Jubelgeburtstag an den Bodensee**

Höhepunkt der Feiern rund um das 135-jährige Jubiläum unseres Chores ist die Chorfahrt an den Bodensee. Wir treffen dort unseren „Vikar Johannes Treffert“.

Unsere aktiven Sänger und unsere Förderer erwarten eine Reise mit eindrucksvollem Programm. Besonders freuen wir uns auf das musikalische Gestalten eines Gottesdienstes, der von Johannes zelebriert wird. Am 20.10.2016 pünktlich um 7.00 Uhr geht es los.

##### **Proben**

Derzeit proben wir für unser Patrozinium am 30.11.2016 und den Festgottesdienst am ersten Weihnachtsfeiertag. Tatsächlich genau der richtige Zeitpunkt, um mal bei uns vorbeizuschauen. Neue Stimmen, Projektsänger oder auch einfach „neugierige Stimmchen“, die mal reinschauen möchten, sind auf das herzlichste willkommen. Im Fokus unseres breiten Repertoires beschäftigen wir uns mit neuer geistlicher Musik. Wir proben im Gemeindehaus St. Michael. Immer mittwochs um 19.30 Uhr.



#### **Neuapostolische Kirchengemeinde Edingen-Neckarhausen**

##### **Sonntag, 16.10.2016**

10.00 Uhr: Bildübertragung des Bezirksapostels aus Mannheim

##### **Mittwoch, 19.10.2016**

20.00 Uhr: Gottesdienst

##### **Info & Kontakt:**

Norbert Reinhard, Telefon: 0621/473711,

E-Mail: edingen@nak-heidelberg.de

Homepage: www.edingen.nak-heidelberg.de

## PARTEIEN & GESELLSCHAFTSPOLITISCHES



### Bericht von der Gemeinderatssitzung

Bei der letzten Gemeinderatssitzung wurde wieder eine umfangreiche Tagesordnung abgearbeitet. Ganz oben auf der Agenda stand zum wiederholten Male die Auftragsvergaben zu LOS 1+2, Bau eines Seitengewässers (Fischkinderstube). Unsere Fraktion titelte die Stellungnahme „Wenig Neues, aber um einige Erkenntnisse reicher“. Leider bleibt heute die Erkenntnis, hätte man zu Beginn der Maßnahme sich auch mit dem Verkehrskonzept eingehend beschäftigt, wären wir sicherlich in einer besseren Situation gewesen über Alternativrouten und deren Kosten in das Projekt einfließen zu lassen. Der Gemeinderat hat letztendlich am 26.11.2014 die Maßnahmeträgerschaft übernommen und das Büro IUS mit der Betreuung der Maßnahme beauftragt. Bekanntlich gegen die Stimmen der CDU-Gemeinderatsfraktion. Dennoch gilt auch für unsere Fraktion, Mehrheitsentscheidungen des Gemeinderates zu akzeptieren und den Bau der Fischkinderstube nicht weiter zu blockieren. Bei der Durchführung der Maßnahme muss darauf geachtet werden, dass die Anwohner der Hauptstraße nur in einem unausweichlichen Umfang belästigt werden, eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h sowie Halt- oder eingeschränkte Halteverbote angeordnet und ausgeführt werden. Die Einhaltung des Kostenrahmens muss oberste Priorität genießen, hierfür müssen Ingenieurbüro und Verwaltung eine ständige Präsenz vor Ort zeigen um eventuelle Mehrkosten zu vermeiden, sowie den Gemeinderat über den Fortgang der Maßnahme zu unterrichten. Schade, dass sich frühere Befürworter der Fischkinderstube nun aus der Verantwortung ziehen.

Ein weiteres Thema war der Bebauungsplan Wingertsäcker – Teiländerungsplan VI (Wiese) gegenüber der Bäko. Nach dem vorliegenden städtebaulichen Entwurf sollen in diesem Areal, 1-geschossige Gartenhofhäuser entstehen um den notwendigen Lärmschutzabschirmungen gerecht zu werden. Dieser Bebauungsplanentwurf entspricht absolut nicht unseren Vorstellungen. Der Flächenverbrauch für die Bauweise solcher Gartenhofhäuser erscheint uns zu hoch. Über Alternativen wie 1 ½ offene geschossige Bauweise, auch in Reihenhausbauweise, sollte nachgedacht und neue Entwürfe erarbeitet und vorgelegt werden. Wir möchten die bestmögliche Bebauung für dieses Teilstück erreichen.

Weiterhin soll der Bebauungsplan „Gemeinbedarfsfläche Hilfeleistungszentrum“ teilweise überarbeitet bzw. angepasst werden. Überlegungen, das künftige Gelände des Hundesportvereins hinter das geplante Hilfeleistungszentrum zu verlegen, schaffen den Vorteil, die freiwerdenden Flächen als Erweiterung des Gewerbegebietes Edingen-Nord zu nutzen. Diese Überlegungen begrüßen wir sehr. Die Verwaltung hat mit den Vertretern der Hundesportvereine Edingen und Neckarhausen über den künftigen gemeinsamen Standort gesprochen und diese haben der

Verlegung des künftigen Hundesportgeländes grundsätzlich angestimmt. Somit plädieren wir die Restflächen als Gewerbeflächen auszuweisen. Zumal neue Gewerbeflächen dringend benötigt werden. Wir hören immer wieder, zuletzt bei dem Sommergespräch mit unserem Bundestagsabgeordneten Herr Prof. Dr. Lamers und den Gewerbetreibenden, dass Flächen dringend benötigt werden. Die geplanten Gewerbeflächen können optimal verkehrstechnisch angeschlossen werden und bieten sicherlich eine attraktive Vermarktung durch den nahegelegenen ÖPNV Anschluss. Wir werden weiter darüber berichten. Falls Fragen, kontaktieren Sie uns gerne. Ihre CDU-Gemeinderatsfraktion (BG)

#### Info & Kontakt:

Bernd Grabinger, Telefon: 06203/9541643,

E-Mail: [bs.grabinger@t-online.de](mailto:bs.grabinger@t-online.de)

Facebook: [www.facebook.com/CDU.EN](http://www.facebook.com/CDU.EN)



### Voranzeige: Jahreshauptversammlung 2016

Am Donnerstag, 27.10.2016, findet um 19.30 Uhr im Gasthaus „Friedrichshof“ (Anna-Bender-Straße 25) unsere Jahreshauptversammlung statt. Die Tagesordnung sieht u.a. die Rechenschaftsberichte des Ortsvereinsvorsitzenden Michael Bangert und Fraktionsvorsitzenden Thomas Zachler, den Kassenbericht von Annette Metz und Neuwahlen vor. Alle Mitglieder unseres Ortsvereins sind zu dieser Veranstaltung sehr herzlich eingeladen und werden um zahlreiche Teilnahme gebeten. (TZ)

#### Info & Kontakt:

Michael Bangert, Telefon: 06203/925500 /

Wolfgang Jakel, Telefon: 06203/16515

Homepage: [www.spd-edingen-Neckarhausen.de](http://www.spd-edingen-Neckarhausen.de)



### Über die Gemarkungsgrenzen geschaut: Gerhard Kleinböck zum neuen Vorsitzenden der AWO-Rhein-Neckar gewählt

Unser SPD-Landtagsabgeordnete Gerhard Kleinböck wurde kürzlich bei der Kreiskonferenz der Arbeiterwohlfahrt Rhein-Neckar zum neuen Vorsitzenden gewählt. Kleinböck freut sich über das Vertrauen der Delegierten und auf seine neue Aufgabe: „Ich freue mich, gemeinsam mit dem neuen Kreisvorstand die Arbeiterwohlfahrt Rhein-Neckar fit zu machen für die Zukunft und dafür die richtigen Weichen zu stellen.“ Der Ladenburger Kleinböck hat direkt die Arbeit als Vorsitzender aufgenommen, erste Gespräche geführt und die Geschäftsstelle der AWO besucht.

Die AWO Rhein-Neckar ist ein zuverlässiger Partner der Kommunen in allen sozialen Bereichen, angefangen von der Kinderbetreuung über die Hilfe für Menschen mit psychischen Erkrankungen bis hin zur Pflege im Alter. Der Bedarf an weiteren Pflege- und Betreuungseinrichtungen ist auch im Rhein-Neckar-Kreis groß, an Aufgaben für die

AWO und ihren neuen Vorsitzenden wird es demnach nicht mangeln. Gerhard Kleinböck, selbst seit fast vier Jahrzehnten AWO-Mitglied, zeigte sich nach der Kreiskonferenz beeindruckt von der Arbeit der vielen Ehrenamtlichen. So dankt er dem Kreisjugendwerk für ihren Einsatz bei Jugendfreizeiten und bei der Hilfe für Flüchtlinge. (TZ)

#### Info & Kontakt:

Bürgerbüro Gerhard Kleinböck, Ladenburg (Metzgergasse).



#### FDP-Kreistagsfraktion im Gespräch mit den Wohlfahrtsverbänden

Alljährlich führen die Vertreter der Liga der Freien Wohlfahrtsverbände (Caritas und Diakonie, Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Rotes Kreuz und Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband) mit der FDP-Kreistagsfraktion ein Gespräch, um zu erfahren, wo in finanzieller oder sonstiger Hinsicht Handlungsbedarf besteht. Das jährliche Treffen dient auch dem Informationsaustausch über neue Aufgaben auf dem weiten Feld der sozialen Arbeit im Rhein-Neckar-Kreis. Jüngst trafen sich die FDP-Kreisräte mit Ursula Igel, Geschäftsführerin des Diakonischen Werkes im Rhein-Neckar-Kreis, und Anne Pupak-Gressler. Zunächst berichteten sie über einen neuen Ausbildungsgang „Fachpraktiker/in Service in Sozialen Einrichtungen“, der im Dualen System in den Berufsschulen in Kreisträgerschaft unterrichtet werden kann. Entsprechender Bedarf für Absolventen besteht in den sozialen Einrichtungen. Der Bildungsabschluss ist IHK-angelernt. Die FDP würde solche Bildungsgänge befürworten, meinten die Fraktionsmitglieder. Breiten Raum im Informationsaustausch nahm die Flüchtlings-Thematik ein. Die Vertreterinnen der Wohlfahrtsverbände verwiesen auf das Subsidiaritätsprinzip bezüglich der Betreuung der Flüchtlinge und bei der Integration. Dies bedeutet statt Flüchtlingshilfe mittels eigenen Personals eine diesbezügliche Zusammenarbeit des Kreises mit den Wohlfahrtsverbänden. Auch dieser Gedanke fand bei den Kreistags-Liberalen offene Ohren, denn das Subsidiaritätsprinzip und dessen Wahrung ist urliberale Programmatik: Privat vor Staat bzw. die öffentliche Verwaltung soll nur dort tätig werden, wo andere Institutionen dies nicht tun. Daher wird die FDP im Kreistag dafür plädieren, mit den Wohlfahrtsverbänden eng zu kooperieren statt weitere Personalaufstockungen vorzunehmen. Schließlich informierten Ursula Igel und Anne Pupak-Gressler über die Möglichkeit der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer, ein bedarfsorientiertes, auf drei Jahre befristetes Grundberatungsangebot, das vom Bund bezuschusst werde, und über die Bildung eines Dolmetscher-Pools in Zusammenarbeit mit der „Aktion Mensch“. Dieses Projekt richtet sich an Menschen mit Migrationshintergrund, die Sprachbarrieren bei Beratungsstellen, Ärzten, Kindergärten, Schulen, Behörden usw. zu überwinden haben sowie an unterschiedliche Institutionen, die Dolmetscherleistungen in Anspruch nehmen wollen. Der wie stets fruchtbare Dialog zwischen den

Liga-Verbänden und der FDP-Kreistagsfraktion wird in deren politische Arbeit einfließen und natürlich im nächsten Jahr fortgeführt werden. (DH)

#### Info & Kontakt:

Dietrich Herold, Telefon: 06203/85207 / Thomas Joachim, Telefon: 06203/954770 / Gabi Schieszl, Telefon: 06203/82599 / Hannelore Lueg, Telefon: 06203/2566

Homepage: [www.fdp.de](http://www.fdp.de)



#### Der „Bürgersaal“ im Rathaus heißt nicht von ungefähr so. Daher sagten wir Nein zu den neuen Vergabekriterien, zumal der erste Sonderfall buchstäblich gleich auf dem Ratstisch lag.

Schon beim Mammutprogramm in der Septembersitzung hatten wir ja angemahnt, dass dieser Punkt nicht einfach so durchgewinkt werden durfte. Wie etliche andere Themen kam er nun in der – wiederum sehr langen – Zusatzsitzung Anfang Oktober dran, und abermals erst spät abends.

Anlass gab bekanntlich eine Zusammenkunft der Bürgerinitiative „Mittelgewann“, die mit dem Hinweis auf das Wort „Treff“ nicht im „Bürgersaal“ hatte stattfinden dürfen. Auf den Protest der BI hin schlug die Verwaltung nun also eine Anpassung der Vergabekriterien vor. Doch war es gut und richtig, dass unsere Fraktion hier den Vorschlag gründlich las und auf dessen Konsequenzen hin überdachte. Ebenso auf die drohenden Inkonsequenzen hin – und prompt hatte uns der Bürgermeister das erste Beispiel für ein Nicht-Einhalten der geplanten eigenen Vorgaben gleich mitgeliefert.

„Für Privatpersonen bzw. für private Veranstaltungen stehen die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung“ stand zwar in der Satzungsvorlage. Und: „Gewerbliche bzw. kommerzielle Veranstaltungen sind nicht gestattet.“ Dabei hatte der Rathauschef gerade die Feierstunde einer ortsansässigen Firma im Bürgersaal genehmigt, die hier den Gewinn eines Innovationspreises feiern will. Die Einladungskarten dazu wurden just in dieser Sitzung an die Ratsmitglieder verteilt. Wohl sah der Satzungsentwurf vor, dass der Bürgermeister „bei Veranstaltungen von besonderem Interesse für die Gemeinde“ Ausnahmen zulassen könnte. Doch wäre es hier – so lokal, und gut vermarktet das prämierte Produkt auch ist – sicher nicht ganz leicht gewesen, daraus ein „großes Interesse“ für unsere Kommune selbst her zu leiten. Da war das Treffen einer Bürgerinitiative, die für die Einwohnerschaft ein lebenswertes Stück Grüngürtel erhalten möchte, kommunal gesehen eine weitaus wichtigere Veranstaltung.

Auch wiesen wir in der Diskussion im Rat darauf hin, dass der „Bürgersaal“ vor gut zehn Jahren seinen Namen nicht von ungefähr bekommen hatte. War er doch als Ratssaal in punkto Größe und Kosten umstritten. Und nicht nur einmal wurde damals betont, dass es ja ausdrücklich ein Saal für die Menschen in Edingen-Neckarhausen werden sollte. Da wäre auch die strikte Untersagung einer privaten Nutzung ungünstig gewesen. Schließlich gab es durchaus auch schon große Familientreffen oder runde Geburtstage von Privatpersonen, die in großen kommunalen Räumlichkeiten, etwa der Pestalozzi-Halle gefeiert wurden. So konstatierte unser Fraktionssprecher Hans Stahl abschließend, dass Bürgermeister und Verwaltung die Vergabe

sicher auch ohne diese Satzungsvorgaben gut händeln werden. Und in schwierigen Zweifelsfällen muss eben der Rat entscheiden. (SKV)

#### Info & Kontakt:

Dietrich Herold, Telefon: 06203/85207 / Roland Kettner, Telefon: 06203/839397 / Helmut Koch, Telefon: 06203/9583055 / Stephan Kraus-Vierling, Telefon: 06203/936559 / Klaus Merkle, Telefon: 06203/2730 / Hans Stahl, Telefon: 06203/82715

**Homepage:** [www.ubl-edingen-neckarhausen.de](http://www.ubl-edingen-neckarhausen.de)



#### Nächstes Treffen am 14. Oktober

Wir treffen uns wieder am Freitag, 14.10.2016, um 19.30 Uhr, in der Gaststätte „Friedrichshof“ (Anna-Bender-Straße 25). Gäste sind wie immer willkommen.

#### Info & Kontakt:

Thomas Hoffmann, Telefon: 0179/1100402, E-Mail: hoffmann11@web.de / Angela Stelling, Telefon: 06203/107444, E-Mail: stelling\_angela@yahoo.de / Gerd Brecht, Telefon: 06203/81958, E-Mail: gerd.brecht@gmx.de

**Homepage:** [www.ogl-edingen-neckarhausen.de](http://www.ogl-edingen-neckarhausen.de)



#### Bürgerinitiative „Bürgerbegehren Mittelgewann“

#### Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

Nach dem wir keine Zweifel mehr haben, die benötigten Unterschriften zu sammeln, die wir für das Bürgerbegehren benötigen, hier ein paar Informationen wie es weiter gehen könnte. Bürgerbegehren: Es werden ca. 800 Unterschriften benötigt. Bürgerentscheid: Der Bürgerentscheid ist innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehren durchzuführen. Alle wahlberechtigten Bürger werden zur Wahl gebeten. Die Entscheidung fällt zugunsten der Bürgerinitiative aus, wenn eine Mehrheit, mindestens 2.300 von ca. 11.500 Wahlberechtigten, die komplette Bebauung im Mittelgewann ablehnt. Ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden.

Wir sind auf einem guten Weg, setzen Sie ein Zeichen und unterschreiben Sie gegen eine komplette Bebauung an unseren Ständen oder laden Sie sich die Unterschriftenliste von unserer Webseite herunter. Diese kann ausgedruckt und bei uns abgegeben werden.

#### Infostände der BI:

Am Samstag, 15.10.2016, 9.00 bis 15.00 Uhr in Edingen am EDEKA und am Samstag, 15.10.2016, 9.00 bis 15.00 Uhr in Neckarhausen am Markthaus; Sebastian Olschewski, 2. Vorsitzender des NABU Heidelberg, steht hier für Fragen der Einwohner mit Informationsmaterial und Anschauungsobjekten ab 13.00 Uhr zur Verfügung. (SB)

#### Info & Kontakt:

Stefan Brendel & Enzo Ermarth, Telefon: 06203/85803, E-Mail: info@mittelgewann.de

**Homepage:** [www.mittelgewann.de](http://www.mittelgewann.de)

## KULTUR & SPORT



### Kultur- und Heimatbund Edingen-Neckarhausen e.V.

#### Führung Zeitreiseweg: „Geschichte des Lebens auf der Erde in 15 Stationen“

Der Kultur- und Heimatbund hat für Samstag, 22.10.2016, 16.00 Uhr, eine Führung mit Dr. Martin Theiß „Wegpunkte des Lebens – Zeitreiseweg Geschichte des Lebens auf der Erde“, organisiert. Im Rahmen des Freiwilligentags 2016 hatte Dr. Theiß auf 15 Stationen entlang des Neckarweges zwischen dem Rathaus Edingen und dem Ortseingang Neckarhausen auf 1.000 Metern die 4.100 Millionen Jahre lange Geschichte des Lebens auf der Erde anschaulich dargestellt. Die Aktion fand eine so gute Resonanz, so dass wir diese interessante Führung nochmals anbieten möchten. Treffpunkt: Samstag, 22.10.2016, 16.00 Uhr, Rathaus Edingen Neckarabgang. Mitglieder und Nichtmitglieder sind zu dieser interessanten Führung recht herzlich eingeladen.

**Homepage:** [www.kultur-und-heimatbund.de](http://www.kultur-und-heimatbund.de)



### Verein der Schloßparkfreunde Neckarhausen e.V.

#### Ein für uns schmerzlicher Verlust



Bild: BMA

Einer der ältesten, ja man kann sagen: „alt-ehrwürdigen“ Bäume, eine Stileiche, im Schlosspark ist am Donnerstag letzter Woche um die Mittagsstunde in sich zusammengebrochen. Der Baum zählte zu den ältesten im Park und dürfte noch mehrere Generationen der Familie von Oberndorff miterlebt haben. Gewiss er war schon seit Jahren durch sein extrem schiefes Wachstum zu einer Art „Sorgenkind“ geworden, was ihn aber nur markanter gemacht hat. Diese Stileiche schien trotz ihres Alters ein durch und durch gesunder Baum zu sein (siehe Foto), weshalb wir ihm zusammen mit der Gemeindeverwaltung Unterstützungsmaßnahmen angedeihen ließen. Wir alle haben eine Fällung die-



ses Baumes nicht wirklich in Betracht gezogen. Erst jetzt erkennen wir: Ein zu hohes Risiko ist zu unbedenklich in Kauf genommen worden! Nicht auszudenken, welcher Schaden möglich gewesen wäre. Das bestätigt ein weiteres Mal: Erhaltungsmaßnahmen, sprich: rechtzeitige Ersatz-Pflanzungen vertragen keine Emotionen!

#### Info & Kontakt:

Verein der Schlossparkfreunde, Holger Lulay i.V.,  
Telefon: 0621/471883



### Vogelnest – Verein für Kleinkinderförderung in der Gemeinde Edingen-Neckarhausen e.V.

#### Garteneinsatz im Vogelnest

Letzten Samstag war einiges los im Vogelnest. Während die Kleinen oben im Gruppenraum der Rotkehlchen zusammen mit Barbara und Eugénie je nach Lust und Laune toben oder kuscheln konnten, wurden die Großen unten für ihren Arbeitseinsatz eingeteilt. Zahlreiche Helfer waren gekommen um den Garten fit fürs nächste Jahr zu machen. Da wurde eifrig geschnitten, gekehrt, gesät, geschaufelt und gepinselt. Für eine Stärkung zwischendurch hatte das Team vom Vogelnest gesorgt. Dank der vielen Helfer dauert es nicht lange und alle Aufgaben waren erledigt.

Ein riesiges Dankeschön an alle fleißigen Helfer, besonders auch an den Bauhof Edingen, der unseren Sandkasten mit einer großen Ladung frischem Sand versorgt hat. Da macht das Buddeln gleich noch mehr Spaß. Aber nicht nur der neue Sand, sondern auch das bevorstehende Laternenfest ist gerade Thema bei den Vögeln. Obwohl bis zum 10.11.2016 noch etwas Zeit ist, laufen jetzt schon die Vorbereitungen. Besonders Spaß haben die Kleinen beim Basteln der Laternen und freuen sich jetzt schon ihr Werk beim Laternenfest zeigen zu dürfen.

#### Sprechzeiten Krippe:

Dienstag & Donnerstag, 8.30 bis 11.30 Uhr /  
Krippentelefon: 06203/85042

#### Info & Kontakt:

Susanne Picardi,  
E-Mail: [krippe@vogelnest-edingen-neckarhausen.de](mailto:krippe@vogelnest-edingen-neckarhausen.de)  
Homepage: [www.vogelnest-edingen-neckarhausen.de](http://www.vogelnest-edingen-neckarhausen.de)

#### SOZIALVERBAND



ORTSVERBAND  
EDINGEN-NECKARHAUSEN

#### Geht's noch, Frau Merkel?

Der DGB macht eine Kampagne: „Rente muss für ein gutes Leben reichen.“ Dazu bemerkte Kanzlerin Merkel, die Gewerkschaften schürten die Angst vor Altersarmut und spielten der AfD in die Hände. Diese Aussage ist an Arroganz und Zynismus kaum zu überbieten.

Angst vor Altersarmut muss man wahrlich nicht schüren. Sie ist da, weil immer mehr Menschen aufgrund der Rentenkürzungen der letzten Jahre tatsächlich Armut im Alter erwartet. Selbst ein Durchschnittsverdiener braucht in Zukunft 35 Beitragsjahre, um Rentenansprüche auf dem Niveau der Grundsicherung zu erwerben. Für Geringverdie-

ner gibt es überhaupt keine Chance auf eine Rente, die einigermaßen zum Leben reicht. Für diese Situation ist Merkel ebenso verantwortlich wie SPD und Grüne, in deren Regierungszeit die Zerstörung der gesetzlichen Rente eingeleitet wurde. Viele Menschen fühlen sich von diesem unwürdigen Umgang mit ihrer Lebensleistung vor den Kopf gestoßen und wenden sich ab. Zu recht. Viele haben Wut im Bauch, wenn sie hören, dass ein höherer Rüstungsetat offenbar problemlos finanzierbar ist, es bei der Rente aber heißt: kein Geld da. Einige von ihnen mögen aus Frust mit dem Gedanken spielen, die AfD zu wählen, auch wenn sie wissen oder zumindest wissen können, dass die schon gar nichts für eine bessere Rente tun wird.

Der Gewerkschaftsbund schürt also keine Ängste, sondern spricht schlicht und einfach Klartext – und fordert eine sehr dringend nötige Rentenreform. Jede Kritik an den herrschenden Zuständen, vor allem am Sozialabbau, an den Rentenkürzungen oder am Lohndumping, wird ja mittlerweile als „AfD-nahe“ diffamiert. Tatsächlich sind es die Sozialabbau-Parteien, die Sozialstaat-Demolierer, die den Boden für die „Elitenverachtung“ und damit den Aufstieg der AfD bereitet haben.

Solange sie das nicht verstehen, wird die AfD weiter Zulauf haben. Wie wusste schon Albert Einstein: „Probleme kann man niemals mit derselben Denkweise lösen, durch die sie entstanden sind.“

#### Info & Kontakt:

VdK, Achim Wirths, Telefon: 06203/953245 (ab 18.00 Uhr),  
Mobil: 0160/4400360, E-Mail: [achim.wirths@t-online.de](mailto:achim.wirths@t-online.de)

Homepage: [www.vdk.de/ov-edingen-neckarhausen](http://www.vdk.de/ov-edingen-neckarhausen)



### Karnevalverein Kummestolle Neckarhausen e.V.

#### Jugend ganz groß geschrieben beim KV Kummestolle



Bild: KVK

Insgesamt 60 Kinder und Jugendliche wurden am Freitag, 07.10.2016 von Eltern und Betreuern nach Carlsberg in der Pfalz gefahren: nach fünf Jahren Pause fand endlich wieder die sogenannte „Tanzfreizeit“ des KV Kummestolle statt; alle, wirklich alle freuten sich sehr darüber, zusammen ein ganzes Wochenende miteinander verbringen zu dürfen, um nicht nur eifrig das Tanzen zu trainieren, sondern gemeinsam Spaß miteinander zu haben und sich noch besser ken-

nenzulernen. Die etwas älteren Tanzgruppen belegten das erste Stockwerk und die Kleineren durften ihnen im wahrsten Sinne des Wortes auf dem Kopf herum tanzen, da sie das zweite Stockwerk darüber bezogen. Jugendleiterin Alexandra Sattler und ihr Team hatten alles perfekt durchgeplant und organisiert – alle Helfer waren schnell mit den räumlichen Gegebenheiten der Jugendherberge vertraut: ein großzügiges Haus mit viel Platz, eine Turnhalle und andere Räumlichkeiten schafften alle erdenklichen Möglichkeiten, sich im Sinne des Tanzsportes zu beschäftigen.

Gemeinsame Spiele mit allen Gruppen gemischt durcheinander, sowie Trainingseinheiten für Funkinies (Alter 7 bis 10 Jahre), Funken (11 bis 14 Jahre) und Garde (Ü15) ließen keine Langeweile aufkommen. Am Samstagnachmittag durften dann sogar noch die Konfettis (4 bis 6 Jahre) beim Proben „einer Überraschung“ für die Jubiläumseröffnung dabei sein – nach gemeinsamen Spielen und dem „Vertilgen“ von gespendetem Kuchen machten sich die Kleinsten dann wieder auf den Nachhauseweg. Tags zuvor hatten die Größeren Aufgaben bekommen und führten diese am bunten Abend in ihren gemischten Gruppen auf: von Pantomime, Theater spielen, Tanzen über Schattenspiele, Singen, Werbung bis hin zum Schauspiel – es fehlte an nichts und jede Altersgruppe hatte somit großen Spaß.

Der Sonntagvormittag war abermals mit einigen Trainings- und Spieleinheiten vollgepackt, bevor um die Mittagszeit mit dem Aufräumen begonnen werden musste. Nach dem gemeinsamen Abschlussmittagessen machten sich alle zwar müde, aber vor allem zufrieden auf den Heimweg: drei Tage voller Aktivitäten lagen hinter den Jugendgruppen und mit dem Motto „55 Jahre KVK – wir sind dabei!“ kann die Kummestolle-Jugend somit vereint und gestärkt in das Jubiläumsjahr gehen.



**Die Proben für unser diesjähriges Weihnachtskonzert beginnen**, wer also ein Instrument spielt und Lust hat am 4. Advent in der vollbesetzten St. Andreas Kirche sich und andere auf Weihnachten einzustimmen ist uns herzlich willkommen. Die Probezeiten erfahren Sie unter Termine.

#### **Musikalischer Sonntagsausklang beim Rathaus-Treppenabgang**

„Toll, toll, toll...“ das Wetter hielt und die Zuhörer kamen in Scharen. Unser Experiment mit kleinen Platzkonzerten der Bevölkerung von Edingen-Neckarhausen eine kleine Freude zu machen – und uns natürlich auch, es gibt nichts schöneres als Musik zu machen und dafür Applaus zu bekommen – ist gelungen. Unter der Leitung unseres neuen Dirigenten spielten wir eine Stunde lang Stücke aus unserem Unterhaltungsprogramm. Unser 1. Vorsitzender Werner Simon, der charmant mit einem Megafon durchs Programm führte, stellte deshalb fest, dass wir solche Aktionen im kommenden Jahr wieder durchführen wollen.

#### **Termine**

Freitag, 14.10.2016, 17.15 Uhr: Probe von Windspiel (Jugend), 18.10 Uhr: Probe von „Windstärke 08“ (Jugendorchester), 20.00 Uhr: Probe des Hauptorchesters.

**Homepage:** [www.mv-neckarhausen.de](http://www.mv-neckarhausen.de)



**Man singt wieder!**

**MGV »Sängereinheit 1867 Edingen« e.V.**

#### **Frauenchor am 8. Oktober auf Reisen**

Pünktlich begann unser diesjähriger Ausflug in die Universitätsstadt Tübingen. Leider hatten wir schon unterwegs etwas Regen, was aber der guten Stimmung keinen Abbruch tat. Unterwegs machten wir eine Pause mit einem von Erika gestifteten Sektfrühstück. Das Wetter wurde besser, so dass wir die Altstadtführung pünktlich um 11.00 Uhr mit einer netten Stadtführerin beginnen konnten. Viel Kopfsteinpflaster, Anstiege und Treppen waren in der 1 1/2stündigen Führung zu überwinden und wir erfuhren sehr viel über die zweitälteste Universität Deutschlands. Leider meinte Petrus, dass wir nicht ganz ohne Regen sein können, aber er hielt sich in Grenzen. Nach dem Mittagessen in der „Wurstküche“ ging es dann noch etwas bummeln und shoppen, bevor es bei mittlerweile gutem Wetter zur „Stocherkahnfahrt“ ging. Einzig der Ein- und Ausstieg waren etwas abenteuerlich. Leider verging die Stunde im Stocherkahn bei viel Gesang und Lachen viel zu schnell. Trockenen Fußes machten wir uns auf den Weg zum Abschlusslokal welches direkt am Neckar lag. Um 18.45 Uhr hieß es dann Abschied nehmen von Tübingen und Petrus hatte seine Schleusen geöffnet, so dass der Abschied nicht so schwer fiel. Unser Busfahrer „Uwe“ brachte uns gut nach Tübingen und trotz starkem Regen auch wieder gut nach Hause. Danke an die beiden Organisatorinnen Gerti und Brigitte.

#### **Chorprobe:**

Die gemeinsamen Proben gehen auch in dieser Woche weiter. Männer- und Frauenchor proben am Donnerstag um 19.00 Uhr.

#### **Info & Kontakt:**

Sängereinheit Edingen,

E-Mail: [info@saengereinheit-edingen.de](mailto:info@saengereinheit-edingen.de)

**Homepage:** [www.saengereinheit-edingen.de](http://www.saengereinheit-edingen.de)



**Gesangverein »Germania« 1897  
Neckarhausen**

#### **Germania Rocks**

Die Vorbereitungen auf unser Konzert am 13.11.2016 gediehen beim Chorprobenwochenende prächtig. Nun giltst für die Sängerinnen und Sänger, sich in den restlichen Proben den letzten Feinschliff zu holen. Die nächste Chorprobe findet am Montag, 17.10.2016, um 19.30 Uhr im MGVSängerheim statt. Vollzähliger und pünktlicher Besuch sollten selbstverständlich sein.

#### **Vorstandssitzung am 14. Oktober**

Am morgigen Freitag, 14.10.2016 findet um 19.30 Uhr eine wichtige Vorstandssitzung statt in unserem Lagerhaus. Wir bitten um vollständigen Besuch.

#### **Männerchor**

Siehe Chorgemeinschaft MGVS/Germania

#### **Wir gratulieren**

Unserem aktiven Sänger und Ehrenmitglied Hubert Hallmann am Sonntag, 16.10.2016 zum 75. Geburtstag. Die Vorstandschaft wird unsere Glückwünsche überbringen.

**Homepage:** [www.gvgermania.de](http://www.gvgermania.de)



## Männergesangverein 1859 Neckarhausen e.V.

### Jungsänger kehren wohlbehalten heim

Unsere jung gebliebenen Sänger fahren turnusgemäß alle 2 Jahre gemeinsam auf einen Ausflug. Nachdem in den vergangenen Jahren Hamburg und Berlin an der Reihe waren, verschlug es die 17-köpfige Reisegruppe ins niederländische Amsterdam. Besonders erwähnenswert war die Teilnahme unseres Männerchor-Chorleiters Walter Muth, der die Gruppe mit seiner lockeren und geradlinigen Art großartig bereicherte.

Amsterdam bot der Gruppe viele Sehenswürdigkeiten, wie beispielsweise den Tulpenmarkt, die Basilika, sowie natürlich einfach nur die schöne Altstadt mit ihren vielen Grachten.

Ebenso interessant, wie abwechslungsreich gestaltet sich das Nachtleben, dessen buntes Treiben ebenfalls eine Reise wert ist. Wir danken besonders den Teilnehmern für die harmonische Reise und danken den Organisatoren Isabel und Gunnar Quintel recht herzlich. Bereits heute freuen sich alle auf den nächsten Ausflug.

### Vorstandssitzung

Am Mittwoch, 19.10.2016 trifft sich die Vorstandschaft mit dem Ressort Veranstaltungen zur Vorstandssitzung um 19.30 Uhr im Vereinsheim.

**Homepage:** [www.mgv-neckarhausen.de](http://www.mgv-neckarhausen.de)

## Chorgemeinschaft: Männerchor MGV 1859 / GV Germania 1897 Neckarhausen e.V.

### Nächste Chorprobe wieder gemeinsam

Ab kommenden Dienstag, 18.10.2016 proben Bässe und Tenöre wieder gemeinsam; Beginn ist um 19.45 Uhr. Wir bitten um Beachtung der geänderten Probenzeiten und um pünktliches, wie vollzähliges Erscheinen.

### Stimmbildung

Für die Sänger unseres Chores wird Stimmbildung unter professioneller Anleitung angeboten. Immer im Duett und nach Stimmlage getrennt gehen unsere Sänger zur 20-minütigen Stimmbildung. Um das ganze effizient zu gestalten, laufen diese Proben parallel zur Singstunde nach einem festgelegten Plan. Am kommenden Dienstag ist wieder Gruppe A an der Reihe. Reihenfolge und Teilnehmer entnehmen Sie bitte von der Homepage: [www.mgv-neckarhausen.de](http://www.mgv-neckarhausen.de).

### Termine zum Vormerken

13.11.2016, 18.00 Uhr: Teilnahme am Konzert des Germania Rocks Chors (Eduard-Schläfer-Halle). Generalprobe wird bereits freitags stattfinden.

27.11.2016: Singen zum Totengedenken des GV Germania und der Musikvereinigung.



## Arbeitersängerbund Frauenchor 08 e.V. Neckarhausen

### Chorprobe

Die nächste Chorprobe findet am Dienstag, 18.10.2016 um 20.00 Uhr im Kultursaal im Schloss in Neckarhausen statt

## LandFrauen Edingen

### Kerwe 2016: Ein voller Erfolg!



*Bild: Landfrauen*

Auch in diesem Jahr wieder öffneten die LandFrauen Ihr traditionelles Kerwe-Cafe am Kerwe-Sonntag. Und in Strömen kamen die Edinger Kuchenliebhaber. Schon kurz vor der Eröffnung waren die ersten da, um sich Ihren Kuchen zu sichern. Es wurde viele Kuchen mitgenommen aber auch die Sitzplätze im Anna-Bender-Saal wurden nicht kalt. Zum Glück sind wir ein eingespieltes Team mit vielen Helferinnen und auch Helfern, ohne diese Großveranstaltung nicht zu stemmen wäre. Leckere Kuchen und Torten in Riesenauswahl wurden von unseren vielen Helferinnen gebacken und danach an den Mann, bzw. Frau gebracht.

Besonders haben wir uns auch über den Besuch von Bürgermeister Simon Michler und seiner Frau Martina gefreut.

Um 16.00 Uhr war unsere Kuchentheke fast leer. Es sind auch nur noch wenige Gläser Marmelade da, diese können bei Andrea Koch im Ladengeschäft in der Grenzhöfer Straße gekauft werden.

Wir danken allen fleißigen Kuchenbäckerinnen und auch für die Hilfe im Verkauf, Küche und Service. Besonderen Dank gilt auch Silke und Georg Koch vom „Junkershof“ in der Bahnhofstraße für das schmücken und das Stiften der fantastischen Blumensträuße.

Unsere Termine kann man auch Nachlesen auf unserer Homepage.

**Homepage:** [www.landfrauen-edingen.de](http://www.landfrauen-edingen.de)



## Verein der Vogelfreunde Neckarhausen

### Einladung zum Grillen

Am Samstag, 22.10.2016 findet um 15.00 Uhr ein vereinsinternes Grillfest für die Mitglieder statt. Wer möchte, kann gerne einen Salat beisteuern; Getränke, Fleisch und Baguette werden besorgt. Wir bitten um Anmeldung bis zum 08.10.2016 bei einem der unten genannten Ansprechpartner.

### Info & Kontakt:

Rolf Feuerstein, Brückenstraße 14, Tel.: 06203/794674 / Klaus Dietz, Seckenheimer Straße 96, Tel.: 06203/13897



## Anglerverein e.V. Edingen

### Helferabend

Der diesjährige Helferabend fand erstmals im Restaurant „Cavos el greco“ statt. Der 1. Vorsitzende, Hans-Jürgen Weißling, begrüßte die große Anzahl der Helferinnen und Helfern, die bei den verschiedenen Vereinsveranstaltungen wie Karfreitags-Fischessen, „Lebendiger Neckar“ und Edinger Backfischfest mitgeholfen haben. Die Menüfolge mit griechischer Vorspeise, Salat und Fleisch- oder Fischvariationen bis hin zum Joghurtdessert fand großen Anklang. Es war ein recht harmonischer und gemütlicher Abend, der noch von dem obligatorischen Ouzo abgerundet wurde.

### Dorfangeln

Am Sonntagmorgen, 09.10.2016 trafen sich die aktiven Angler zum Dorfangeln an der Hausstrecke. Verlosung der Startplätze war um 7.30 Uhr. Geangelt wurde von 8.30 bis 11.30 Uhr. Bei zunächst schlechten Sichtverhältnissen infolge Nebels, die nur ca. eine Stunde anhielt, wurden doch relativ viele Fische gefangen. Die gewünschten und gesuchten Rotaugen waren rar, während die Grundeln in einer Überzahl anbissen. Sieger wurde Markus Hochlenert vor Erich Schmieder und Christian Herrmann. Alle Teilnehmer waren fängig.

### Abangeln der Jugend in Edingen

Am Sonntag, 16.10.2016 findet das Abangeln unserer Jugendlichen statt. Treffpunkt und Verlosung ist um 8.00 Uhr am Anglerheim. Das Ergebnis zählt zur Vereinsmeisterschaft. Wir bitten um rege Teilnahme.

### Abangeln der Aktiven

Mit dem Abangeln am Samstag, 22.10.2016 findet der letzte Wertungsdurchgang der Aktiven statt. Treffpunkt und Verlosung der Angelplätze ist um 13.00 Uhr am Anglerheim. Geangelt wird auf der Hausstrecke. Alle Angler werden gebeten, Handsäge, Astschere und Handschuhe mitzubringen, um die Angelplätze von den wild wuchernden Brombeerranken zu befreien. Nach dem Angeln lassen wir die Saison mit einer Vesper im Anglerheim ausklingen. Salatspenden hierzu wären angenehm.



## Hundesportverein 1954 e.V. Edingen

### Agility-Turnier am 15. und 16. Oktober

Am 15. und 16.10.2016 findet auf dem Vereinsgelände in der Drechslerstraße das diesjährige Agility-Turnier des HSV Edingen statt. Die Parcours-Begehung der Teilnehmer beginnt am Samstag und Sonntag jeweils um 8.45 Uhr, der erste Start erfolgt um 9.00 Uhr. Der HSV Edingen freut sich über zahlreiche interessierte Zuschauer. Für das leibliche Wohl ist an beiden Turniertagen selbstverständlich gesorgt.

### Info & Kontakt

HSV Edingen, E-Mail: [info@hsv-edingen.de](mailto:info@hsv-edingen.de)

**Soziale Medien:** [facebook.com/HSVEdingen/](https://www.facebook.com/HSVEdingen/) /

[youtube.com/HSVEdingen](https://www.youtube.com/HSVEdingen)

**Homepage:** [www.hsv-edingen.de](http://www.hsv-edingen.de)



## Verein für Hundesport Neckarhausen e.V. 1951

### dhv Deutsche Meisterschaft Turnierhundesport 2016

Vom 16. Bis 18.09.2016 fand die dhv Deutsche Meisterschaft im Turnierhundesport 2016 in Müncheberg (Berlin/Brandenburg) statt. Für die Geländeläufe über 2000 und 5000 Meter waren über 100 Teilnehmer gemeldet, die geteilt nach Altersgruppe und Geschlecht starteten. Nach einem starken Regenschauer am Samstag, der zum Glück pünktlich zum Start aufhörte, ging es um 7.00 Uhr mit den Geländeläufen los. Der weiche, sandige Boden war für viele eine Herausforderung, trotzdem konnten abermals tolle Laufzeiten erzielt werden.

Unsere Teilnehmerin Claudia Stamm erreichte mit „Timon“ im 2000 Meter-Lauf den 8. Platz in ihrer Altersgruppe, konnte sich aber im 5000 Meter-Lauf erheblich steigern und holte hier den Titel „Deutsche Meisterin“ mit ihrem Hund „Fido“. Herzlichen Glückwunsch und weiterhin viel Erfolg im THS.

Seit kurzem ist auch unsere neue Homepage am Start.

**Homepage:** [www.vfh-neckarhausen.de](http://www.vfh-neckarhausen.de)

## BSV

### Behindertensportverein Edingen-Neckarhausen e.V.

#### Reha-Sport

Unsere nächsten Übungstermine: Am Freitag, 14.10.2016 findet um 19.00 Uhr die Hallengymnastik in der Eduard-Schläfer-Halle statt und am Montag, 17.10.2016 ist ab 19.00 Uhr Schwimmen mit Wassergymnastik im Freizeitbad. Am Freitag, 21.10.2016 steht die Eduard-Schläfer-Halle wegen Vorbereitung einer Veranstaltung für den Übungsbetrieb nicht zur Verfügung. Die Hallengymnastik wird verlegt in die DJK-Halle (Neckarstraße).

### „Kurpfälzer Essen“ am 9. Oktober



*Bild: BSV*

Nach dem erst kürzlich erlebten wunderbaren Tagesausflug in den Nordschwarzwald gab es einen weiteren Höhepunkt im Vereinsleben des BSV. Über 60 gut gelaunte und erwartungsfrohe Vereinsmitglieder – unter ihnen die Ehrenvorsitzende Gertrud Quintel – trafen sich zum traditionellen „Kurpfälzer Essen“ im herbstlich geschmückten Vereinsheim des MGV und wurden von der 1. Vorsitzenden Franziska Kilz herzlich begrüßt.

Die Metzgerei Karl Schwab lieferte Tafelspitz mit Meerrettichsoße, Kartoffeln und Rote Bete sowie Putengeschnet-

zettes mit Spätzle und Salat. Für diverse Getränke war ebenfalls reichlich gesorgt. Abgerundet wurde diese schmackhafte Mahlzeit mit einer Runde gespendetem Verdauungsschnaps. Anschließend führte Ulrich Vater einen vom Vereinsmitglied Heinz Göckel gedrehten interessanten Film über unsere Schwarzwaldreise vor und weckte damit schöne Erinnerungen an dieses Ereignis. Aber die absolute Spitze des Tages war zweifellos der dem folgende Kaffeeklatsch mit einer Parade von 12 prachtvollen Torten – natürlich von unseren Vereinsdamen selbst gebacken. Dieses Treffen war für die Vereinsmitglieder wieder einmal eine willkommene Gelegenheit, den Kontakt untereinander – außerhalb der Gymnastikstunden – in gemütlicher Runde zu pflegen bzw. zu vertiefen. Die Basis für diesen schönen Nachmittag schufen neben den Spendern vor allem die engagierten Mitglieder, die bei Vorbereitung, Ausführung und Nacharbeit tatkräftig anpackten. Vielen Dank dafür.



## Boule-Club Edingen-Neckarhausen e.V.

### CM Tête-à-Tête 2016

Am Samstag, 15.10.2016, findet auf dem Boulodrome die 32. Clubmeisterschaft im Einzel statt. Der Beginn ist um 13.30 Uhr. Die Startgebühr beträgt 3,00 Euro. Jugendliche sind von der Einschreibgebühr befreit.

### BBPV-Viertelfinale gegen SKV Unterensingen

Am kommenden Sonntag bestreitet der BCEN sein BBPV-Pokalviertelfinale auf dem heimischen Boulodrome. Um 11.00 Uhr startet die Neuauflage aus 2013 mit den sechs eröffnenden Tête-à-Têtes. Das BCEN-Team will zum siebten Mal ins Final-Four-Turnier des baden-württembergischen Pokalwettbewerbs und strebt den fünften Titel an. Bereits qualifiziert haben sich Titelverteidiger BC Stuttgart, der BC Rheinhausen und der VfB Neuffen.

### Trainingszeiten

Der BCEN trainiert jeden Mittwoch und Samstag auf dem Boulodrome. Ab 13.00 bzw. 15.00 Uhr fliegen am Freizeitbad die Kugeln. Diese können gerne durch den BCEN gestellt werden. Interessierte sind jederzeit recht herzlich willkommen und zu einem „Schnuppertraining“ eingeladen.

### Facebook:

[www.facebook.de/BouleClubEdingenNeckarhausen](http://www.facebook.de/BouleClubEdingenNeckarhausen)

**Homepage:** [www.bcen.de](http://www.bcen.de)



## Schachclub 1960 Neckarhausen

### 1. Mannschaft

Bei dem Heimspiel gegen den „SC 1914 Sandhofen Waldhof“ haben wir 6,5:1,5 gewonnen. Auf den Brettern 1, 2, 3, 6, 7 und 8 waren Jürgen Habenberger, Istvan Pek, Ralph Wenzel, Wilhelm Back, Jan Hormuth und Holger Radau mit einem Sieg erfolgreich. Auf Brett 4 holte Hans Dr. Dvorak ein Remis heraus, lediglich auf Brett 5 gespielt von Michael Vogel mussten wir eine Niederlage hinnehmen. Mit diesem Ergebnis sind wir in der Tabelle auf Platz 2. Ein vollständiger Spielbericht folgt in einer der nächsten Ausgaben.

### Jugendmannschaft

Bei dem Auswärtsspiel der Jugendgruppe gegen den „SK Mannheim 1946 e.V.“, war Angela Weinzierl auf Brett 3 erfolgreich. Ihr Gegner saß ihr teilweise chancenlos gegenüber und in interessanten Zugkombinationen wurde er 2\* Schachmatt gesetzt. Mit diesem Erfolg ist Angela in der Top 10 der einzelnen Spielern gelandet. Auf den anderen Brettern lief es für die Jugendgruppe nicht so erfolgreich, es waren trotzdem spannende Partien und die Kinder haben bis zum Schluss Ihr Bestes gegeben und keine Niederlage kampflos in Kauf genommen. Bei der Jugendgruppe, anders als bei Erwachsenen, werden die Hin- und Rückspiele am gleichen Tag ausgetragen. Mit dem Endergebnis 6:2 steht die Jugendgruppe in der Einsteigerklasse auf Platz 6.

### Spielabend

Jeden Dienstag ab 17.30 Uhr wird von der Jugendgruppe fleißig geübt und gespielt, im Anschluss ab 19.00 Uhr treffen sich die Erwachsenen. Treffpunkt ist die Gaststätte „Friedrichshof“ (Anna-Bender-Straße 25). Gäste mit und auch ohne Schachkenntnisse sind herzlich willkommen. Bei schönem Wetter sitzen wir auch gerne im Biergarten um eine Partie Schach zu spielen.

**Info & Kontakt:** Schach Club Neckarhausen,

E-Mail: [sk1960neckarhausen@gmail.com](mailto:sk1960neckarhausen@gmail.com)

**Homepage:** <http://sk1960-neckarhausen.jimdo.com>



## Radsport-Verein Edingen-Neckarhausen e.V.

### Herbstblues?

Die in der letzten Woche offen gebliebene Frage nach der A-Gruppe sei gleich zu Beginn beantwortet: Alles andere als faul machten sich drei unserer Jungs auf und nahmen sonntags am vom ADFC durchgeführten Radmarathon von Germersheim über das Elsass nach Mannheim teil. Da natürlich auch die Anfahrt nach Germersheim und die Rückfahrt von Mannheim mit dem Rad zurückgelegt wurden, kamen am Ende 220 km zusammen. Super Leistung, Jungs!

Auch in der letzten Woche schliefen die RSV-ler nicht, obwohl sich Mittwochsabends nicht mehr als die übliche Strecke über den Apfelbaumweg, Oberflockenbach und Viernheim machen ließ. Spannend war immer die Frage, ob man trocken bleiben würde. Das haute hin. Auch am Samstag war das Wetter nicht so beständig, aber Glück muss man haben, und so kamen auf unserem Weg über Walldorf, St. Leon, Philippsburg und über den Rheindamm zurück nie mehr als ein paar Tropfen herunter. Auch die übliche Kaffeepause, bei der Reinhard sich spendabel zeigte, blieb nicht aus. Harald musste allerdings auf den letzten Metern die Erfahrung machen, dass sich ein Rennrad nicht so gut für Offroad-Passagen eignet! Allerdings: Was das Material nicht hergibt, muss die Geschmeidigkeit des Fahrers beim Abrollen ausgleichen. Am Ende kamen sieben Radler nach einer schönen Tour über 90 km zufrieden zuhause an.

**Info & Kontakt:** RSV-Vorsitzender Wolfgang Schmalz, Telefon: 0621/4844960

**Homepage:** [www.rsv-edingen-neckarhausen.de](http://www.rsv-edingen-neckarhausen.de)



### Jugendmannschaften diesmal unterlegen

Während unser Nachwuchs sonst immer für positive Nachrichten gut ist, mussten diesmal alle 3 Mannschaften Federn lassen: Beide U18-Mannschaften verloren leider knapp mit 6:8 gegen Hockenheim 2 bzw. Wiesloch/Baiertal. Die erste Mannschaft kam anfänglich in den Doppeln nicht in Tritt, was am Ende für ein Unentschieden an Punkten fehlte. Dafür erlebten die Jungs drei sehr spannende 5-Satz-Siege von Jannis Seck, teilweise sehr knapp, aber immer zu seinen Gunsten! Das war auch die halbe Miete, die andere Hälfte der Punkte kam von Marian, der die Ergebnisse klarer zu seinem Vorteil gestaltete. Die zweiten U18er starteten ausgeglichener in den Doppeln, spielten auch in den Einzeln ausgeglichener (jeder holte Punkte: Pablo Peterka 2, Lars Willen, Lars Blum und Jonathan Lindner je 1), aber es reichte am Ende leider doch nicht zum Remis. St. Ilgen zeigte den Schülern klar ihre Grenzen auf. Immerhin gelang es Lars Blum, seiner Gegnerin einen Punkt abzuluchsen! Aber das läuft sicher wieder besser für alle.

### Positive Woche für die Herren-Mannschaften

Die spielenden Herren-Mannschaften konnten sich über viele Punkte freuen: Die Vierte spielte in der Kreisklasse B in Ziegelhausen ein deutliches 9:4 heraus. Lindekugel/Hacker und Schmich/Döring holten zwei Punkte aus drei Doppeln. Im vorderen Paarkreuz holten Treib und Lindekugel 3 von 4 Punkten, in der Mitte teilten sich Döring und Schmich je 2 Punkte mit den Gegnern. Das hintere Paarkreuz mit Küsters und Hacker fackelte nicht lange und holte 2 klare Punkte.

Die Erste Mannschaft empfing in der Bezirksklasse am Freitag Oftersheim in der Halle. Leider zeigten sich wieder Doppelschwächen, nur Pfründer/Gomez holte 1 von 4 Punkten. Zu wenig! Die Einzel liefen besser, v.a. für Pfründer und Gomez im hinteren Paarkreuz, die alle 4 möglichen Punkte sicherten. Vorne kam leider nur ein Punkt von Matern, in der Mitte staubte Schulz beide Punkte ab. Aber dieses 8:8 reichte immerhin für den ersten Punkt!

Die Dritte in der Kreisklasse B wollte es diesmal spannend machen und gewann zuhause mit 9:7 gegen Brühl 3! Super: 3 von 4 Punkten kamen aus den Doppeln! Auch super: 3 Punkte holten sich vorne Roland Ciupke und Vanegas. Weniger super: In der Mitte sollte nur durch Marian Ciupke ein Pünktchen kommen. Aber 2 weitere Punkte von Kusch stellten die Basis für den Gesamtsieg klar!

Die Fünfte hatte es in der Kreisklasse C mit Hockenheim 6 zu tun: Zwei gewonnene Doppel von Seck/Stodolkowitz und Sauer/Früh legten die Basis. Jannis Seck und Achim Sauer holten sich in der Folge je 2 Punkte, Küsters, Weis und Stodolkowitz steuert ebenfalls je einen Punkt zum 9:4-Sieg bei! So kann es doch weitergehen!

### Ausblick

Freitag, 14.10.2016: U 18 2 in Nussloch, Herren 5 zum Pokal in Wiesenbach/Bammental / Samstag, 15.10.2016: A-Schüler in Hockenheim, U 18 1 in Ettlingen / Montag,

17.10.2016: Herren 2 empfängt Plankstadt 3 und Herren 4 im Pokal St. Leon-Rot 3 (Pestalozzi-Halle) / Dienstag, 18.10.2016: Herren 4 in Rettigheim / Mittwoch, 19.10.2016: A-Schüler empfangen Mühlhausen 3, Herren 5 im Anschluss die Dritte aus Wiesloch.

Homepage: [www.ttc-edingen.de](http://www.ttc-edingen.de)



### Schützengesellschaft 1937 e.V. Neckarhausen

**Ein ganz besonderes Ereignis: Eberhard Netzer legt stolze Erfolgsbilanz vor – Gleich zwei Medaillen konnten mit nach Neckarhausen genommen werden!**



Bild: SG NE

Auf ging es am vergangenen Wochenende nach Hannover zur Deutschen Meisterschaft, morgens pünktlich um 6.00 Uhr fuhren sie los. Vier Tage Wettkampf, jeden Tag eine andere Disziplin und dann das Warten auf die Endergebnislisten war schon eine Herausforderung. Die Spannung war riesig groß wer heute auf das so ersehnte Treppchen durfte. Der Umgang mit dem Kleinkaliber und KK-Zielfernrohr 50 Meter bez. 100 Meter wurde ja schon wochenlang mit Schützenkollegen fleißig trainiert, wie man nun sehen und staunen kann hat sich die Ausdauer gelohnt. Gleich am ersten Wettkampf Tag bei der Disziplin Kleinkaliber 100 Meter schoss er 299 Ringe somit erreichte er den 3. Platz und die Bronzemedaille. Er konnte es selbst kaum glauben als am nächsten Tag wieder ein hervorragender 3. Platz für ihn drin war. Bei der Disziplin Kleinkaliber 50 Meter Dioptr waren es 297 Ringe, und wieder durfte er sich auf die Siegerehrung freuen und die Bronzemedaille in Empfang nehmen. Zu so einen tollen Erfolg und den super Leistungen die „Allerherzlichsten Glückwünsche“ von der ganzen Schützenfamilie.



### SG Fußball DJK/Fortuna Edingen-Neckarhausen

#### SpVgg Ketsch I – DJK/Fortuna 3:0

Keine Punkte gab es für die DJK/Fortuna im Auswärts-spiel in Ketsch. Schon früh lag man 0:1 hinten. Fehlpässe in der Vorwärtsbewegung brachten Ketsch immer wieder ins Spiel. Mangelndes Zweikampfverhalten und fehlerhaftes Stellungsspiel in der Hintermannschaft bescherte der SpVgg Ketsch dann 2 weitere Tore, sodass am Ende eine verdiente 0:3 Niederlage zu Buche stand. Für die DJK/Fortuna spielten: Jänner, Gremm, Carotenuto, Marth,

Haas (46. Minute Erny), Hacker, Rocca, Buhl (80. Minute Yaman), Spahn, Rabe, Ruf. Auf der Bank: ETW P.Bauer, Bargou, Treu

### Ergebnis 2. Mannschaft

SpVgg Ketsch III – DJK/Fortuna II 1:4 (Tore: 0:1 S.Kandogmus, 0:2, 1:4 I.Cengiz, 0:3 H.Coban)

### Vorschau Senioren

Samstag, 15.10.2016, 17.30 Uhr: DJK/Fortuna I – SC Olympia Neulußheim (Sport- und Freizeitzentrum) / Sonntag, 16.10.2016, 12.30 Uhr: DJK/Fortuna II – SC Reilingen II (Sport- und Freizeitzentrum)

### Ergebnisse Junioren

E3 – DJK Feudenheim 1:0, FC Badenia Hirschacker – E1 0:1, E2 – SG Hohensachsen 1:0, D – FV Hockenheim 4:0, Germania Friedrichsfeld – C 0:12, FV Brühl – B 4:3, SpVgg Ilvesheim – A 3:1

### Ausführliche Berichte....

...lesen Sie im donnerstags erscheinenden „VereinsMorgen“ des Mannheimer Morgen, auf unserer Homepage und auf unserer Facebookseite.

### Vorschau Junioren

Samstag, 15.10.2016, 10.00 Uhr: SV Laudenbach II – E2, 10.00 Uhr: SV Schriesheim IV – E3, 10.00 Uhr: E1 – TSV/Amicitia Viernheim (Kunstrasenplatz Neckarhausen), 12:45 Uhr C – SC Pfingstberg (Kunstrasenplatz Neckarhausen), 13.00 Uhr: FC Badenia Hirschacker – D, 15.00 Uhr: B – SpVgg Ketsch (Sport- und Freizeitzentrum). Die beiden F Jugendteams sind bei ihrem Spieltag in Lützel-sachsen / Sonntag, 16.10.2016, 10.00 Uhr A – MFC Lindenhof (Sport- und Freizeitzentrum).

### Info & Kontakt:

Sascha Ihrig, Presse- & Öffentlichkeitsarbeit, Mobil:01522/3159723, E-Mail: Sascha.Ihrig@djk-fortuna.de

### Facebook:

[www.facebook.com/DJKFortunaEdingenNeckarhausen](http://www.facebook.com/DJKFortunaEdingenNeckarhausen)

**Homepage:** [www.djk-fortuna.de](http://www.djk-fortuna.de)



## Sportvereinigung FORTUNA

### SpVgg Fortuna Edingen PM – SV Waldhof PM III 3:2 (0:0)

Endlich der erste Sieg und die ersten Punkte! Nach der frühen Verletzung von Yaman, der ausgewechselt werden musste, war die Mannschaftsleitung gezwungen früh die Mannschaft um zu stellen. Die erste Chance hatte unser Neuzugang Uzun, der aus 3m leider nur den Pfosten traf. Auch Ade hatte kein Glück. Er verfehlte aus 8m das Tor nur knapp. So blieb es bei 0:0 zu Halbzeit. In der zweiten Hälfte nutzte der SV Waldhof einenstellungsfehler der Edinger Abwehr und köpfte zum 0:1 (47. Minute) ein. Unser Freistoßschütze Adler nutzte seinen ersten Freistoß um unhaltbar zum 1:1 (54. Minute) auszugleichen. Unser zweiter Neuzugang Kandogmus brachte uns zwei Minuten später mit 2:1 (56. Minute) in Führung. Danach sahen die zahlreichen Zuschauer ein überlegenes Spiel unserer Fortuna. Leider schafft es unsere Mannschaft nicht ein weiteres Tor zu erzielen. Schlimmer noch! Nach einem unnötigen Zuspiel zum Gegner im eigenen Strafraum konnte der SV Waldhof wieder ausgleichen (62. Minute). Der SV Waldhof war wohl gedanklich noch im Torjubel als

Zierner flankte und Gohlke per Kopfball zum 3:2 (63. Minute) Endstand einköpfte. Fazit: Am Ende gewann die Fortuna weil sie das bessere Spielsystem hatte. Für unser Fortuna spielten: Nolden, Freiseis, Rieder, Gohlke, Vignoli, Brix, Kautsch, Adler, Zierner (Kapli), Yaman (Ade), Uzun (Kandogmus/Falter). Auf der Bank: Baumann, Kapp.

### Vorschau

Sonntag, 16.10.2016, 10.00 Uhr: FC Türkspor Mannheim – Fortuna Edingen PM.

### Info & Kontakt:

Sascha Ihrig, 2. Vorsitzender/Pressewart; Mobil: 01522/3159723, E-Mail: Sascha\_Ihrig@t-online.de, Vereins-E-Mail: Fortuna\_Edingen@gmx.de

**Facebook:** [www.facebook.com/SpVggFortunaEdingen](http://www.facebook.com/SpVggFortunaEdingen)

**Homepage:** [www.fortuna-edingen.mein-verein.de](http://www.fortuna-edingen.mein-verein.de)



## DJK 1912 Neckarhausen

### Abteilung Klettern: Übungsleiter gesucht

Die Kletterabteilung der DJK Neckarhausen sucht dringend einen Übungsleiter/Betreuer für eine Boulder-Gruppe für Kinder und Jugendliche. Zeiträume/Termine nach Absprache. Wenn Sie ein wenig Erfahrung im Klettern/Bouldern haben und Lust haben eine Gruppe für Kinder- und Jugendliche (mit) zu betreuen, freuen wir uns sehr über Ihre Rückmeldung – gerne auch einfach erst mal zum „Reinschnuppern“. Anfragen an Andreas Müller, E-Mail: [a.mueller@djk-neckarhausen.de](mailto:a.mueller@djk-neckarhausen.de) oder Pia Hör, E-Mail: [hoer.pia@gmail.com](mailto:hoer.pia@gmail.com).

### Neues Angebot: Eltern-Kind-Turnen!

Erstmals am Donnerstag, 10.11.2016 bietet die DJK-Neckarhausen ein Eltern-Kind-Turnen an. Immer donnerstags von 16.30 bis 17.30 Uhr freuen wir uns über zahlreiche Eltern mit ihren Kindern ab dem Laufalter. Fitte Krabbelkinder sind ebenfalls willkommen. Ein wichtiger Bestandteil des Eltern-Kind-Turnens ist das gemeinsame Ankommen und Beginnen sowie ein Abschluss in der Gruppe. Dazwischen werden, unterstützt durch die Eltern, unterschiedliche Stationen mit Geräten, Matten, Bällen etc. aufgebaut. Diese bilden zusammen eine abwechslungsreiche Abenteuerlandschaft, welche die Kinder mit ihren Eltern gemeinsam erkunden und so ihre individuellen Vorlieben im Sport entdecken können. Außer der Abenteuerlandschaft sind auch abwechslungsreiche Spiele im Angebot. Das Eltern-Kind-Turnen findet in der Eduard-Schläfer-Halle in Neckarhausen statt. Nähere Informationen erhalten Sie bei Dominik Häfner, E-Mail: [dominik.haefner@djk-neckarhausen.de](mailto:dominik.haefner@djk-neckarhausen.de) oder auf unserer Homepage: <http://djk-neckarhausen.de/angebote/eltern-kind-turnen>.

### Abteilung Tennis: Saisonabschluss

Am vergangenen Sonntag fand auf der Tennisanlage der DJK Neckarhausen der Saisonabschluss 2016 statt. Wie in jedem Jahr, versammelten sich Spielerinnen und Spieler, um noch ein letztes Mal in dieser Saison auf Asche die gelben Filzbälle übers Netz zu hämmern. Da das Wetter nicht so mitspielte, saß man länger bei Kaffee und Kuchen zusammen. Die leckeren Kuchen wurden von unseren Tennisdamen gebacken. Anschließend wollten einige noch Kalorien abbauen. Abgerundet wurde der Tag durch ein gemeinsames Grillfest, an dem 26 Mitglieder teilnah-

men. Unser Sportwart Manfred Geist verwöhnte uns dabei mit saftigen Steaks und Bratwürsten.

Am Samstag, 22.10.2016 heißt es nun mal wieder wandern, statt Tennis spielen. Diesmal geht es in den Odenwald. Treffpunkt für alle, die dabei sein wollen, ist um 10.10 Uhr an der Brücke in Neckarhausen. Wir laufen dann nach Ladenburg und fahren mit dem Bus nach Wilhelmsfeld. Unser erstes Ziel ist der „Weiße Stein“, nach einer Einkehr laufen wir weiter nach Heidelberg und fahren mit der OEG Richtung Heimat.



**FC Viktoria 08 Neckarhausen e.V.**

### 1. Mannschaft: FCV – SV Altlußheim 2:3 (0:1)

Lange blieb die Partie offen, aber zwei Strafstoße innerhalb von acht Minuten waren nicht mehr aufholbare Nackenschläge. Die erste Halbzeit dominierten die Viktorianer und hätten eine klare Halbzeitführung erzielen müssen. Doch kurz vor Halbzeitpfiff geriet man vollkommen unnötig in Rückstand. Nach einem Freistoß war Eicker der Nutznießer. In der zweiten Halbzeit nahmen sich die Rot/Schwarzen mehr vor. Aber nach Wiederbeginn sorgte eine klare Fehlentscheidung des insgesamt schwachen Unparteiischen für einen verwunderlichen Elfmeterpfiff. Anti trat an und traf in der 48. Minute zum 0:2. Dies zerstörte den Plan der Viktorianer und man musste nun einem zwei Tore Rückstand hinterherrennen. Als dann in der 56. Minute erneut durch den Schiedsrichter, diesmal aber gerechtfertigt, auf Elfmeter entschieden wurde, war es wieder Anti, der zum 0:3 verwandelte und somit den Deckel vermeintlich zumachte. Aber die Hausherren steckten niemals auf und kamen zu Torchancen. Als Gärtner in der 70. Minute den 1:3 Anschlussstreffer erzielte und Duttenhöfer in der 77. Minute auf 2:3 verkürzen konnte, wurde es nochmal spannend. Altlußheim wurde weiter unter Druck gesetzt. Aber am Ende reichte die Zeit nicht mehr aus.

Im nächsten Spiel muss nun unbedingt etwas Zählbares her, auch wenn es gegen den TSV Neckarau mit Sicherheit kein einfaches Unterfangen wird. Die Mannschaft hat nun eine weitere Woche Zeit um sich ausreichend auf den nächsten Gegner einzustellen.

### 2. Mannschaft: FCV II – SV Altlußheim II 0:5 (0:3)

Die „Reserve“ des FC Viktoria verlor deutlich gegen die Gäste aus Altlußheim. Zu viele Fehler und eine wieder schwache Durchschlagskraft in der Offensive waren die Hauptursachen für eine verdiente, aber vielleicht um ein bis zwei Tore zu hoch ausfallende Niederlage. Zu keinem Zeitpunkt konnte unsere Mannschaft an die guten Leistungen der Vorspiele anknüpfen. Dies wird sich hoffentlich im nächsten Spiel wieder ändern.

#### Termine

Sonntag, 16.10.2016, 15.00 Uhr: TSV Neckarau - FCV I;  
15.00 Uhr: PSG Mannheim – FCV II / Sonntag,  
23.10.2016, 15.00 Uhr: FCV I – SC R/W Rheinau II; FCV II ist spielfrei.

**Info & Kontakt:** FC Viktoria, Tobias Hertel,  
E-Mail: [info@viktoria-neckarhausen.de](mailto:info@viktoria-neckarhausen.de)

**Facebook:** [www.facebook.com/ViktoriaNeckarhausen](http://www.facebook.com/ViktoriaNeckarhausen)

**Homepage:** [www.viktoria-neckarhausen.de](http://www.viktoria-neckarhausen.de)



**Fußballverein Calcio 2012  
Edingen e.V.**

### Deutlicher Erfolg gegen Ketsch

Mit 4:1 Auswärtserfolg in Ketsch schaffte die neuformierte Mannschaft der SG DJK/Fortuna den ersten Sieg in der noch jungen Spielzeit. Nach starker Leistung ging der Sieg auch in dieser Höhe in Ordnung.

Das nächste Spiel findet am Sonntag, 16.10.2016 um 12.30 Uhr in Edingen gegen den SC Reilingen statt. Wir hoffen auf einen weiteren Erfolg unseres Teams.

**Homepage:** [www.calcio-edingen.de](http://www.calcio-edingen.de)



**Turnverein 1890 Edingen e.V.**

### Auf nach Berlin!

Von 03. bis 10.06.2017 findet das „Internationale Deutsche Turnfest“ in Berlin statt. Ab Oktober läuft das Anmeldeverfahren. Alle Informationen dazu gibt es ab Mitte Oktober in der Geschäftsstelle und über die Webseite des TVE. Bitte beachten: bis zum Samstag, 15.10.2016, ist die Anmeldung zur Stadiongala möglich. Alle Vereinsgruppen können mitmachen: Frauen und Männer jeden Alters und Jugendliche.

In einem bunten Programm möchte der DTB (Deutscher Turner-Bund) seine Vielfalt in mitreißender und bewegender Art und Weise zeigen. Alle Informationen dazu sind im Internet zu finden unter: [www.turnfest.de/portal/rahmenprogramm/festveranstaltungen/stadiongala.html](http://www.turnfest.de/portal/rahmenprogramm/festveranstaltungen/stadiongala.html).

Gruppen, die an der Stadiongala mitwirken möchten, sollen sich umgehend mit der Turnfestwartin Beatrice Winkler, E-Mail: [beatrice.winkler@gmx.de](mailto:beatrice.winkler@gmx.de), in Verbindung setzen.

### Vereinszeitung: Redaktionsschluss für Winterausgabe am 15. November

Bitte übermitteln Sie Berichte, Bilder sowie Informationen aus den Gruppen und Abteilungen bis spätestens Dienstag, 15.11.2016 an die TVE-Geschäftsstelle, E-Mail: [info@turnverein-edingen.de](mailto:info@turnverein-edingen.de) bzw. an Karl Feuerstein, E-Mail: [ka.feuerstein@t-online.de](mailto:ka.feuerstein@t-online.de). Berichte bitte in einem Word-Dokument und Bilder im JPG-Format einreichen.

### Senioren-Treff am 16. November

Seit nahezu 30 Jahren freuen wir uns auf einen gemütlichen Nachmittag für und mit unseren Seniorinnen und Senioren. Bereits ab 14.30 Uhr beginnt am Mittwoch, 16.11.2016, im Spiegelsaal der Jahnturnhalle, das angenehme und fröhliche Miteinander. Wir freuen uns, wenn viele zusagen; die schriftlichen Einladungen werden in diesen Tagen verteilt.

### Abteilung Turnen: neue Gruppe „Sport und Spiel“

Anstelle der Turn- und Spielgruppe bei unserer Sportpädagogin Eva Koch haben wir seit Ende September freitags, von 15.00 bis 16.00 Uhr, eine gemischte Sport- und Spielgruppe für Kinder der Klassen 1 bis 4 neu gestartet. Inhalt der vielseitigen und abwechslungsreichen Sportstunde werden Elemente aus der Leichtathletik, Turnen und den Sportspielen sein.



## U10 Leichtathleten in Seckenheim auf dem Podest



Bild: TVE / Das U10-Team (v.l.n.r.) mit Alexander, Thomas, Dennis, Paul und Luis

Zum Ende der Saison durften sich die U10 Jungs des TVE beim Schülermehrkampf in Seckenheim am 01.10.2016 über einen Podestplatz freuen. Im Teamdreikampf trotzten Thomas Raw, Alexander Kraft, Paul Kehder, Luis Gerber und Dennis Nicolai den kühlen Temperaturen und Regengüssen und zeigten tolle Leistungen. Im 50 Meter-Sprint, Weitsprung und Ballwurf sammelten sie gemeinsam eifrig Punkte und wurden für ihren Einsatz mit dem 3. Platz belohnt. Nicht nur bei den Jungs war die Freude groß, auch die Eltern jubelten, als die Urkunden und Medaillen auf dem Siegerpodest in Empfang genommen wurden.

### Abteilung Handball: Ergebnisse vom Spieltag!

Die 2. Damenmannschaft unterlag der SG MTG/PSV Mannheim II knapp 14:17 und auch die Männermannschaft musste sich mit 26:30 der TSG Ketsch geschlagen geben. Beim mit drei Siegen in die Saison gestarteten TV Schriesheim II konnte die 1. Damenmannschaft dank einer starken Mannschaftsleistung mit 18:22 gewinnen.

Am kommenden Sonntag spielen unsere Badenliga-Jugendteams in der Lilli-Gräber-Halle in Friedrichsfeld. Die Haie spielen in der Konrad-Duden-Schulhalle in Neckarau am Sonntagabend um 17.00 Uhr gegen den HC Mannheim-Neckarstadt.

### Spielvorschau 15. und 16. Oktober:

Samstag, 15.10.2016, 12.10 Uhr: Aufbaurunde der weiblichen E-Jugend in Weinheim; 13.15 Uhr: mE1 SG EF – SG Vogelstang (MA-F); 15.00 Uhr: mD SG Leutershausen/Heddesheim – SG EF / Sonntag, 16.10.2016, 11.00 Uhr: AH-Spieltag in Mörlenbach; 11.00 Uhr: mE2 SV Waldhof – SG EF; 13.00 Uhr: wC JSG St. Leon/Reilingen – SG EF; 13.30 Uhr: mC SG EF – HSG Weinheim (MA-F); 14.00 Uhr: mD2 SV Waldhof – SG EF; 15.15 Uhr: mB SG EF – SG Kronau/Östringen; 17.00 Uhr: Männer Kreisliga HC Mannheim-Neckarstadt – TVE; 17.00 Uhr: mA SG EF – TSG Wiesloch (MA-F).

### Info & Kontakt:

TVE-Geschäftsstelle, Hauptstraße 4, Tel.: 06203/85353, Fax: 06203/81071, E-Mail: info@turnverein-edingen.de

Homepage: [www.turnverein-edingen.de](http://www.turnverein-edingen.de)



Turnverein 1892 Neckarhausen e.V.

### Jahresball

In der festlich dekorierten und gut besuchten Turnhalle feierte der Turnverein Neckarhausen am Samstag seinen traditionellen Jahresball. Vorstandsmitglied Hans Nicht begrüßte die Ballgäste, insbesondere den Ehrenringträger Ruthard Frank, die Ehrenmitglieder Philipp Brümmer, Inge Frank, Hannelore Göttlicher, Monika Gruber, Norbert Weckbach und die Tanz- und Showband Celebration. Er bedankte sich bei allen Helferinnen und Helfern des Vereins, die für den Ball tätig waren.

Wie auch in den Vorjahren war die Tanz- und Show-Band ein guter Griff. Sie brachte durch ihre breit gefächerte Musik gleich Stimmung in die Halle. So war die Tanzfläche während des ganzen Abends ständig besucht. Angeführt von Antonio Trezza zeigten einige Tänzerinnen und Tänzer einen begeisterten Line Dance.

Als erster Höhepunkt des Balles trat unser Mitglied Annika Beck mit dem Tanz Tribal Fusion auf. Tribal Fusion ist ein Tanz, der verschiedene Stile wie Bauchtanz, indischer Tanz, Flamenco, Modern Dance und Break Dance enthält und aus den USA kommt. Die Vorstellung war hervorragend und Annika Beck kam um eine Zugabe nicht herum.

Der nächste Höhepunkt war der Auftritt der Fit-Step-Gruppe des TV Edingen. Die Gruppe hatte bereits mehrere Auftritte bei Deutschen und Badischen Turnfesten und bot eine sehenswerte Zeitreise durch die verschiedenen Aufführungen der vergangenen Jahre. Beide Aufführungen wurden mit viel Beifall und Überreichung eines Geschenks verabschiedet.

Der Jahresball wurde auch in diesem Jahr wieder genutzt, um langjährige Mitglieder zu ehren. Geehrt wurde für 25-jährige Mitgliedschaft Inge Netzer. 40 Jahre Mitglied sind Thomas Fetzer, Hans Nicht und Edith Schlegel. Gisela Bühler, Herbert Redinger, Susanne Schwab und Werner Stahl gehören dem Verein 45 Jahre an. 50 Jahre Mitglied sind Katharina Goronzi, Heinz Gött und Claus Meinecke, 55 Jahre Mitglied ist Traudel Siebig und 60 Jahre Mitglied sind Peter Krüger und Hans Nehr Korn. Auf eine 65-jährige Mitgliedschaft blicken Paul Frei, Isolde Quintel und Kurt Schmitt zurück.

Nach einigen Tanzrunden fand die Verlosung der reichhaltigen Tombola statt. Besonders hold war das Glück einigen Besuchern, sie gewannen mehrere Preise. Insgesamt waren die Ballgäste jedoch zufrieden, denn fast keiner ging ohne einen Preis nach Hause. Hans Nicht bedankte sich bei den zahlreichen Spenden der örtlichen Geschäftswelt und den privaten Spendern. Ein Dank galt auch Wolfgang Dietrich für die Organisation der Tombola.

Homepage: [www.tv-neckarhausen.de](http://www.tv-neckarhausen.de)

### ANZEIGEN

## Der Ortsteil Edingen ist für unsere Austräger in folgende Bezirke aufgeteilt:

### (8) Ruprecht, Lukas, Adalbert-Stifter-Str. 5, Tel. 8 36 55

Adalbert-Stifter-Straße  
Bahnhofstraße  
Edistraße  
Emil-Gött-Strasse  
Friedhofweg  
Fulminastrasse  
Gerhart-Hauptmann-Straße  
Hinter der Kirche  
Kantstraße  
Maler-Koch-Straße  
Schillerstraße  
St. Martin-Straße

### (7) Böttcher, Marco, Bismarckstraße 23, Tel. 8 35 56

Am Neckarufer  
Ergelweg  
Hauptstraße 1-79  
Heidelberger Straße  
Junkergewann / Bahnhofstraße  
Lessingstraße  
Schwabenheimer Straße  
Wölfelsgasse  
Wörthstraße

### (5) Lammert, Florian, Felix-Wankel-Str. 14, Tel. 1 07 91 35

Amselweg  
Auf der Höhe  
Beim Bildstock  
Drosselweg  
Grenzhöfer Straße 56-108  
Hundert Morgen

### (5) Lammert, Florian, Felix-Wankel-Str. 14, Tel. 1 07 91 35

Finkenweg  
Friedrichsfelder Straße 64, 70, 115, 125, 127  
Lerchenweg  
Meisenweg  
Robert-Walter-Straße  
Rotkehlchenweg  
Stangenweg  
Starenweg  
Stieglitzweg  
Im Vogelskorb  
Zaunkönigweg  
Zeisigweg

### (6) Hedrich, Jan, St.-Martin-Str. 7, Tel. 8 33 79

Bismarckstraße 50-87  
Erzbergerstraße  
Friedrichsfelder Straße 1-62  
Goethestraße 64-88  
Kolpingstraße  
Rathenaustraße  
Robert-Koch-Straße  
Stresemannstraße  
Wichernstraße

### (1) Stang, Zabernerstr. 9, Tel. 06 21/47 36 09

Ahornstraße  
Breslauer Straße  
Danziger Straße  
Fliederstraße  
F.-J.-Schoeps-Straße ab 22 bzw. 31 aufwärts  
Lilienstraße  
Main-Neckar-Bahn-Straße ab 45 bzw. 96 aufwärts  
Neckarhauser Straße ab 25 bzw. 32 aufwärts  
Nelkenstraße  
Neue Bahnhofstraße  
Platanenstraße  
Rosenstraße  
Straßburger Ring Nr. 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13  
Trautenfeldstraße Nr. 31, 33, 35, 37, 38  
Ulmenstraße

### (2) Hartung, Silas, Jahnstr. 15, Tel. 8 43 85 46

Hinter der Post  
**die ungeraden Zahlen**  
Albert-Schweitzer-Straße  
Bismarckstraße 1-45  
Blumenstraße  
Hauptstraße 80-171  
Jahnstraße  
Kuhgasse  
Mannheimer Straße  
Obere Neugasse  
Röntgenstraße  
Untere Neugasse

### (9) Erny, Lea, Röntgenstr. 43, Tel. 8 32 82

Drechslerstraße  
Flößerstraße  
Gerberstraße  
**die geraden Zahlen**  
Albert-Schweitzer-Straße  
Bismarckstraße 2-46  
Blumenstraße  
Hauptstraße 80-171  
Jahnstraße  
Kuhgasse  
Mannheimer Straße  
Obere Neugasse  
Röntgenstraße  
Untere Neugasse

### (3) Ruppert, Nicole, Heidelbergerstr. 17, Tel. 8 12 78

Goethestraße 10-58  
Grenzhöfer Straße 1-59  
Theodor-Heuss-Straße

### (4) Remmers, Sandra, Konkordiastr. 28, Tel. 1 69 50

Anna-Bender-Straße  
Gartenstraße  
Konkordiastraße  
Luisenstraße  
Rathausstraße  
Wilhelmstraße

## Der Ortsteil Neckarhausen ist für unsere Austräger in folgende Bezirke aufgeteilt:

### (10) Ding, Jonas, Bismarckstr. 4, Tel. 9 57 46 79

Eichendorffstraße  
Eisenbahnstraße  
Elisabethenstraße 1-36  
Friedrich-Ebert-Straße 17-50  
Hebelstraße  
Körnerstraße  
Schloßstraße ab 31

### (12) Zieher, Niklas, Seckenheimer Str. 2b, Tel. 92 43 75

Carl-Benz-Straße  
Heinrich-Lanz-Straße  
Neckarstraße  
Porschestraße  
Seckenheimer Straße  
Uferstraße  
Zeppelinstraße

### (13) Didwißus, Robin, Mühlhauser Winkel 5, Tel. 06 21 - 47 75 55

Am Neckardamm  
Brückenstraße  
Hauptstraße ab 366 gerade aufwärts u. ab 389 ungerade aufwärts  
Neugasse  
Neurottstraße  
Schulstraße

### (15) Rieth Nico, Johann-Gutenberg-Str. 26, Tel. 1 57 14

Felix-Wankel-Straße  
Frh.-von-Drais-Straße  
Johann-Gutenberg-Straße  
Rudolf-Diesel-Straße  
Seckenheimer Straße 34-98

### (14) Lammert, Moritz, Felix-Wankel-Str. 14, Tel. 107 91 35

Eduard-Mörke-Straße  
Heinrich-Heine-Straße 2, 4, 7  
Hildastraße  
Margaretenstraße 1-10  
Schloßstraße 1-30  
Thomas-Mann-Straße

### (17) Lammert, Moritz, Felix-Wankel-Str. 14, Tel. 107 91 35

Elisabethenstraße 31-45  
Friedrich-Ebert-Straße ab 51  
Heinrich-Heine-Straße 6-19  
Margaretenstraße 16, 18, 20  
Paulinenstraße  
Theresienstraße

### (18) Trombetta, Francesca, Seckenheimer Straße 2a, Tel. 79 47 26

Am Schloßpark  
Buchenweg  
Graf-v.-Oberndorff-Straße  
Hauptstraße 175 + 175a, ab 305  
Kastanienweg

### (11) Johnson, Taegan, Amselweg 14, Tel. 8 40 75 64

Am Anker  
Birkenweg  
Erlenweg  
Fichtenstraße  
Lindenstraße  
Speyerer Straße  
Tannenweg

### (16) Böttcher, Nina, Bismarckstr. 23, Tel. 8 35 56

Am Weinstock  
Büttenweg  
Burgunderweg  
Herbstweg  
Kappesgärten  
Kelterweg  
Küferweg  
Rebenweg  
Traubenweg  
Wingertsäcker  
Winzerstraße

**„Amtliches Mitteilungsblatt“ der Gemeinde Edingen-Neckarhausen  
BESTELLSCHEIN (nur bei Neubestellung angeben)**

Ich/Wir bestelle(n) hiermit das „Amtliche Mitteilungsblatt“ der Gemeinde Edingen-Neckarhausen zum derzeit jährlichen Bezugspreis von 30,- € – (einschl. Trägerlohn). Das „Amtliche Mitteilungsblatt“ erscheint regelmäßig wöchentlich donnerstags.

Lieferung ab .....

Vor- und Zuname .....

**(bitte in Druckbuchstaben schreiben)**

Straße und Hausnummer .....

Der Betrag von 30,- € wird abgebucht.

**Bezugsgebühr: 30,00 € jährlich**

Bei Rückfragen unsererseits können Sie hier Ihre Tel.-Nr. eintragen.

**Bankeinzugsverfahren**


● Die Bezugsgebühr beträgt jährlich 30,00 €.

**Füllen Sie bitte den Abbuchungsauftrag aus und senden ihn an uns. Abbuchung erfolgt jeweils im Januar.** Wir erledigen alles andere für Sie.

- Wenn Sie uns schon einen Abbuchungsauftrag erteilt haben, gilt dieser bis auf Widerruf.
- Bitte geben Sie uns Kontoänderungen rechtzeitig (spätestens 1 Woche) vor dem 15. Januar des laufenden Jahres bekannt.
- **Kosten für evtl. Rücklastschriften** wegen aufgelöster Konten (bis zu 8,- €), **trägt der Abonnent.**
- Bitte denken Sie an Um- oder Abmeldung bei Umzug oder Trauerfall, das spart Ihnen Kosten.

Mit freundlichen Grüßen KNOPF GmbH

**SEPA-Lastschrift für die Bezugsgebühr des „Amtl. Mitteilungsblatt“  
wird nur 1 x jährlich im Januar abgebucht.**

Name / Vorname / Straße / PLZ / Ort <b>(bitte in Druckbuchstaben schreiben)</b>	
Zahlungsempfänger	<div style="text-align: center;">   <b>KNOPF GmbH</b> </div> <div style="font-size: small; margin-top: 5px;">                     68535 Edingen-Neckarhausen,                      Flößerstraße 6                      Industriegeb.-Nord,                      Tel.: (062 03) 958 34 44                      Fax: (062 03) 8 17 11                      E-Mail: post@knopf-druck.de                 </div>
Name des Kreditinstituts	Hiermit bitte ich/wir Sie, von dem Zahlungsempfänger für mich/uns bei Ihnen eingehender SEPA-Lastschrift (gilt nur für die Bezugsgebühr) zu Lasten meines/unseres Kontos einzulösen. Sollte sich die Konto-Nr. ändern verpflichte ich mich dieses rechtzeitig mitzuteilen, ansonsten trage ich die anfallenden Kosten.
IBAN	Dieser Auftrag ist widerruflich.
BIC	Auf eingehende Lastschrift werden Teilzahlungen nicht erbracht.
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <span>Unterschrift</span> <span>Ort, Datum</span> </div>	

## Anzeigenpreise für Gewerbetreibende Stand Januar 2016.

20 mm	16,- €
30 mm	24,- €
40 mm	32,- €
50 mm	40,- €
95 mm	76,- €

260 mm

90 mm Spaltenbreite = 0.80 €/mm  
185 mm Spaltenbreite = 1.40 €/mm

**1/2 Seite kostet 182,- €**  
**1/1 Seite kostet 364,- €**

Selbstverständlich können Sie jede beliebige Anzeigengröße wählen.

Anzeigenschluss: Dienstag, 14.00 Uhr

Wir gewähren auch Rabatte.

Ab 12 Anzeigen	= 10 %
ab 24 Anzeigen	= 15 %
ab 50 Anzeigen	= 20 %

Bei Farbwechsel (einfarbig blau, rot, gelb)	+ 40,- €
Mehrfarbdruck 4 fbg	+ 120,- €

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen MwSt.



**Impressum:**

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT  
DER GEMEINDE EDINGEN-NECKARHAUSEN**

**Herausgeber:**

Gemeinde Edingen-Neckarhausen  
Hauptstraße 60, 68535 Edingen-Neckarhausen

**Homepage:**

www.edingen-neckarhausen.de

**Verantwortlich für den textlichen Teil:**

Bürgermeister Simon Michler o.V.i.A.

**Redaktion:**

Klaus Kapp, Telefon: 06203/808205

**Redaktionsadresse:**

E-Mail: mitteilungsblatt@edingen-neckarhausen.de

**Redaktionsschluss:**

Dienstag, 10.00 Uhr (Sonderregelungen bei Feiertagen)

**Verantwortlich für den Anzeigenteil, Druck & Vertrieb:**

Knopf GmbH.

Flößerstraße 6, 68535 Edingen-Neckarhausen

Geschäftsführer: Jürgen H. Knopf

**Homepage:**

www.knopf-druck.de

**Ansprechpartner:**

Jürgen Naas, Telefon: 06203/9583444,

Fax: 06203/81711, E-Mail: post@knopf-druck.de

**Anzeigenschluss:**

Dienstag, 14.00 Uhr (Sonderregelungen bei Feiertagen)

**Bezugsgebühr:**

30,00 Euro / Jahr (St. 01.01.2016)

**Druckausführung:**

M+M Druck GmbH.



M+M Druck GmbH  
Mittelgewannweg 15  
69123 Heidelberg

Ausgezeichneter Betrieb im Rahmen  
des Projektes der Stadt Heidelberg



Nachhaltiges  
Wirtschaften

[2012]

**Bedruckstoff:**

BD seidenmatt

h\*frei weiß, 90 g/m<sup>2</sup>

100% PEFC certified/GFA

Wir nehmen Abschied von meiner geliebten Frau,  
unserer lieben Mutter und Oma

**Ursula Häse**  
geb. Gerstl

\* 5. November 1939 † 10. Oktober 2016

In Liebe und Dankbarkeit

**Kuno-Boris Häse**

**Mervi und Albert Treiber mit Julius und Lelia**

**Philipp Häse mit Dominik**

**sowie alle Angehörigen**

Die Trauerfeier findet am Mittwoch, den 19. Oktober 2016,  
um 12.00 Uhr auf dem Hauptfriedhof Mannheim statt.  
Eine Kondolenzliste liegt auf.

Edingen-Neckarhausen, im Oktober 2016

**Steinmetzbetrieb**

**Grabmale**

**Natursteinarbeiten**



**BACH NATURSTEINE GMBH**

Rudolf-Diesel-Straße 6

68535 Ed.-Neckarhausen

Telefon 0 62 03 / 21 40

Telefax 0 62 03 / 56 26

[www.Bach-Natursteine.de](http://www.Bach-Natursteine.de)



© abcomedia/Fotolia



**ALBERT SCHWEITZER**  
KINDERDÖRFER UND FAMILIENWERKE

Bundesverband

**Kinderdorf  
tut gut**

**Schaffen Sie Zukunft**

**Geben Sie Kindern mit Ihrem  
Testament eine neue Perspektive!**

**Margitta Behnke**

**Fon +49 30 206491-17,**

**margitta.behnke@albert-schweitzer.de**

**www.gutes-tun-tut-gut.de**

## Spass am Rhythmus?

### Privater Schlagzeugunterricht vom Profi!

Ob Anfänger ohne jede Vorkenntnis, Studienanwärter oder fortgeschrittener Semi-Profi - jeder ist willkommen ;-)

**Tobias Stolz** - staatl. anerkannter Berufsmusiker  
und Instrumentalpädagoge

[www.tobias-stolz.de](http://www.tobias-stolz.de) - [info@tobias-stolz.de](mailto:info@tobias-stolz.de) - 0177 63 83 497

### Schimmel - feuchte Wände erfolgreich sanieren.

kostengünstig, ökologisch, zuverlässig und dauerhaft  
hervorragende Ergebnisse auch im Denkmalschutz.

**DOMUS Beratung und Bauservice**, 69469 Weinheim  
Tel.: 06201 / 87 56 96, mobil: 0171 / 7 90 07 08  
E-Mail: [info@nie-mehr-feuchte-waende.de](mailto:info@nie-mehr-feuchte-waende.de)

### Landschafts- u. Gartengestaltung · Dienstleistungen



Firma R. Schindler

Telefon 0 62 21 / 7 50 00 86 • Fax 7 51 75 49



Rasenanlagen, Pflasterarbeiten, Neugestaltung, Terrassenbau,  
Rodungen, Zaunbau, Umgestaltung, Schnitтарbeiten, und mehr.



## Viktoria-Gaststätte

68535 Edingen-Neckarhausen · Porschestraße 17  
Telefon 06203-14208

Am Sonntag 16. Oktober

### Kammkotelett mit Kartoffeln und Gemüse

Am Samstag 15. Oktober

### Schnitzelbuffet

– Um Anmeldung wird gebeten –

... wir räumen Räume !!

HAUSHALTSAUFLÖSUNGEN

# FINDUS

ENTRÜMPELUNGEN

VERWERTBARE WARE

WIRD ANGERECHNET

TELEFON 0 62 02/2 04 84 20 **Metropol** BESICHTIGUNG KOSTENLOS

ÖFFNUNGSZEITEN: MO. - FR. 10 BIS 18 UHR, SA. 10 BIS 14 UHR  
ROBERT BOSCH STR. 6, SCHWETZINGEN, [WWW.FINDUS-METROPOL.DE](http://WWW.FINDUS-METROPOL.DE)

### Suche liebevollen Babysitter

für meinen Sohn (21 Monate).

Voraussichtlich für einmal die Woche abends.

Mobil: 0176-61394908

Wir suchen eine deutschsprachige  
Haushaltshilfe/Reinigungskraft für Privathaushalt in  
Edingen auf Minijob-Basis, 1 x wöchentlich für 4 Std.

Kontakt: 0177/7032017

Die Buchhandlung Bücherwurm  
und die Polsterwarenfabrik  
LIPOWA laden ein:

## KOMMISSAR GÜNDA KOMMT!

### Arnim Töpel

liest aus seinen Mundart-Krimis und bringt sein  
Piano mit!

Dieser Abend wird dreisprachig:  
kurfälzisch, hochdeutsch und musikalisch!

Freitag, 21.10.2016, 20 Uhr

LIPOWA, Heidelberger Str. 18, Edingen



Eintritt: 10 €, Vorverkauf im Bücherwurm  
Rathausstraße 14, Edingen

Bücherwurm  
Buchhandlung



lipowa  
Bücherwerkstatt

## Kiosk am Bahnhof

Bahnhofstr. 42 · Tel. 06203-85864  
68535 Edingen-Neckarhausen

Wir haben vom  
15.10. - 01.11.2016  
geschlossen!



## Physiotherapie Mücke

Tel. 06203 81062

Friedrichsfelderstrasse 20 - 68535 Edingen - Neckarhausen  
[www.kg-muecke.de](http://www.kg-muecke.de)

- ▶ Krankengymnastik
- ▶ Manuelle Therapie
- ▶ KG ZNS Bobath
- ▶ Lymphdrainage
- ▶ med. Massagen
- ▶ Wärmetherapie
- ▶ Kältetherapie
- ▶ Kinesio Taping
- ▶ Sportphysiotherapie
- ▶ Dorn & Breuss Therapie
- ▶ Fußreflextherapie
- ▶ Rehabilitation
- ▶ Ergonomie
- ▶ Hausbesuche



Neckarhauser Str. 60 68535 Neu-Edingen  
Tel. 0621/4810548 Fax. 0621/ 4810547

www.hotel-philoxenia.de · E-Mail: info@hotel-philoxenia.de  
Warme Küche Mo. - Sa. 17.30 - 22.00 Uhr · Sonn- u. Feiertags zusätzl.  
11.30 - 14.00 Uhr und 17.30 - 21.00 Uhr · Donnerstag Ruhetag

**Ihr Immobilienberater für Edingen-Neckarhausen**



**Alessandro Truncale**  
Finanzassistent (IHK)

Sie suchen. Wir finden.

Wir machen den Weg frei.

Immo-vrbank.de  
Telefon 0621 1282-11333

Immobilien GmbH der VR Bank Rhein-Neckar eG

**DIE NEUE KFZ-MEISTERWERKSTATT IN MANNHEIM-SECKENHEIM.**  
Kfz-Reparaturen aller Art und aller Fabrikate

Besuchen Sie uns auf unserer Website:  
[www.kfz-meisterwerkstatt-ludwig.de](http://www.kfz-meisterwerkstatt-ludwig.de)



Zähringer Straße 37  
68239 Seckenheim  
Telefon 0621 48 24 31 00  
info@kfz-meisterwerkstatt-ludwig.de

Montag - Freitag  
08:00 - 17:00  
und nach Vereinbarung

**Familie sucht Ein- oder Mehrfamilienhaus oder Grundstück zum bauen im OT Edingen zu kaufen.**  
(Für Vermittlung 1000,- € Belohnung – nach Kauf)  
**Telefon 0177-2601949**



**Peter Wagner Installation**  
GAS - WASSER - HEIZUNG  
Ihr zuverlässiger Installateur aus Edingen-Neckarhausen  
Für alle Wasserfälle  
**06203-14192**  
Meisterbetrieb - Peter Wagner Installation  
Porschestraße 12 - Edingen-Neckarhausen



**KOMBI. AUS NÜTZLICH UND WILL ICH.**

**Finanzierungsbeispiel MINI One Clubman**

Neuwagen, 75 kW (102 PS), Pepper White, Stoff Carbon Black, Paket Pepper mit 17" LM Rädern Net Spoke silber, Schaltgetriebe, Sport-Lederlenkrad, Service Inclusive: 3 Jahre / 40.000 km\*\*, uvm.

Fahrzeugpreis:	27.446,00 EUR
Anzahlung oder Ihr Gebrauchtwagen:	2.300,00 EUR
Darlehenszielrate:	15.919,00EUR
Nettodarlehensbetrag:	21.163,00EUR
Sollzinssatz p.a.*:	2,46 %
effektiver Jahreszins:	2,49 %
Laufzeit:	36 Monate
Darlehensgesamtbetrag:	22.534,00 EUR
<b>Monatliche Rate:</b>	<b>189,00 EUR</b>

Kraftstoffverbr. innerorts: 6,3 l/100 km, außerorts: 4,6 l/100 km, kombiniert: 5,2 l/100 km, CO2-Emission kombiniert: 122 g/km, Energieeffizienzklasse B.  
zzgl. Zulassung und Transport i.H.v. 860,00 EUR.

\* Gebunden für die gesamte Vertragslaufzeit. Ein Angebot der BMW Bank GmbH. Stand 10/2016. Wir vermitteln Finanzierungsverträge ausschließlich an die BMW Bank GmbH. Alle Preise inkl. MwSt. Druckfehler und Irrtümer vorbehalten.  
\*\*Weitere Informationen finden Sie unter [www.bmw.de/serviceinclusive](http://www.bmw.de/serviceinclusive).  
Gilt nur bei Finanzierung/Leasing eines neuen MINI. Abbildung ähnlich.

**Krauth** Autohaus Krauth GmbH & Co. KG

69123 Heidelberg  
In der Gabel 12  
Tel.: 06221/7366-110, Herr Bienert

Unsere weiteren Standorte:  
Meckesheim, Sinsheim, Walldorf,  
Hockenheim und Mosbach.

Unsere weiteren Marken: BMW, BMW M, BMW i  
[www.mini-krauth.de](http://www.mini-krauth.de) iPhone app erhältlich



**Koslik Hans – Fenster**

- **Moderne Energiesparende Fenster und Türen**
  - **Kunststoff, Holz, Holz-Alu**
  - **Rollladen, Rollladenreparaturen**

Neckarhauser Str. 72a · 68535 Edingen-Neckarhausen  
E-Mail: [koslik-hk@web.de](mailto:koslik-hk@web.de)  
Tel.: 0621-4844536 · Fax 0621-4819226

*L'art de la Danse*

Förderverein für Künstlerischen Tanz e.V.  
Hebelstr. 3, 69115 Heidelberg



**Unterrichtserteilung im Ballett  
im Tröndle Sportcenter  
Edingen-Neckarhausen  
68535 Edingen-Neckarhausen . Mannheimer Str. 54**

Anmeldung: Telefon 06221 23635 / Fax: 06221 618699  
E-Mail: [Szymczak-weber-ballett@t-online.de](mailto:Szymczak-weber-ballett@t-online.de)  
Internet: [www.heidelberg-danse-art.de](http://www.heidelberg-danse-art.de)

**Stundenplan  
Kurse für Jungen und Mädchen  
und Erwachsene**

**Montag**

15.00 – 16.00 Uhr Kreativer Vorschul-Kindertanz 4 und 5 Jahre  
kostenlose Probestunde  
16.00 – 17.00 Uhr Kinderballett 6 und 7 Jahre  
17.00 – 18.00 Uhr Kinderballett 8 und 9 Jahre  
18.00 – 19.00 Uhr Jazztanz für Jugendliche 10 bis 13 Jahre  
19.00 - 20.00 Uhr Ballett für Anfänger und Wiedereinsteiger  
ist in Planung

**Wir machen  
Solarstrom**

Besuchen Sie uns auf der  
**BAU- UND WOHNMESSE  
SINSHEIM VOM  
21.-23. OKTOBER 2016,**  
Messe Sinsheim

**MVV Solar + MVV Care:  
Senken Sie Ihre Stromkosten -  
zukunftssicher und unabhängig**

Machen Sie sich mit Ihrer eigenen Stromversorgung unabhängiger - mit MVV Solar, der lernenden Photovoltaikanlage. Und mit dem Servicepaket MVV Care optimieren wir Ihre Erzeugung und helfen Ihnen beim Sparen.



Informieren Sie sich und berechnen Sie Ihr persönliches Einsparpotenzial unter:  
[www.mvv-energie.de/solarstrom](http://www.mvv-energie.de/solarstrom)

 **MVV Energie**

**MARINO JIMENEZ**  
GMBH

**FLIESEN**

Besuchen Sie unsere Ausstellung  
Hauptstraße 437  
68535 Edingen-Neckarhausen  
Mobil: 0177 - 9 63 03 62  
Tel.: 06203 - 1 21 22  
Termine nach Vereinbarung

PLANUNG

VERKAUF

VERLEGUNG




[marinorejimenez@web.de](mailto:marinorejimenez@web.de)

*Freundliches, zuverlässiges & kompetentes Team*

**Unser Leistungsangebot umfasst u.a. folgende Bereiche:**

- ❖ Beratung, Aufmaß und Planung
- ❖ Fliesenhandel
- ❖ Neuverlegung, Sanierung und Umbau
- ❖ Komplettbadsanierung aus einer Hand
- ❖ Barrierefreier und altersgerechter Umbau
- ❖ Staubfreie Badsanierung dank unseres „Staubfressers“
- ❖ Fliesenbeläge für Treppen, Balkone und Terrassen
- ❖ Bautrocknung
- ❖ Trockenbauarbeiten
- ❖ Unterstützung beim Beantragen von Fördermaßnahmen

Natürlich bieten wir Ihnen weiterhin die gewohnten Leistungen in den Bereichen

 **SANITÄR**    **HEIZUNG**    **SOLAR**




**MALERBETRIEB**

**SCHODER**

pure Ästhetik • edle Qualität • perfekter Service

Malerbetrieb Schoder GmbH    Telefon    0 62 03 / 8 14 93  
Drechslerstr. 4    Telefax    0 62 03 / 8 10 74  
68535 Edingen-Neckarhausen    [www.malerbetriebschoder.de](http://www.malerbetriebschoder.de)

Maler- & Tapezierarbeiten     Fassadenanstrich  
Kreative Gestaltungstechniken     Fassadensanierung  
Lackierung & Versiegelung     Wärmedämmung  
CV- & Teppichbodenbeläge     Betoninstandsetzung  
Laminat & Fertigparkett     Edel- & Oberputze  
Parkettbodenaufbereitung     Rissverpressung  
Verputz & Trockenausbau     Brandschutz  
Bodenbeschichtung     Schimmelsanierung

jetzt neu  Gebäude - Thermografie